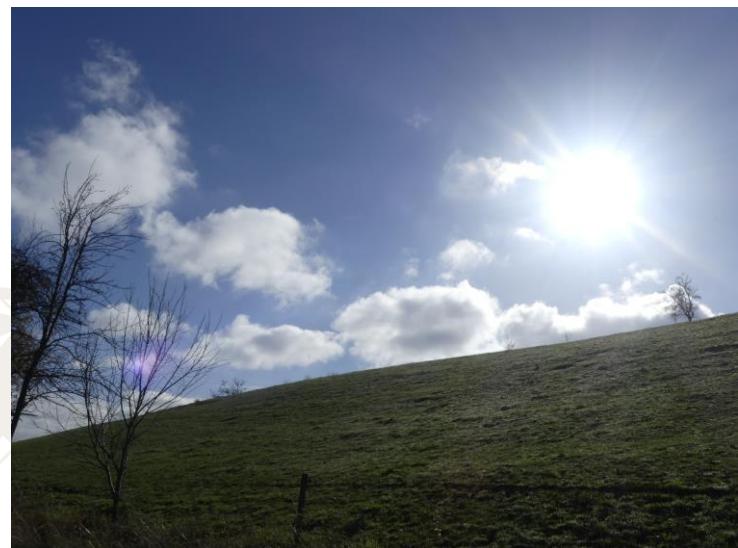


# WINDPARK BUCHWALD

---

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



BayWa r.e.

# WINDPARK BUCHWALD

## FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Bearbeitet im Auftrag von:

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastraße 4

81925 München



Bearbeitet durch:

BNL Petry GmbH

Enggaß 6

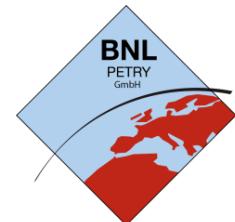
66564 Ottweiler

Tel.: 06824 – 70 286 21

Fax: 06824 – 70 286 22

E-Mail: [info@bnl-petry.de](mailto:info@bnl-petry.de)

Internet: [www.bnl-petry.de](http://www.bnl-petry.de)



**Projektbearbeitung:**

Dipl.- Biogeograph Torsten Petry

M. Sc. Gergana Koleva

M. Sc. Environmental Science Louisa Kretz

**Dokument:**

Stand: **11.11.2022**

Status: **Freigegeben**

**Hinweis:**

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der BNL Petry GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der BNL Petry GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der BNL Petry GmbH bzw. beim Auftraggeber.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>1 Aufgabenstellung .....</b>	<b>1 -</b>
1.1 Planungsanlass und Planungsziel .....	- 1 -
1.2 Art und Umfang des Vorhabens .....	- 2 -
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	- 2 -
1.4 Fachliche Grundlagen .....	- 6 -
1.4.1 Planungsrelevante Arten.....	- 6 -
1.4.2 WEA-empfindliche Arten.....	- 6 -
1.4.3 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	- 7 -
1.4.4 Datengrundlage der Bewertung.....	- 8 -
<b>2 Wirkungsfaktoren des Vorhabens.....</b>	<b>11 -</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	- 11 -
2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	- 12 -
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	- 12 -
2.4 Fazit .....	- 13 -
<b>3 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.....</b>	<b>14 -</b>
3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	- 14 -
3.2 Relevanzprüfung.....	- 15 -
<b>4 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten .....</b>	<b>17 -</b>
4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	- 17 -
4.2 Kompensationsbedarf .....	- 19 -
<b>5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten .....</b>	<b>21 -</b>

---

5.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	- 21 -
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	- 21 -
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	- 22 -
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	- 24 -
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	- 69 -
5.3.1	Brutvögel .....	- 72 -
5.3.2	Gastvögel .....	- 104 -
6	Abschließende Betrachtung .....	- 121 -
	Literaturverzeichnis .....	- 122 -
	Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung .....	- 131 -
	Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten .....	- 160 -

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Standort Windpark Buchwald, Lage im Raum .....	- 1 -
Abbildung 2 Betrachtungsraum der Messtischblatt-Abfrage .....	- 10 -
Abbildung 3 Beispielhafte Versteckmöglichkeit im Umfeld der WEA 1.....	- 29 -
Abbildung 4 Tümpel in Fahrspur an WEA 1.....	- 67 -

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 WEA-empfindliche Vogelarten in Rheinland-Pfalz .....	- 14 -
Tabelle 2 Vermeidungsmaßnahmen planungsrelevante Arten .....	- 17 -
Tabelle 3 Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	- 22 -
Tabelle 4 Relevante Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	- 25 -
Tabelle 5 Relevante Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	- 66 -
Tabelle 6 Ermitteltes Artenspektrum im Untersuchungsraum .....	- 70 -
Tabelle 7 Relevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet .....	- 72 -
Tabelle 8 Relevante Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet .....	- 105 -

## 1 Aufgabenstellung

### 1.1 Planungsanlass und Planungsziel

Das Unternehmen BayWa r.e. Wind GmbH plant die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Hengstbach des Landkreises Zweibrücken. Das Vorhaben wird nachfolgend als Windpark (WP) Buchwald bezeichnet.

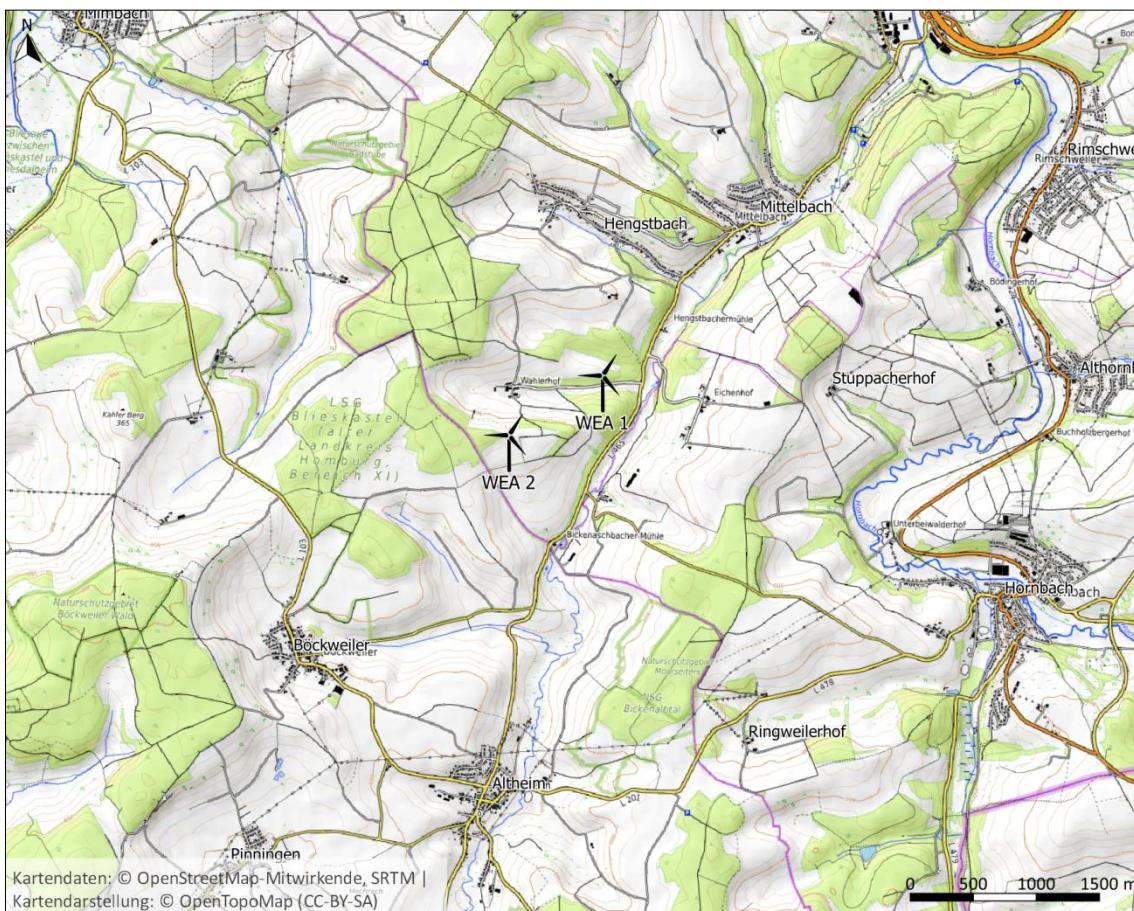


Abbildung 1 Standort Windpark Buchwald, Lage im Raum

#### Legende

	Geplante WEA-Standorte Windpark Buchwald
--	------------------------------------------

Die europäischen Vorgaben zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden durch die Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011).

## 1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das Ziel der aktuellen Planung sind die Errichtung und der Betrieb zweier Windenregieanlagen in der Gemarkung Hengstbach des Landkreises Zweibrücken. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (WEA 2) sowie innerhalb eines Laub-Nadel-Mischwaldbestandes (WEA 1).

Dem Gutachter liegen weder Informationen zu den geplanten Eingriffsbereichen noch zu den geplanten WEA Typen vor.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. So wird europarechtlich der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992<sup>1</sup> – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5, 9 und 13 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 2. April 1979<sup>2</sup> – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) festgeschrieben.

Auf nationaler Ebene hat der Gesetzgeber aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) das Bundesnaturschutzgesetz zum 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)). Damit hat die Bundesrepublik Deutschland durch die Neufassung

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158/193 vom 10.06.2013

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)

der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in nationales, zwingendes Recht überführt.

In § 44 Abs. 1 sind folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände festgesetzt:

- „*Es ist verboten,*
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt:

„*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei*

- Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.*

D. h. nach Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG<sup>3</sup> zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB<sup>4</sup> zulässigen Vorhaben i. S. d. §§ 30, 33 bis 35 BauGB lediglich für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für heimische europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Andere, „nur“ national besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG unterliegen nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und sind grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Aufgrund der in Abs. 5 festgesetzten Bestimmungen ergeben sich für das o. g. Vorhaben Sonderregelungen. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

<sup>3</sup> Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

<sup>4</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang sind unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ebenfalls nicht als Verbotstatbestand gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu werten. Neben den Faunenvertretern gilt die Freistellung auch für das Verbot Nr. 4 hinsichtlich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG können funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*), beispielsweise im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, festgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen können die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin im vollen Umfang gewährleisten.

Sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein, wobei Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie hierbei zu beachten sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich derVerteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Darüber hinaus kann gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, sofern die Durchführung der Vorschrift mit einer unzumutbaren Belastung verbunden wäre.

## **1.4 Fachliche Grundlagen**

### **1.4.1 Planungsrelevante Arten**

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegen folgende Arten dem besonderen Artenschutz:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (V-RL) und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

### **1.4.2 WEA-empfindliche Arten**

Windenergieanlagen (im folgenden WEA genannt) weisen spezielle betriebsbedingte Auswirkungen auf, die in hohem Maße Vögel und Fledermäuse betreffen. Jedoch werden nicht alle Vogel- und Fle-

dermausarten in derselben Weise beeinflusst. Einige Arten sind durch WEA verhältnismäßig mehr gefährdet, weswegen solche Faunenvertreter nach dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ (Richarz, et al., 2012) als WEA-empfindliche Arten einzustufen sind.

Arten, die in dem Leitfaden nicht aufgeführt sind, gelten als nicht WEA-empfindlich. Entsprechend ist i. S. einer Regelvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund von betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden (Richarz, et al., 2012).

Die Regelfallvermutung ist jedoch bei besonders geschützten Arten, die gemäß dem Leitfaden als nicht WEA-empfindlich gelten, nicht anzuwenden, wenn aufgrund von bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen direkte Eingriffe in ihre Fortpflanzungs- und Ruhe- bzw. Lebensstätten erfolgen.

#### **1.4.3 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das Prüfverfahren erfolgt gemäß den Vorgaben des „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz“ (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011) und dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ (Richarz, et al., 2012).

Im Allgemeinen lässt sich die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

##### Stufe I: Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist zunächst zu klären, ob und gegebenenfalls bei welchen europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu allen entsprechend geschützten Arten einzuholen und diejenigen herauszusieben (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Vor dem Hintergrund der Art des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren der Planung miteinzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und bei Bedarf ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können Verbotstatbestände nach Durchführung der Stufen I und II nicht ausgeschlossen werden, wird in Stufe III geprüft, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verbots zugelassen werden kann.

#### **1.4.4 Datengrundlage der Bewertung**

Als Datengrundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden folgende Daten herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT bzw. dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz für sämtliche in Rheinland-Pfalz planungsrelevante Gruppen (Pflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen).
- Abfrage von aktuellen Beobachtungen aus online-Fachportalen (bspw. naturgucker.de, artenanalyse.net)
- Steckbriefe der FFH Anhang IV-Arten des Bundesamts für Naturschutz (BfN)
- Originäre Bestandserfassungen 2020/21 der Fledermäuse, Brut-, Rast- und Zugvögel entsprechend dem Leitfaden (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz, et al., 2012))

Aufgrund der Grenznähe des Projektgebietes zu dem Bundesland Saarland werden darüber hinaus die folgenden Daten als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt:

- Abfrage von Artdaten des Zentrums für Biodokumentation (ZfB, Datenabfrage: Januar 2019)

- 
- Abfrage bestehender Verbreitungsdaten (Delattinia, Zentrum für Biodokumentation, kein Datum) i. V. m. den aktuellen Roten Listen des Saarlandes

Weitere Hinweise oder Informationen bspw. in Bezug auf konkrete Vorkommen relevanter Arten wurden dem Gutachter nicht übermittelt.

Eine erste Überprüfung von Fremd- bzw. Fachdaten (Screening) erfolgte bereits vor Beginn der Erhebungen, um ggf. den Untersuchungsumfang an die Situation vor Ort anzupassen (bspw. bei besonderen Artvorkommen).

Für die Überprüfung möglicher Artvorkommen wurde ein Radius von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte als Prüfbereich definiert (konservativer Ansatz). Entsprechend sind die Messtischblätter 6709, 6710, 6809 und 6810 für die weitere Betrachtung relevant, da sich diese mit dem definierten Prüfbereich überschneiden (vgl. Abbildung 2). Die geplante WEA 2 befindet sich innerhalb des 2. Quadranten des Messtischblatts „Gersheim“ (MTB 68092) und WEA 1 im 4. Quadranten des Messtischblatts „Blieskastel“ (MTB 67094)<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Die ersten vier Zahlen stellen die MTB Nummer dar, die letzte Zahl gibt an, um welchen Quadranten innerhalb des MTB es sich handelt.

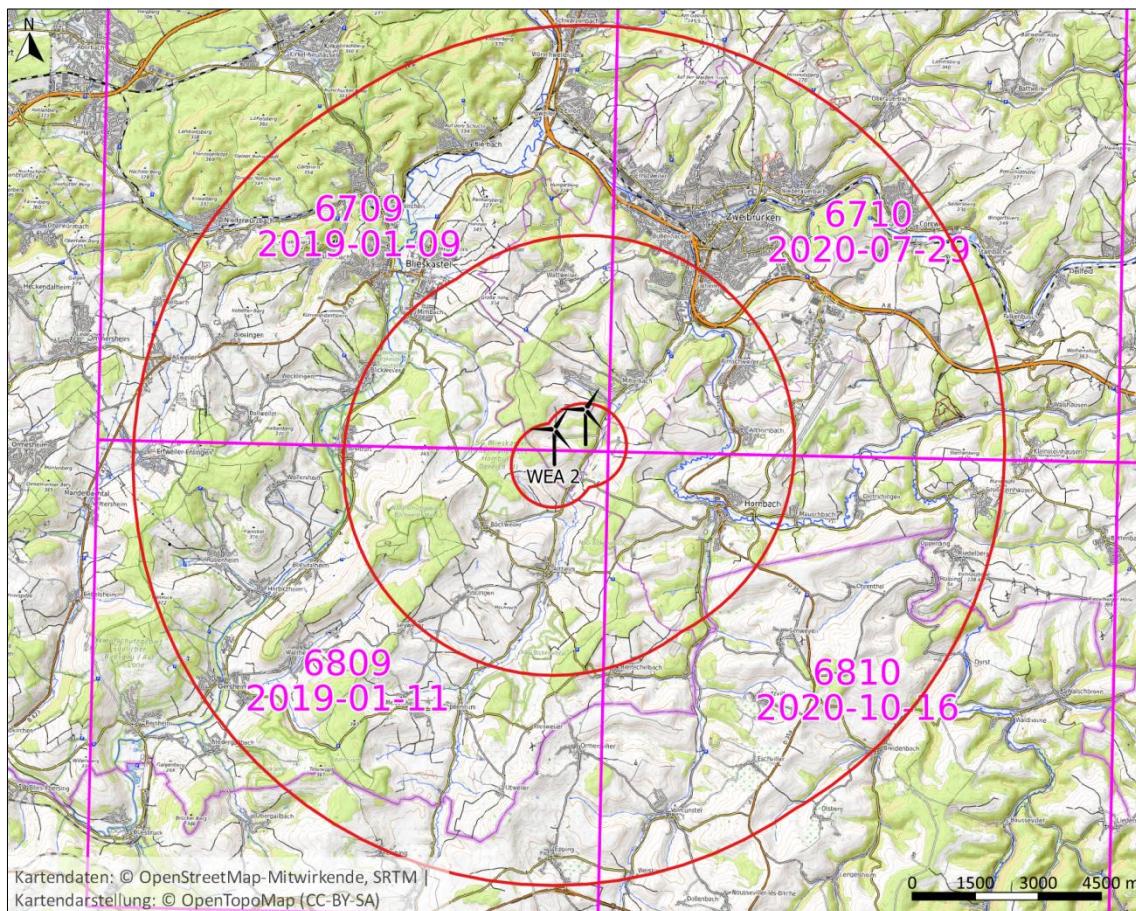


Abbildung 2 Betrachtungsraum der Messtischblatt-Abfrage

**Legende**

	Geplante WEA-Standorte Windpark Buchwald
	Näherungsweise Abgrenzung des jeweiligen MTB
	Radius 1000 m; 5.000 m; 10.000 m

Die durch die Einbeziehung von Fachdaten gewonnenen Erkenntnisse wurden mit Blick auf ihre Relevanz geprüft und in die Bewertung miteinbezogen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass solchen Daten oftmals keine systematischen Untersuchungsmethoden zugrunde liegen – häufig handelt es sich bei daraus resultierenden Daten/Informationen um Zufallsfunde.

## 2 Wirkungsfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden für die planungsrelevanten Arten vorhabenbezogene Wirkungen dargelegt, die ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht ausschließen lassen.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft v. a. eine Fläche um jeden WEA-Standort (Vormontageflächen Kranausleger und Baugrube). Dadurch kann es zu einer zumindest temporären Beanspruchung von Lebensräumen und zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auslösenden Beeinträchtigungen kommen, wenn Individuenverluste gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder Beschädigungen und Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 gegeben sind.

Hiervon können potenziell alle relevanten europarechtlich geschützten Arten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

#### Baubedingte Störungen

Durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Störungen in Form von optischen und akustischen Störwirkungen, Erschütterungen oder Schadstoffemission kommen. Da Störungen individuell wirken, werden üblicherweise nur größere Wirbeltiere wie mittelgroße bis große Säugetiere und Vögel betrachtet. Diese Artengruppen weisen zudem größere Aktionsradien auf, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können. Bei Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, v. a. bei Wirbellosen, führen baubedingte Störungen dagegen oft zu direkten negativen Auswirkungen und einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

Baubedingte Störungen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, wenn es zu erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt oder wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind, die daraufhin nicht mehr genutzt werden können.

Hiervon können potenziell nur europarechtlich geschützte Vogelarten und mittelgroße bis große Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

## 2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Kollisionsrisiken für windkraftrelevante Arten der Avi- und Fledermausfauna. Die Bewegungen des Menschen, die für die Folgezeit im Zuge von Wartungsarbeiten erfolgen, sind definierte, zeitlich begrenzte Auswirkungen auf den Standort. Allerdings treten durch den Betrieb der Anlagen Störwirkungen durch Bewegung der Rotoren („Scheucheffekt“) und damit einhergehende Lichteffekte und Verlärzung auf, die Meideeffekte auslösen können. Als maximale Wirkweite werden die Angaben der LAG VSW (2014) und des rheinland-pfälzischen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) zugrunde gelegt.

Betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen können,

- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störung nicht mehr genutzt werden können.

Der Eintrag von Betriebsstoffen der WEA kann aufgrund der Bauart der Anlagen und den damit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden.

## 2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

### Flächeninanspruchnahme

Es ist davon auszugehen, dass bedingt durch die geringe Ausdehnung der WEA (rd. 100 m<sup>2</sup> je WEA zzgl. angrenzender geschotterter Flächen<sup>6</sup>) der anlagenbedingte Flächenverbrauch unterhalb der Relevanzschwellen der betrachtungsrelevanten Arten liegt (vgl. Lambrecht et al. (2007, p. 51 ff))<sup>7</sup>. Es kommt zu einer dauerhaften Beanspruchung von Lebensräumen, dabei können die in Kapitel 2.1 dargestellten Verbotstatbestände erfüllt werden.

<sup>6</sup> „Fragen und Antworten: Welchen Flächenbedarf haben Windenergieanlagen?“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2021)

<sup>7</sup> Die von Lambrecht et al. (2007) angegebenen Relevanzschwellen beziehen sich auf eine FFH-VU. Da es sich aber um fachliche, artspezifische Angaben handelt, dürfen die Angaben auch bei einer artenschutzrechtlichen Betrachtung herangezogen werden.

### Indirekter Lebensraumverlust

Indirekt kann die Errichtung vertikaler Strukturen zu Störungen und Barrierefekten führen, wobei lediglich mit Blick auf Vertreter der Avifaun (bspw. Abriegelung von Flugrouten, Meidung von Vertikalstrukturen) mögliche Wirkungen diskutiert werden. Für weitere Artgruppen sind diesbezüglich keine Hinweise auf mögliche, indirekte Lebensraumverluste bekannt.

Dabei wird angekommen, dass eine Barrierewirkung entstehen kann, wenn Anlagen als lang gezogener Riegel quer zur Hauptzugrichtung errichtet werden. Beim Umfliegen von solchen Standorten kann ein Verlust von Lebensräumen entstehen, wenn diese sich im „Zugschatten“ hinter den Anlagen befinden.

## **2.4 Fazit**

Zusammenfassend sind entsprechend der obigen Ausführungen folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächeninanspruchnahme und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Baubedingte Störungen und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,
- Durch Meideeffekte bedingte Entwertung von Habitaten und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,
- Kollisionsrisiko für windkraftsensible Arten der Avi- und Fledermausfauna und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

### 3 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

#### 3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Eine Abgrenzung des zu betrachtenden Untersuchungsraums gestaltet sich bei Windenergievorhaben schwierig, da der tatsächliche Eingriffsbereich relativ gering bleibt, die Windkraftanlagen jedoch indirekt auf verschiedene Faunenvertreter (mit oftmals großen Aktionsradien) wirken können.

Bei Vogelarten, die gem. des aktuellen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) als windkraftrelevante, störungsempfindliche oder kollisionsgefährdete Arten eingestuft sind, wird der gem. dem aktuellen Leitfaden (Richarz, et al., 2012) empfohlene Untersuchungsraum betrachtet.

Tabelle 1 WEA-empfindliche Vogelarten in Rheinland-Pfalz

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz		Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich	Erweit. Prüfbereich <sup>8</sup>
		K	S			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	-	-	3.000 m	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	-	500 m	1.000 m	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-	1.000 m	4.000 m	-
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	-	x	1.000 m um Vorkommensgebiete	Freihalten von Korridoren zwischen den Vorkommen	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	-	500 m	1.000 m	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	4.000 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x	3.000 m	6000 m	10.000 m
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	-	1.000 m	2.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		x	500 m um regelmäßig besetzte Schwerpunktgebiete	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	-	1.000 m	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	x	1.000 m um Schwerpunktvorkommen	3.000 m	-
Wiesenweihe*	<i>Circus pygargus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	x	500 m um regelmäßig besetzte Brutvorkommen	-	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	X	1.000 m	3.000 m	-

<sup>8</sup> (LAG VSW, 2014, p. 19), Angabe der Prüfbereiche, wenn diese größer sind als bei Richarz et al. (2012)

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz		Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich	Erweit. Prüfbereich <sup>8</sup>
		K	S			
<b>Koloniebrüter</b>						
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	-	1.000 m	6.000 m	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Möwen	<i>Laridae</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
<b>Erläuterung</b>						
<b>WKA-Relevanz:</b> gem. Anhang 2 und 3 des Leitfadens (Richarz, et al., 2012)						
K = Kollisionsgefährdung; S = Störempfindlichkeit						
* Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> ) ist wegen unregelmäßiger Brutvorkommen in RLP nicht gelistet (Richarz, et al., 2012)						

Im Hinblick auf Fledermäuse wird ein Untersuchungsradius von 1.000 m bzw. von 5.000 m für die Mopsfledermaus<sup>9</sup> um die geplanten Anlagenstandorte herangezogen, was dem Regeluntersuchungsraum für Erhebungen zur Tiergruppe gem. der Methodenempfehlungen des aktuellen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) entspricht.

Bei allen anderen Arten bzw. Artengruppen wird für die Relevanzprüfung zunächst ein näherer Betrachtungsraum von 80 m entsprechend dem Rotorradius<sup>10</sup> betrachtet, um unter Prüfung vorhandener Biotopstrukturen die Habitatempernung des Plangebiets für besonders geschützte Faunenvertreter zu bewerten.

### 3.2 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum der WEA zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die basierend auf verschiedenen Datenquellen für den Untersuchungsraum angeführt werden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die geplante WEA und ihren Bau mit

<sup>9</sup> 5 km-Radius zu Wochenstundenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus (Richarz, et al., 2012)

<sup>10</sup> Da dem Gutachter keine Informationen über die geplanten WEA Typen vorliegen, wurde als Richtwert für den Betrachtungsraum der größte WEA-Typ der aktuell verfügbaren Modelle der Firma Enercon, Enercon E-160 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, zurate gezogen (Stand: 07.04.2021).

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung* (S. - 131 -) ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Des Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011).

## 4 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten

### 4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die in diesem Abschnitt festgesetzten, umfassenden Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Schäden und Störungen an planungsrelevanten Arten und ihren Lebensräumen vermindern bzw. verhindern. Entsprechend ist bei Durchführung dieser Maßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Maßnahmen sind bei Vorliegen der finalisierten Planung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu konkretisieren.

Tabelle 2 Vermeidungsmaßnahmen planungsrelevante Arten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ziel-art/-gruppe	Maßnahmenbeschreibung	Betroffene WEA
V1	Baufeldkontrolle	Haselmaus; Wildkatze; Fledermäuse	<p>Um pot. vorkommende Tiere nicht zu töten und keine genutzten Winterruheplätze (z. B. Wurzelbereiche, Baumstümpfe) oder Tagesverstecke zu zerstören, muss vor den Rodungsarbeiten der Baubereich durch die ökologische Baubetreuung auf Vorkommen kontrolliert werden.</p> <p>Sofern Tiere im Winterschlaf angetroffen werden, müssen die Rodungsarbeiten den artspezifischen Erfordernissen angepasst werden, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haselmaus: Änderung der Rodungszeit oder Baumfällung in Brusthöhe mit zeitversetzter Entnahme der Wurzelstöcke nach der Winterschlafphase.</li> <li>- Fledermäuse: Ist ein Baumquartier nachweislich besetzt, dürfen Rodungsarbeiten erst durchgeführt werden, wenn keine Quartierbesetzung mehr vorliegt.</li> </ul>	WEA 1
V2	Rodungszeitbeschränkung (§ 39 BNatSchG)	Haselmaus; Wildkatze; Vögel allg.	Eine Störung während der Fortpflanzungszeit und die Zerstörung möglicher Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG (Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September) bzw. durch Rodungen außerhalb der artspezifischen Brutzeit vermieden werden.	WEA 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ziel-art/-gruppe	Maßnahmenbeschreibung		Betroffene WEA
V3	Ökologische Baubetreuung	Wildkatze; Amphibien	<p>Im Zuge der Bautätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist die Entstehung von Vertiefungen innerhalb der Eingriffsflächen, die sich zur Laichzeit der Amphibien mit Wasser füllen und damit zu potenziellen Laichhabitaten werden können, zu vermeiden.</li> <li>- dürfen innerhalb der Eingriffsflächen keine künstlichen Versteckmöglichkeiten, die der Wildkatze als Schutz dienen, angelegt werden.</li> </ul>		WEA 1
V4	Bauzeitenbeschränkung	Feldlerche; Rebhuhn (und ggf. weitere Bodenbrüter)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herrichtung der erforderlichen Zufahrts- und Baufeldbereiche außerhalb der Laichzeit der Gelbbauchunke (Zeitraum von Mai bis August), so dass keine mit Wasser gefüllten Tümpel beansprucht werden (WEA 1). Alternativ kann unmittelbar vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle der Baubereiche durch die ökologische Baubetreuung auf Vorkommen der Gelbbauchunke durchgeführt werden.</li> <li>- Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Feldlerche und des Rebhuhns (und ggf. weiterer Bodenbrüter) ist die Herrichtung der erforderlichen Baufeldbereiche außerhalb der Brutzeit durchzuführen (WEA 2). Alternativ können die Baufeldbereiche vor der Brutzeit und bis zu Beginn der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden, um ein mögliches Ansiedeln der Arten zur Brutzeit zu verhindern (bspw. durch Grubbern).</li> </ul>		Alle WEA
V5	Gestaltung des Mastfußbereiches	Rotmilan, Schwarzmilan	<p>Am Mastfuß sind Brachflächen zu vermeiden. Hier ist eine (landwirtschaftliche) Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Grundsätzlich müssen die Mastfußbrachen so klein wie möglich sein und möglichst unattraktiv für Milane gestaltet werden.</p>		WEA 2
V6	Vermeidung von attraktiven Nahrungsflächen im Windparkbereich	Rotmilan, Schwarzmilan	<p>Keine für Greife geeigneten Ansitzwarten im näheren Umfeld der Anlagen. Unattraktive Gestaltung der Flächen im Bereich des Windparks durch Gehölzpflanzungen bzw. Kultivierung mit Arten, die zu Beginn der Hauptbrutzeit der Milane schon hoch gewachsen sind (wie z. B. Raps oder Wintergetreide). Verzicht auf den Anbau von Mais und auf Silagewiesen im Bereich der WEA. Flächen des Anlagenstandortes und des Gefahrenbereiches dürfen keine Verbesserung der Habitatqualität zum Ist-Zustand aufweisen.</p>		WEA 2
V7	Planerische Maßnahme	Fledermäuse	<p>Erforderliche Eingriffsflächen/Versiegelungsgrad sind auf das baulich absolut notwendige Minimum zu reduzieren.</p>		Alle WEA

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ziel-art/-gruppe	Maßnahmenbeschreibung	Betroffene WEA
V8	Planerische Maßnahme	Fledermäuse	Es sind Anlagentypen zu verwenden, deren Rotorblätter eine Entfernung von mind. 50 m, vorzugsweise 70 m zum Boden nicht unterschreiten, um einen möglichst hohen rotorfreien Luftraum zu gewährleisten und damit mögliche Restrisiken für Kollisionen (insbes. Bartfledermaus, aber auch bspw. Breitflügelfledermaus) zu vermeiden.	Alle WEA
V9	pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung)	Fledermäuse	Zur Vermeidung möglicher Kollisionsrisiken ist der Betrieb der WEA mit grob pauschalierten Abschaltzeiten zu beantragen. Bei der Regelung von Abschaltzeiten eignet sich die Abschaltung bei folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten &lt; 6 m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe) im Zeitraum <ul style="list-style-type: none"> <li>o vom 01. April bis 31. August ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und</li> <li>o vom 01. September bis 31. Oktober ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> </ul> </li> <li>- Sofern die WEA über Niederschlagssensoren verfügen, können niederschlagsreiche, für Fledermäuse ungeeignete Nächte vorab aus den Pauschalabschaltzeiten ausgeklammert werden. Der Niederschlagsgrenzwert ist im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.</li> </ul>	Alle WEA
V10	Bioakustisches Höhenmonitoring	Fledermäuse	Durchführung eines 2-jährigen, bioakustischen Monitorings, um in Abhängigkeit der im Anlagenbereich vorkommenden Fledermausarten, deren Raumnutzung, Nutzungsintensität und artspezifisches Gefährdungsrisiko ggf. entsprechende Abschaltzeiten einzurichten bzw. bereits realisierte Abschaltzeiten besser an lokalfaunistische Gegebenheiten anzupassen.  Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung der Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte wie im Forschungsvorhaben (Brinkmann, et al., 2011) bzw. der zum Zeitpunkt der Erfassung aktuell anerkannten Methoden.</li> <li>- Das Monitoring erstreckt sich über zwei vollständige Aktivitätsperioden</li> <li>- Die Erfassungsgeräte sind mindestens im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben</li> <li>- Bei kleineren Windparks (4 bis 10 WEA) sind im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken.</li> </ul>	Alle WEA

## 4.2 Kompensationsbedarf

Dem Gutachter liegen keine Informationen über Verfügbarkeit, Zustand, Lage oder Ausdehnung ggf. erforderlicher Ausgleichsflächen vor, so dass die aufgeführten Erläuterungen als fachliche Empfehlungen zu verstehen sind.

lungen bzw. Rahmenparameter zu verstehen sind, die im Rahmen der finalisierten Windparkplanung zu konkretisieren sind.

Eine detaillierte Erläuterung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von Fledermaus-Lebensräumen ist dem entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen (BNL Petry GmbH, 2022). Zusammenfassend lässt sich dem Fachgutachten folgendes zu dem Kompensationsbedarf entnehmen:

- WEA 1: Der Standort befindet sich innerhalb eines Waldbestandes mit hohem Habitat- und Quartierpotenzial. Für drei der vier Raster, die den Waldbestand abdecken, wurde die Konfliktpotenzialklasse 4 ermittelt. Für Eingriffe innerhalb des betroffenen Waldbestandes ist ein Kompensationsflächenfaktor von 3 heranzuziehen.
- WEA 2: Der geplante Standort befindet sich auf Ackerflächen, die keine besondere Habitatemeignung aufweisen und das entsprechende Raster hat die Konfliktpotenzialklasse 1. Ein funktioneller Ausgleich von Fledermauslebensräumen ist somit nicht veranlasst.

Entsprechend der methodischen Vorgehensweise ergibt sich mit Blick auf die Fledermausfauna für den WEA-Standort 1 ein Kompensationsflächenfaktor von 1:3 und für den Standort WEA 2 ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der über den im Rahmen der Eingriffsregelung zu ermittelten Bedarf hinausgeht.

Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen für weitere Vertreter der relevanten Arten, die über die im Zuge der Eingriffsregelungen erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

### 5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Zweibrücker Westrich (18001)<sup>11</sup>, die zur übergeordneten Natureinheit „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ im Südwesten von Rheinland-Pfalz gehört. Die im Nordwesten dieses Gebiets liegende „Westricher Hochfläche/ Zweibrücker Westrich“ wird vor allem durch die „Sickinger Höhe“ im Norden geprägt.

Die „Sickinger Höhe“ zeichnet sich durch Mosaiklandschaften mit einem regelmäßigen Wechsel von Wald und Offenlandschaften aus, die zwischen 300 und 400 m ü. NN liegen. In den Tälern befinden sich oftmals Feuchtgebiete (z.B. Nasswiesen) und Wälder aus u. a. zerstreuten Altbeständen naturnaher Laubwälder. Die oberen Hangflanken und der Übergang zu den Hochflächen zeichnen sich vorwiegend durch Wiesen und Weiden mit vereinzelten Kleinwaldbeständen und Gehölzen aus, während die fruchtbaren Hochflächen durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften geprägt sind. Siedlungen befinden sich in diesem Naturraum sowohl in den Tälern, als auch in den Höhenlagen, wo sie meist mit Streuobstgürteln umzogen sind (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, 2020b).

Der nähere Untersuchungsraum des Gebiets ist vorwiegend durch Felder und Wiesen mit landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, dabei durchziehen kleinere Waldbestände und –inseln die Offenlandflächen. Im näheren Betrachtungsraum sind keine größeren Oberflächengewässer vorzufinden. Das Fließgewässer Bickenalb durchzieht das Gebiet in Nord-Süd-Richtung und der Fluss Hornbach ist im Osten des Untersuchungsraums lokalisiert. Mehrere kleinere Gewässerarme und Rinnale der genannten Fließgewässer durchziehen zudem das Untersuchungsgebiet und die Umgebung.

### 5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den folgenden Abschnitten sind die Arten dargestellt, die aufgrund der Relevanzprüfung (s. Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung, S. - 131 - ff.) im Untersuchungsraum relevant sind und daher im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen sind.

<sup>11</sup> Datenquelle: BfN Landschaftssteckbrief „Zweibrücker Westrich“ (BfN, 2021)

Im Folgenden werden artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevereinssetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Dies geschieht entsprechend der Formblätter des Mustertextes Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011).

### 5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle sind die Pflanzenarten aufgeführt, die gem. Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung, S. - 131 - ff.) im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tabelle 3 Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	RL RLP <sup>12</sup>	RL D <sup>13</sup>	EHZ RLP <sup>14</sup>	EHZ D <sup>15</sup>
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	P1	*	*	XX	FV

**Legende**

<b>Rote Liste Rheinland-Pfalz</b>		<b>Erhaltungszustand</b>
0	ausgestorben oder verschollen	FV = günstig (favourable)
1	vom Aussterben bedroht	U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
2	stark gefährdet	U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
3	gefährdet	XX = unbekannt (unkown)
4	potenziell gefährdet	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	<b>Rote Liste Deutschland</b>
R	(extrem seltene) Art mit geografischer Restriktion	1 vom Aussterben bedroht
V	Arten der Vorwarnliste	2 stark gefährdet
D	Daten defizitär	3 gefährdet
		R Arten mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste
		* ungefährdet

<sup>12</sup> „Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis“ (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)

<sup>13</sup> „Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (*Tracheophyta*) Deutschlands“ (Metzing, et al., 2018)

<sup>14</sup> vgl. Anhang 3 des „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“ (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011)

<sup>15</sup> „Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.“ (Ellwanger, et al., 2020)

## P1 - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

P1 - Prächtiger Dünnfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> )	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (gem. LFU Rheinland-Pfalz (2017))</b>	
<p>Der Prächtige Dünnfarn wächst an silikatischen, weitgehend frostgeschützten und lichtarmen Standorten zwischen 100 und 400 m ü. NN. Dies sind vor allem Felsspalten, Höhlendecken oder Nischen in Felsen und Blockschutthalden mit ganzjährig hoher Luftfeuchte. Die Wuchsorte liegen meist in schattigen Wäldern. Besonders günstige Standorte sind wasserzügige Sandsteinformationen. Im Buntsandstein werden bevorzugt die Deckenbereiche im hinteren Teil der oft mehr als 50 cm tiefen Höhlungen besiedelt.</p> <p>In Deutschland vermehrt sich die Art rein vegetativ über Brutkörper (Gemmen). Diese Brutknospen lösen sich von dem Fadengespinst ab, auf dem sie sich gebildet haben, und wachsen zu neuen Fäden aus. Die Verbreitungsmöglichkeiten des Dünnfarns sind demzufolge stark eingeschränkt. Neue Standorte scheinen offenbar nicht besiedelt zu werden.</p> <p>Die Art hat ein ausgesprochen euatlantisches Verbreitungsgebiet. Die Kenntnisse über ihre Verbreitung in Deutschland sind derzeit noch unvollständig, da die Entdeckung von <i>Trichomanes</i> hier noch nicht lange zurückliegt (1990er Jahre). Der prächtige Dünnfarn besitzt, soweit bisher bekannt, einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz. Die bekannten Vorkommen konzentrieren sich auf Kerbtäler, Schluchten und beschattete Felsen westlich des Rheins in Eifel, Hunsrück und Pfälzerwald sowie rechtsrheinisch an der Lahn. Der einzige bekannte Fundort eines Sporophyten, der Sporen bildenden Form, in Deutschland stammt aus dem pfälzisch-saarländischen Muschelkalkgebiet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Prächtige Dünnfarn wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort 1 (Waldbiotop) als potenziell vorkommend. Zudem ist der Farn als Anhang II-Art innerhalb des FFH-Gebiets „6710-301 Zweibrücker Land“ aufgeführt, welches u. a. rd. 1 km nordwestlich der geplanten WEA 1 ausgewiesen ist. Aktuelle Daten zur Ausbreitung im FFH-Gebiet liegen jedoch nicht vor und der Verbreitungsschwerpunkt der Art befindet sich in den drei kleineren Teilbereichen des FFH-Gebietes im Umfeld von Großbundenbach bzw. westlich des Standortübungsplatzes Niederauerbach (L.A.U.B Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015) und somit außerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraums (vgl. Abschnitt 3.1).</p>	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe in ein Waldgebiet (WEA 1), jedoch ist aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte innerhalb des 1 km entfernten FFH-Gebietes und mangels geeigneter Standorte (z.B. Felsspalten, Felsen, Blockschutthalden) nicht mit dem Vorkommen der Art am WEA-Standort zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten des Prächtigen Dünnfarns ist daher nicht zu erwarten.	

**P1 - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe in einem Waldgebiet (WEA 1), jedoch ist mangels geeigneter Standorte (z.B. Felsspalten, Felsen, Blockschutthalden) nicht mit dem Vorkommen der Art am WEA-Standort zu rechnen.

Das Verbreitungsgebiet in RLP ist stabil, und die Einzelkriterien „Population“ und „Habitat“ für die Bewertung des Erhaltungszustandes sind zunehmend (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011). Unter Berücksichtigung dessen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## 5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.2.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle sind die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 4 Relevante Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	RL RLP <sup>16</sup>	RL D <sup>17</sup>	EHZ RLP <sup>18</sup>	EHZ D <sup>19</sup>	WEA-Empfindlichkeit <sup>20</sup>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S1	3	V	XX	U1	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S2	4	3	U1	U1	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S3	2	2	FV	U1	Quartierverlust (Wald)
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	S4	2/2	3/1	FV FV	FV U2	Quartierverlust (Wald) / k.A.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S5	1	3	FV	U1	Kollisionsrisiko
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S6	1	*	FV	FV	Quartierverlust (Wald)
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	S7	k.A. / 2	* / *	FV U1	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S8	3	V	FV	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S9	2	*	FV	U1	Quartierverlust (Wald)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S10	2	D	FV	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S11	1	2	FV	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S12	k.A.	*	XX	FV	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	S13	k.A.	1	-	XX	k.A.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S14	2	*	FV	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S15	3	*	FV	FV	Quartierverlust (Wald)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S16	3	*	FV	FV	Kollisionsrisiko

<sup>16</sup> „Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis“ (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)

<sup>17</sup> „Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands“ (BfN, 2020)

<sup>18</sup> vgl. Anhang 3 des „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“ (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011)

<sup>19</sup> „Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.“ (Ellwanger, et al., 2020)

<sup>20</sup> Richarz, et al. (2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	RL RLP <sup>16</sup>	RL D <sup>17</sup>	EHZ RLP <sup>18</sup>	EHZ D <sup>19</sup>	WEA-Empfindlichkeit <sup>20</sup>
	<i>pistrellus</i>						

Legende

Rote Liste Rheinland-Pfalz		Erhaltungszustand
0	ausgestorben oder verschollen	FV = günstig (favourable)
1	vom Aussterben bedroht	U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
2	stark gefährdet	U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
3	gefährdet	XX = unbekannt (unkown)
4	potenziell gefährdet	Rote Liste Deutschland
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	1 vom Aussterben bedroht
R	(extrem seltene) Art mit geografischer Restriktion	2 stark gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	3 gefährdet
D	Daten defizitär	R Arten mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste
		* ungefährdet

## S1 – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

S1 - Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
<p>Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeigneten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis &amp; Büchner, 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.</p> <p>Bei der Auswahl des Lebensraumes durch die Haselmaus gibt es regionale Unterschiede: zum Beispiel kommt die Art im Teutoburger Wald, im Solling, im Reinhardswald oder im Ostergebirge in Buchen-Altholzbeständen vor, wo der Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist. Dagegen existieren Vorkommen beispielsweise in den nördlichen Kalkalpen und im Alpenvorland höchstens zeitweise im reinen Hochwald. Die Schwerpunkt-vorkommen sind dort auf Kahlschlag- und Jungwuchsflächen mit nicht zu hohem Pflanzenbewuchs (Storch, 1978) zu finden. Die Art wird nur sehr selten als Kulturfolger festgestellt (Storch, 1978) (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Haselmaus wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort 1 aufgrund der Biotopstruktur (Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend.</p> <p>Auch wenn bei festgestellten Dichten von etwa 4 bis 8 Tieren pro Hektar (Schlund, 2005) von einer geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den geeigneten Habitatstrukturen ausgegangen werden kann, ist ein Vorkommen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht per se auszuschließen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

**S1 - Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

- Vermeidungsmaßnahmen
  - V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Da nicht auszuschließen ist, dass sich Haselmausnester innerhalb der Baufeldbereiche befinden, kann eine baubedingte Beschädigung solcher Strukturen bei aktueller Nutzung durch die Haselmaus zu einer Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen führen. Dem Tötungstatbestand kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs des geplanten Vorhabens ist nicht von einer betriebsbedingten Beeinträchtigung der Haselmaus durch die WEA auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das Umfeld des geplanten WEA-Standortes 1 besteht aus Habitaten, die aufgrund der Strukturen geeignete Areale für die Haselmaus darstellen. Darüber hinaus liegen keine größeren Barrieren vor, so dass der Wald gut zugänglich für potenziell vorkommende Tiere der Art ist. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Hinweise auf eine besondere Störempfindlichkeit der Art gegenüber Lärm liegen bisher nicht vor. Aufgrund der wenigen Hinweise für die Art lassen sich keine erheblichen Störungen ableiten. Die Haselmaus ist eine mobile Art, so dass unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens keine eingriffsbedingten Zerschneidungseffekte anzunehmen sind.

Erhebliche Störungen können somit nur unmittelbar im Zuge der Bautätigkeit erfolgen, wenn sich hierbei Tiere der Art während der empfindlichen Phasen (Überwinterungs- oder Fortpflanzungszeit) innerhalb der Bauflä-

#### S1 - Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

chen befinden. Es muss durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass im Zuge der Baufeldreifmachung keine aktuell genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen sind.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle  
V2 Rodungszeitbeschränkung (§ 39 BNatSchG)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine lokale Population der Haselmaus lässt sich über zusammenhängende Waldgebiete definieren, die sich aus Teilflächen zusammensetzen, die für die Tiere erreichbar sind. Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch Offenland, Straßen sowie Waldwege und Fließgewässer, die so breit sind, dass sich über ihnen keine Astbrücken ausbilden können (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008).

Es erfolgen zwar Eingriffe in Waldstandorte, jedoch ist aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziell vorkommenden Population ebenso auszuschließen ist wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## S2 – Wildkatze (*Felis silvestris*)

#### S2 - Wildkatze (*Felis silvestris*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Deutschland lebt die Wildkatze in waldreichen Landschaften, wo sie alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, bevorzugt. Gelegentlich nutzt sie aber auch Nadelwälder als Lebensstätte. Bei höheren Populationsdichten und in sehr abgeschiedenen Gegenden treten Einzelindividuen auch im Offenland auf. Als Ruheplätze dienen deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen. Zur Jagd werden vor allem Lebensraumelemente genutzt, die Mäusen und anderen Kleintieren Nahrung und Deckung bieten. Dies sind vor allem innere und äußere Waldränder, Windwurfflächen und wenig schürige Wiesen und Brachen im Wald oder in dessen Nähe. Bei ihren Wanderungen orientiert sich die Wildkatze vorwiegend entlang linearer Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, Waldauen etc.) oder bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet. Die Wildkatze ist ein spezialisierter Kleintierjäger, der vor allem Wühlmäuse jagt und seine

## S2 - Wildkatze (*Felis silvestris*)

Aktivitätsschwerpunkte in der Abenddämmerung und Nacht hat. Wildkatzen leben als Einzelgänger, haben aber regelmäßigen Kontakt zu benachbarten Individuen. Die Streifgebiete können sich auch bei Tieren gleichen Geschlechts überlagern. Für Weibchen werden als Streifgebietsgröße 3 bis 11 km<sup>2</sup> und für Männchen 10 bis 50 km<sup>2</sup> angegeben (Gärtner & Norgall, 2008).

Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze in Rheinland-Pfalz stellt, neben denen in Nordostfrankreich, Luxemburg und Südostbelgien, den letzten größeren zusammenhängenden Bestand in Mitteleuropa dar. Die Wildkatze findet sich in Rheinland-Pfalz hauptsächlich in der Eifel, im Hunsrück, im Pfälzerwald und im Taunus. In Deutschland kann man von einer Gesamtpopulationsgröße von 1500-5000 Tieren ausgehen, wovon in Rheinland-Pfalz etwa 1000-3000 Tiere leben (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Wildkatze wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort 1 aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur (Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend.

Darüber hinaus befinden sich die geplanten WEA-Standorte in einem besiedelten Raum (z. T. auch in einem Kernraum), innerhalb dessen regelmäßige Beobachtungen der Art erfolgen. In Kernräumen werden zudem stabile Wildkatzenpopulationen vorausgesetzt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum).

Aufgrund der Habitat-Situation in Verbindung mit der im Rahmen der Datenbankanalyse erkennbaren flächigen Verbreitung der Art im Naturraum sind Vorkommen im Bereich der Planung und im Umfeld als potenziell möglich anzusehen. Auch wenn keine direkten Nachweise an den geplanten WEA-Standorten und deren unmittelbarer Umgebung existieren, muss aufgrund der Home Range-Größe von mehreren hundert bis über tausend Hektar<sup>21</sup> zumindest eine sporadische Frequentierung der anlagennahen Bereiche in Betracht gezogen werden.



Abbildung 3 Beispielhafte Versteckmöglichkeit im Umfeld der WEA 1

### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

<sup>21</sup> Kuden haben ein deutlich größeres Streifgebiet als weibliche Tiere. Während für Katzen Gebietsgrößen zwischen 200-1.100 ha bekannt sind, können die Territorien männlicher Wildkatzen bis zu 4.000 ha umfassen.

#### S2 - Wildkatze (*Felis silvestris*)

##### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Tötung/Verletzung adulter Wildkatzen kann aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine mögliche Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht auszuschließen. Erfolgt dies während der empfindlichen Aufzuchtphase, können dabei Jungtiere der Art verletzt oder getötet werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Tötungstatbestände nicht eintreffen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund der Habitateignung und Nähe zu bekannten Vorkommens-Gebieten der Wildkatze ist nicht auszuschließen, dass Wildkatzen anlagennahe Bereiche passieren oder durchwandern. Sukzessionsflächen, Wildäcker, gut ausgeprägte Waldränder u.ä. dienen zur Jagd, als Tagesversteck sowie als Schlafplatz. Auch Aufzucht-Plätze sind nicht auszuschließen. Eine Beschädigung solcher Strukturen im Zuge der Bautätigkeit kann zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot führen, sodass Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lediglich während der Bauzeit der WEA können durch infrastrukturelle Arbeiten und den Bau der WEA Stör- und Scheuchwirkungen für die Wildkatze entstehen. Diese sind jedoch als zeitlich begrenzt und sehr kurzfristig einzustufen. Für den Betrieb der WEA wird ein Gewöhnungseffekt angenommen und stellt somit einen deutlich geringeren Störreiz als die Baumaßnahme selbst dar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Störreizes während der Bauzeit treten keine Störungstatbestände ein, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle  
V2 Rodungszeitbeschränkung (§ 39 BNatSchG)  
V3 Ökologische Baubetreuung

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

In Rheinland-Pfalz liegt insbesondere im westlichen Landesteil eine flächige und weitestgehend zusammenhängende Verbreitung der Wildkatze vor. Mittelfristig wird bei anhaltendem positivem Trend mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum). Im Zuge der Maßnahmenrealisierung werden nur in geringem Umfang geeignete Strukturen überplant und im weiteren Umfeld liegen Biotoptstrukturen mit vergleichbarer Eignung für die Wildkatze vor. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz auszuschließen.

### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## S3 – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

### S3 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Bechsteinfledermaus lebt vorzugsweise in feuchten, alten und strukturreichen Laub- und Mischwäldern, aber auch in Kiefernwäldern, auf waldnahen Obstwiesen oder in Parks und Gärten ist sie zu finden. Sie gilt innerhalb Europas als die am stärksten an Waldlebensräume gebundene Art. So benötigt eine Kolonie (ca. 20 Individuen) einen zusammenhängenden Waldkomplex mit einer Mindestgröße von 250 – 300 ha als Jagdhabitat. Dabei liegen die günstigsten Jagdhabitatem in Bereichen mit einer hohen Nahrungsdiichte wie bspw. Waldbächen. Dagegen sind Dickungen und Fichtenaufforstungen ungeeignet.

Quartier findet die Bechsteinfledermaus in hohlen Bäumen, Bäumen mit Stammrissen sowie Faul- und Spechthöhlen. Vereinzelt wählt sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Vogel- oder Fledermauskästen nimmt sie gerne an. Als Winterquartier wählt die Art unterirdische Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken, in Kellern und möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 40 km betragen.

Der mitteleuropäische Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus befindet sich in Rheinland Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017). Aktivitäts- und Verbreitungsschwerpunkte sind waldreiche Mittelgebirgslagen wie Eifel, Hunsrück und Westerwald. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste Fledermausart, der in Rheinland-Pfalz vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen       potenziell möglich

Nachweise dieser typischen Waldfledermaus konnten mittels automatischer Horchboxerfassung und Detektorkartierung registriert werden. Mittels der durchgeföhrten Horchboxerfassungen wurde die Art an beiden Erfassungsstandorten nachgewiesen. Weiterhin wurde die Flüsterart mittels automatischer Dauererfassung während der Wanderungszeiten nachgewiesen. Mittels durchgeföhrter Netzfänge in den Jahren 2021 und 2022 konnten hingegen keine Nachweise der Art erbracht werden (BNL Petry GmbH, 2022).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

**S3 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
  - V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V7 Minimierung Eingriffsflächen/Versiegelungsgrad
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine baubedingte Beschädigung möglicher Quartiere kann bei aktueller Nutzung durch die Bechsteinfledermaus zu einer Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen führen.

Durch die geplanten WEA erfolgen Eingriffe in Arealen, in denen die Art angetroffen wurde. Die nördlichen Waldbestände im näheren Untersuchungsraum sowie der Waldbestand um die geplante Windkraftanlage WEA 1 weisen ein sehr hohes Habitat- und Quartierpotenzial auf. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung ihrer geringen Aktionsradien konnte eine Betroffenheit möglicher Quartiere durch den Standort WEA 1 auf Basis der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2021 nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wurden in der Aktivitätsperiode 2022 weitere Erhebungen im Gebiet veranlasst. Ziel dieser Erhebungen war es insbesondere, weitere Informationen über die Bedeutung des durch die Planung betroffenen Waldstandortes für kleinräumig agierende Waldfledermausarten wie die Bechsteinfledermaus zu gewinnen.

Im Rahmen der im Jahr 2022 durchgeführten Netzfänge konnte an keinem der drei Erfassungstermine ein Fangerfolg erzielt werden. Die ergänzenden Erhebungen konnten eine Quartiernutzung des durch den Anlagenstandort WEA 1 betroffenen Waldbestandes für Populationen der Bechsteinfledermaus nicht bestätigen.

Eine signifikante Gefährdung für Bestände der Art durch anlage-/baubedingte Tötung lässt sich daraus nicht ableiten. Mögliche Risiken sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Bechsteinfledermaus gehört aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens mit nächtlich und auch saisonal geringen Aktionsradien sowie der Strukturgebundenheit im Flug nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Dietz, et al., 2012; Richarz, et al., 2012). Mögliche Kollisionsrisiken werden daher als vernachlässigbar eingestuft.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bechsteinfledermäuse bevorzugen naturnahe feuchte Laubwälder mit einer hohen Anzahl an Baumhöhlen und

### S3 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

stehendem Totholz sowie einer hohen Baumartendiversität. Zu den Hauptgefährdungsursachen ist somit der Verlust von Quartierbäumen durch Holzeinschlag zu zählen (Richarz, et al., 2012). Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Baumhöhlen oder Nistkästen bezogen, im Winter werden neben Höhlen auch Stollen, Keller und Felsspalten genutzt (Skiba, 2009; Dietz, et al., 2007). Die Jagdgebiete finden sich ebenfalls innerhalb geschlossener Waldgebiete (Richarz, et al., 2012).

Im Umfeld der geplanten WEA 1 wurde ein hohes Habitat- und Quartierpotenzial ermittelt. Die durchgeführten Erhebungen im Jahr 2021 sowie die ergänzenden Erhebungen im Jahr 2022 konnten eine Quartiernutzung innerhalb des betroffenen Waldbestandes nicht bestätigen. Obwohl sich im Zuge der Untersuchungen keine Hinweise auf eine größere Wochenstabenkolonie im Bereich ergaben, ist eine Quartiernutzung (bspw. sporadische Nutzung oder nur Einzelindividuen) nicht auszuschließen. Da auch die ergänzenden Erhebungen eine Quartiernutzung nicht bestätigen konnten, ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zur Minderung möglicher Konflikte sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Im Gegensatz dazu erfolgen bei der Realisierung der Maßnahme am Anlagenstandort WEA 2 Eingriffe in Flächen, die kein Quartierpotenzial aufweisen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Die in den Erfassungsperioden 2021 und 2022 durchgeführten Erhebungen konnten eine essenzielle Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Flächen für Populationen der Bechsteinfledermaus nicht bestätigen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend nicht absehbar.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V7 Minimierung Eingriffsflächen/Versiegelungsgrad

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der mitteleuropäische Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus befindet sich in Rheinland Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017). Aktivitäts- und Verbreitungsschwerpunkte sind waldreiche Mittelgebirgslagen wie Eifel, Hunsrück und Westerwald. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste Fledermausart, der in Rheinland-Pfalz vorkommenden FFH-Anhang II-Arten. Unter Berücksichtigung dessen ist eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S4 – Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)

S4 – Braunes / Graues Langohr ( <i>Plecotus auritus / austriacus</i> )	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
<p>Das Braune Langohr bewohnt Quartiere in Bäumen und Gebäuden und bevorzugt lockere Laub- und Nadelwälder als Jagdhabitatem. Zur Nahrungssuche werden aber auch Gärten, Parks, Friedhöfe und Streuobstwiesen aufgesucht (Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.).</p> <p>Das Graue Langohr bevorzugt dörfliche Siedlungen und lebt dort auf geräumigen Dachböden, vereinzelt auch in Spalten und Hohlblöcksteinen. In Mitteleuropa nutzt die Art Wiesen, Weiden und Brachen, Haus- und Obstgärten, Gehölzränder und Wälder (bevorzugt Laubwälder) als Jagdgebiet (Bundesamt für Naturschutz (BfN)). Die Art ist morphologisch leicht zu verwechseln mit dem Braunen Langohr. Diese beiden Arten sind mittels Detektorbegehungen nur in den wenigsten Fällen zu unterscheiden und werden daher als Artkomplex betrachtet.</p> <p>Die Vorkommen beider Arten sind punktuell über ganz Rheinland-Pfalz verteilt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Das Braune Langohr ist wohl bundesweit die häufigste Waldfledermausart und ist bundesweit verbreitet (Richarz, et al., 2012). Das Graue Langohr hingegen nutzt im Vergleich mehr Biotope des Offenlandes (Meschede, et al., 2002).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Vertreter der Gruppe der Langohren konnten im Rahmen der Detektorbegehungen nicht nachgewiesen werden. Mittels Horchboxerfassung wurde der Artkomplex zur Wochenstundenzeit am Erfassungsstandort HB1 erfasst [...] Darüber hinaus wurde die Artgruppe mittels automatischer Dauererfassung [...] auch im Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes WEA 1 an unterschiedlichen Erfassungsnächten registriert (BNL Petry GmbH, 2022).</p>	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
	V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG	
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

**S4 – Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)**

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Im Umfeld der geplanten WEA 1 wurde ein hohes Habitat- und Quartierpotenzial ermittelt. Obwohl sich im Zuge der Untersuchungen keine Hinweise auf eine größere Wochenstubenkolonie im Bereich ergaben (keine regelmäßigen Nachweise der Art), ist eine Quartiernutzung (bspw. sporadische Nutzung oder nur Einzelindividuen) nicht auszuschließen. Aufgrund dessen kann eine baubedingte Beschädigung solcher Strukturen bei aktueller Nutzung durch die Langohr-Arten zu einer Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen führen. Dieses Risiko ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Arten fliegen sowohl bei Transferflügen als auch bei der Jagd entlang von Strukturen in tieferen Luftschichten, so dass der kollisionsrelevante Luftraum im Rotorbereich gemieden wird. Daher ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Umfeld der geplanten WEA 1 wurde ein hohes Habitat- und Quartierpotenzial ermittelt. Obwohl sich im Zuge der Untersuchungen keine Hinweise auf eine größere Wochenstubenkolonie im Bereich ergaben (keine regelmäßigen Nachweise der Art), ist eine Quartiernutzung (bspw. sporadische Nutzung oder nur Einzelindividuen) nicht auszuschließen. Da mit Blick auf den Artkomplex die Erhebungen keine Hinweise auf eine regelmäßige Anwesenheit im Bereich lieferten, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zur Minderung möglicher Konflikte sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Im Gegensatz dazu erfolgen bei der Realisierung der Maßnahme am Anlagenstandort WEA 2 Eingriffe in Flächen, die kein Quartierpotenzial aufweisen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Die Vertreter der Gruppe der Langohren wurden im Rahmen der Erhebungen nur unregelmäßig angetroffen und es ergaben sich keine Hinweise auf eine essenzielle Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Flächen für Vertreter des Artkomplexes. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend nicht absehbar.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### S4 – Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- Günstig       unzureichend       Schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch das Vorhaben können aufgrund der betroffenen Strukturen Quartiere mit geringen Individuenzahlen betroffen sein. Auf Basis der durchgeführten Erhebungen ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der anlagennahen Flächen gegenüber anderen Flächen im untersuchten Raum und Vertreter des Artkomplexes wurden nur vereinzelt und unregelmäßig angetroffen. Darüber hinaus sind die Vorkommen beider Arten punktuell über ganz Rheinland-Pfalz verteilt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021), so dass zusammenfassend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in RLP auszuschließen ist.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### S5 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

#### S5 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Breitflügelfledermaus ist eine Art mit enger Quartierbindung an Gebäude und sonstige Bauwerke und ist somit als eine typische Gebäudedfledermaus einzustufen. Bei Jagdflügen hält sich die Art schwerpunktmäßig in 50 – 70 m Höhe auf und bevorzugt dabei als Jagdhabitare Offenland, Vieh- und Pferdeweiden, Garten- und Parkanlagen, Hecken, Waldränder und Siedlungsbereiche. Die Breitflügelfledermaus scheint in waldreichen Naturräumen weniger häufig und verstreuter vorzukommen als in halboffenen Landschaften (Richarz, et al., 2012).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen regelmäßig jedoch meist in geringer Anzahl angetroffen und konnte ebenfalls mittels automatischer Horchboxerfassung (zur Wochenstundenzeit sowie zur Zugzeit), nachgewiesen werden.

Ein Großteil der Artnachweise der manuellen Detektorkartierungen erfolgte im nördlichen sowie im nordwest-

#### **S5 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

lichen Bereich des Untersuchungsraumes. Dabei wurden vermehrt Kontakte mit mehr als einem Individuum sowie final-buzzes in der Ortschaft Hengstbach sowie im Waldstück nördlich der geplanten Windkraftanlage WEA 1 festgestellt. Die Art konnte jedoch auch in den anlagennahen Arealen mittels automatischer Erfassung sowie in den Waldrandbereichen mittels Detektorkartierung festgestellt werden (BNL Petry GmbH, 2022).

#### **Darlegung der Betroffenheit der Art**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
  - V8 Planerische Maßnahme (Verwendung von Anlagentypen mit einem hohen rotorfreien Luftraum)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### **Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Häufigkeit verdeutlichen die durchgeführten Erhebungen, dass die anlagennahen Areale keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweisen. Auch gelten mögliche Quartierverluste der Breitflügelfledermaus als vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012), da diese Fledermausart Häuser, Schlösser, Kirchen und ähnliche Strukturen als Quartierstandorte präferiert (Skiba, 2009).

#### **Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Ein deutlich konzentriertes Aufsuchen der anlagennahen Areale lässt sich auf Basis der Einzelnachweise der Art nicht feststellen. Die Horchboxerfassungen bestätigen die Art jedoch auch in den anlagennahen Arealen. Insgesamt ist aufgrund der geringen Nachweisdichte der Breitflügelfledermaus davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweist. Aufgrund dessen und der niedrigen Flughöhen<sup>22</sup> ist eine signifikante Gefährdung durch Kollisionsrisiken ebenso auszuschließen. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mögliche Quartierverluste der Breitflügelfledermaus sind vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012), da diese Fledermausart Häuser, Schlösser, Kirchen und ähnliche Strukturen als Quartierstandorte präferiert (Skiba, 2009). Ein Eintritt des Schädigungsverbots ist somit derzeit nicht absehbar.

<sup>22</sup> Meist 50 bis 70 m gem. Richarz, et al. (2012), nach eigenen Beobachtungen häufig auch bei < 10 m.

#### S5 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nachhaltig negative Einflüsse infolge von indirekten Auswirkungen (bspw. Verlust wichtiger Nahrungshabitate) sind unter Berücksichtigung der geringen Nachweisdichte sowie des artspezifisch weiten Habitatspektrums auszuschließen. Die durch das Vorhaben betroffenen anlagennahen Areale stellen keine schwerpunktmäßig genutzten Habitate der Breitflügelfledermaus dar, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten und Störungstatbestände nicht zu besorgen ist.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Insgesamt ist aufgrund der geringen Nachweisdichte der Breitflügelfledermaus unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Häufigkeit davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweist. Auch nachhaltig negative Einflüsse infolge von indirekten Auswirkungen (bspw. Verlust wichtiger Nahrungshabitate) sind unter Berücksichtigung dessen auszuschließen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsraum und in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### S6 – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

#### S6 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Fransenfledermaus bezieht sowohl Wochenstuben in Wäldern als auch in Siedlungsbereichen. Dazu wählt sie Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und –spalten, Stammrisse und Fledermauskästen. Die Sommerquartiere werden regelmäßig gewechselt. Winterquartiere findet die Art in frostfreien Stollen und Höhlen

## S6 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

(Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008).

Im Frühling jagt die Art vorwiegend auf Offenland über Feldern und Weiden, Streuobstbeständen, Hecken oder Wasserrändern. Ab dem frühen Sommer bevorzugt sie als Jagdhabitat Wälder (teilweise reine Nadelwälder). Darüber hinaus werden traditionelle Viehställe bejagt (Richarz, et al., 2012).

Richarz et al. (2012) schätzen, dass die Art in RLP erheblich häufiger vorkommt, als es der Rote Liste Status wiederspiegelt.

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Fransenfledermaus konnte im Zuge der automatischen Dauererfassung im mehreren Erfassungsmonaten bestätigt werden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Fransenfledermaus aufgrund ihrer sehr leisen Rufe nur auf wenige Meter Entfernung mit Fledermaus-Detektoren erfasst werden und daher bei solchen Erfassungen stark unterrepräsentiert sein kann.

Ein weiterer Nachweis erfolgte im Rahmen der durchgeführten Netzfänge im Jahr 2021. Hierbei wurde am 20. Juli ein adultes Männchen am Netzfangstandort 2, in einem Waldbestand im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes gefangen (BNL Petry GmbH, 2022).

### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Im Rahmen der Erhebungen wurde die Art auch unter Berücksichtigung ihrer schweren Nachweisbarkeit mittels akustischer Erfassung nur mit wenigen Einzelnachweisen im Zuge der Dauererfassung nachgewiesen. Mittels Netzfang wurde zudem ein adultes, männliches Tier in einem Waldbestand im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes, abseits der geplanten WEA nachgewiesen.

Zusammenfassend lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf das Vorhandensein größerer Wochenstubenkolonien im Untersuchungsraum. Einzelindividuen können jedoch bei Realisierung des Standortes WEA 1 innerhalb des höhlenreichen Waldbestandes durch mögliche Quartierverluste betroffen sein.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Fransenfledermaus zeichnet sich in ihrem Flugverhalten durch niedrige Flughöhen, eine strukturgebundene Flugweise und kleinräumige Aktionsradien aus, so dass mögliche Kollisionsrisiken als vernachlässigbar eingestuft werden (Richarz, et al., 2012).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

## S6 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern mit geeigneten Standorten ist bei der Fransenfledermaus grundsätzlich gegeben (Richarz, et al., 2012). Am Standort WEA 1 finden sich Flächen mit hohen Habitat- und Quartierpotenzial, wodurch eine Gefährdung der Fransenfledermaus durch Quartierverlust nicht auszuschließen ist. Allerdings lieferten die durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf das Vorhandensein individuenreicher Quartiere, so dass im Falle möglicher Quartierverluste nur Einzelindividuen betroffen sind und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Da die Fransenfledermaus anpassungsfähig ist und ein breites Spektrum unterschiedlicher Habitate nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Areale eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitate aufweisen. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung am geplanten WEA-Standort 1 ist jedoch eine Bedeutung der Waldflächen für Einzelindividuen der Fransenfledermaus nicht auszuschließen, so dass entsprechende planerische Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, um mögliche Risiken zu minimieren.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA erfolgen am Standort WEA 1 Eingriffe in Waldstandorte mit einem hohen Habitat- und Quartierpotenzial. Entsprechend kann die Eignung des betroffenen Waldes als pot. Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Allerdings lieferten die durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Flächen für Bestände der Art. Aufgrund dessen i. V. m. der Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der Fransenfledermaus ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S7 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*)

#### S7 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*)

##### Bestandsdarstellung

###### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die beiden Arten Kleine und Große Bartfledermaus sind morphologisch leicht zu verwechseln und mittels Detektornachweisen nur schwer zu differenzieren. Daher werden sie i.d.R. als Artenkomplex behandelt.

Die Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus ist weitgehend ortstreu und die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist unter 40 km (Dietz, et al., 2007).

Geeignete Quartiere findet die Art in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z. B. hinter abstehender Rinde, in Stammspalten oder bei Gebäuden hinter Fassaden und Klappläden (Dietz & Simon, 2006a), wobei Gebäudequartiere i.d.R. in unmittelbarer Nähe zu Waldrändern sind (Dietz, et al., 2007). Die Große Bartfledermaus ist viel stärker an Wälder gebunden, als die Kleine Bartfledermaus, und ist meist in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten aber auch in feuchten Schluchten und Bergwäldern anzutreffen (Dietz, et al., 2007).

Die Flughöhe der Großen Bartfledermaus variiert zwischen bodennah bis in Kronenhöhe und erfolgt oft nahe der Vegetation (Dietz, et al., 2007). Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum wird gem. Leitfaden eine erhöhte Kollisionsgefährdung im strukturreichen Halboffenland angenommen (Richarz, et al., 2012). Entsprechend der Untersuchungsergebnisse von Hurst, et al. (2016a) zur Höhenaktivität unterschiedlicher Fledermausarten werden mögliche Kollisionsrisiken für diese Art aktuell jedoch als gering angesehen.

Die Kleine Bartfledermaus ist im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus nicht stark an Waldbiotope gebunden, oft in Parks, Gärten und am Rande von Ortschaften zu finden. (Skiba, 2009). Als Sommerquartiere werden Gebäude und Baumöffnungen (Baumhöhlen, Stammrisse) bezogen, im Winter werden neben Baumquartieren auch unterirdische Strukturen wie Erzstollen und Höhlen genutzt. Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Waldstandorten bestehen.

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören Biotopeveränderungen, der Einsatz schädigender Holzschutzmittel sowie die direkte Quartierzerstörung durch den Menschen (z. b. durch Renovierungen) (Skiba, 2009).

Im Hinblick auf Kollisionsrisiken wird eine Gefährdung ähnlich der, der Zwergefledermaus angenommen (Richarz, et al., 2012). Die Flughöhe bei der Jagd ist mit 1 bis 6 m ist allerdings meist gering so dass nach neuen Erkenntnissen (Hurst, et al., 2016a) die Kollisionsgefährdung durch Windenergieanlagen mittlerweile als geringer eingestuft ist.

Bartfledermäuse sind in allen waldreichen Mittelgebirgslagen regelmäßig anzutreffen (Richarz, et al., 2012).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der Detektorkartierungen wurden Vertreter des Artenkomplexes der Bartfledermäuse nur in geringer Anzahl nachgewiesen. Soziallauten oder die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen wurden dabei nicht registriert. Die Artgruppe wurde sowohl zur Wochenstubenzeit an beiden geplanten Anlagenstandorten sowie mittels automatischer Dauererfassung zur Zugzeit nachgewiesen.

## S7 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
  - V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V8 Planerische Maßnahme (Verwendung von Anlagenotypen mit einem hohen rotorfreien Luftraum), V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat- und Quartierpotenzial festgestellt werden. Aufgrund dessen sowie der Anwesenheit des Artkomplexes zur Wochenstubenzeitz können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Da die Erhebungen jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein größerer Kolonien lieferten, begrenzt sich das Konfliktpotenzial auf eine mögliche Betroffenheit von Einzelindividuen.

Bei der Realisierung der Maßnahme erfolgen am Anlagenstandort WEA 2 Eingriffe in Flächen, die kein Quartierpotenzial und keine besondere Habitatemgnung aufweisen.

### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Raum wird für die Große Bartfledermaus eine höhere Kollisionsgefährdung im strukturreichen Halboffenland angenommen. Für beide Arten wird eine Kollisionsgefährdung angenommen, die mit der der Zwergfledermaus vergleichbar ist (Richarz, et al., 2012), so dass unter Berücksichtigung der regelmäßigen Aktivitäten in den Nahbereichen der geplanten WEA kollisionsbedingte Risiken anzunehmen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Planungen an Waldstandorten kann es zum Verlust von Quartieren kommen (Richarz, et al., 2012).

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat- und Quartierpotenzial festgestellt werden. Aufgrund dessen sowie der Anwesenheit des Artkomplexes zur Wochenstubenzeitz können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Da die Erhebungen jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein größerer Kolonien lieferten, begrenzt sich das Konfliktpotenzial auf eine mögliche Betroffenheit von Einzelindividuen.

### S7 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Bei der Realisierung der Maßnahme erfolgen am Anlagenstandort WEA 2 Eingriffe in Flächen, die kein Quartierpotenzial und keine besondere Habitateignung aufweisen, so dass für diesen Standort Risiken auszuschließen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Kolonie der Großen Bartfledermaus kann eine Fläche von über 100 km als Nahrungsraum nutzen, die sich auf einzelne Teiljagdgebiete mit einer Größe von jeweils bis zu 4 ha und in Entfernung von bis zu 10 km um das Quartier verteilen (Dietz, et al., 2007). Erhebliche Störungen bspw. infolge von Verlusten essenzieller Nahrungshabitate durch die vorliegende Planung können bei der Großen Bartfledermaus entsprechend ausgeschlossen werden. Gleiches ist für die Kleine Bartfledermaus anzunehmen, da sie mit Blick auf Quartiere und Nahrungshabitate als anpassungsfähig gilt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist somit für beide Vertreter der Bartfledermäuse auszuschließen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V8 Planerische Maßnahme (Verwendung von Anlagenotypen mit einem hohen rotorfreien Luftraum), V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA erfolgen am Standort WEA 1 Eingriffe in Waldstandorte mit einem hohen Habitat- und Quartierpotenzial. Entsprechend kann die Eignung des betroffenen Waldes als pot. Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Allerdings lieferten die durchgeföhrten Erhebungen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Flächen für Bestände der Bartfledermäuse. Aufgrund dessen ist unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung der Bartfledermäuse i. V. m. den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S8 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

#### S8 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Gründe für den Rückgang der Bestände des Großen Abendseglers sind vor allem natürliche Fressfeinde wie Marder, Eulen und Greifvögel (z. B. Wander- und Baumfalke) aber auch Vernichtung von Quartiermöglichkeiten sowie erhebliche Gefährdungen durch Windenergieanlagen (Skiba, 2009). Die Art gilt mit aktuell über 1.250 kollisionsbedingten Verlusten an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) als besonders kollisionsgefährdet. Bei den meisten im Zuge von Untersuchungen zu Fledermausschlag ermittelten Kollisionsopfern handelt es sich um ziehende Arten aus der Herbstwanderung (Dürr & Bach, 2004; Bach & Rahmel, 2006). Daher gelten Spätsommer und Herbst als besonders kritische Phasen für den Abendsegler (Richarz, et al., 2012).

In Rheinland Pfalz liegen bislang keine Fortpflanzungs- bzw. Wochenstuben-Nachweise des Großen Abendseglers vor, bedeutende Überwinterungsgebiete befinden sich im Rhein-Main-Tiefland, in rheinbegleitenden Auwäldern, Alleen und in waldreichen Moselhängen (Richarz, et al., 2012). Ganzjährige Vorkommen liegen in Teilen der Naturräume Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Oberrheinebene, Westerwald, Rheinhessischer Tafel- und Unteres Nahe-Hügelland vor (Richarz, et al., 2012).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde in im Zuge der Detektorkartierungen vereinzelt angetroffen. Dabei wurden einmalig nahe der Bickenaschbacher Mühle mehrere Individuen zur gleichen Zeit angetroffen. Zusätzlich wurden in der Ortschaft Hengstbach ein Final-buzz sowie ein Soziallaut mittels manueller Detektorkartierung erfasst (BNL Petry GmbH, 2022).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat-und Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere auszugehen.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

#### S8 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Große Abendsegler gehört aufgrund seines Flugverhaltens, besonders zu der Herbstzugphase, zu den stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Aufgrund der artspezifisch besonders hohen Kollisionsgefährdung, sind kollisionsbedingte Verluste für Einzelindividuen des Großen Abendseglers nicht auszuschließen (Richarz, et al., 2012).

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der ermittelten Aktivitäten im Untersuchungsraum wird deutlich, dass der Untersuchungsraum vereinzelt von Abendseglern frequentiert wird. Sowohl die Ergebnisse der Horchboxerfassung zur Wochenstubenzeitz, als auch die automatische Dauererfassung zur Zugzeit bestätigen die Art in geringer Zahl in den anlagennahen Arealen. Die Nahbereiche der geplanten Anlagenstandorte stellen jedoch keine bevorzugt aufgesuchten Habitate der Art dar. Erhöhte Kollisionsrisiken lokaler Abendseglerbestände sind entsprechend auszuschließen.

Die Blies als möglicher Zugkorridor des Großen Abendseglers verläuft über 4 km westlich der geplanten Anlagenstandorte. Der gem. Leitfaden (Richarz, et al., 2012) empfohlene Mindestabstand von 1 km zu größeren Fließgewässern ist damit gegeben, sodass die Blies als möglicher Zugverdichtungsraum von dem Planvorhaben nicht betroffen ist. Die Ergebnisse der Detektor- und Horchboxerfassungen lieferten zudem keine Hinweise auf Zuggeschehen im Raum. Ebenso wurden im weiteren Betrachtungsraum keine Winter- oder Balzquartiere der Art ermittelt, die i. d. R. ein Hinweis auf Zuggeschehen sind.

Kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen sind dennoch nie gänzlich auszuschließen, sodass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat-und Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur eine mögliche Betroffenheit einzelner Tiere anzunehmen.

Am Anlagenstandort WEA 2 erfolgen Eingriffe in Flächen, die kein Quartiergebot und keine besondere Eignung als Nahrungshabitat aufweisen, so dass sich für diesen Standort kein besonderes Konfliktpotenzial ableiten lässt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Die Nahbereiche der geplanten Anlagenstandorte stellen zudem keine bevorzugt aufgesuchten Habitate der Art dar, so dass zusammenfassend eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

**S8 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen des Großen Abendseglers feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

**S9 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**S9 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Wegen des Einsatzes von Pestiziden, aufgrund von Lebensraumveränderungen und Quartierzerstörung durch den Menschen, aber auch aufgrund des Vorkommens natürlicher Fressfeinde (z. B. Steinmarder) haben die Bestände des Großen Mausohrs einen starken Rückgang erfahren (Skiba, 2009). Zu den bevorzugten Jagdgebieten des Großen Mausohrs gehören alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung und weitgehend fehlender Strauchsicht (Dietz, et al., 2012), wo Laufkäfer vom Boden aufgesammelt werden können. Bei entsprechendem Insektenangebot bspw. nach einer Mahd oder Ernte werden jedoch auch Äcker und Wiesen als Nahrungshabitate aufgesucht (Dietz, et al., 2012). Selten kann auch eine Insektenjagd unter Lampen, bspw. an Straßen und Parkplätzen beobachtet werden (Skiba, 2009).

Wochenstubenquartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden (bspw. in Kirchen oder Schlössern), seltener auch in Höhlen, Brücken und Talsperrenbauten (Skiba, 2009). Quartierverluste sind, mit Ausnahme von Baumhöhlenquartiere solitär lebender Männchen oder überwinternder Tiere, kaum betrachtungsrelevant (Richarz, et al., 2012). Mit Blick auf die Windenergienutzung gehört das Große Mausohr nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Richarz, et al., 2012). Im weiteren Betrachtungsraum sind keine Nachweise

### S9 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

der Art bekannt.

In RLP ist die Art überall verbreitet und die häufigste Fledermausart der FFH-Anhang II-Arten. Während im südlichen Landesteil deutliche Verbreitungslücken festzustellen sind, liegen Sommer- und Winterquartiere vorwiegend überall im Gutland, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelgebirge. Eine große Anzahl an Sommerquartieren finden sich im Mosel-, Rhein- und Lahntal (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Detektorkartierungen an allen Erfassungstagen in geringer Zahl angetroffen. Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten im Rahmen der Erhebungen nicht ermittelt werden. Ebenso wurden keine Sozialaute des Großen Mausohrs vernommen. Auch im Rahmen der Horchboxerfassungen wurde die Art an allen Standorten in geringer Zahl angetroffen. Weiterhin konnte die Art während der Wochenstubenzeiten mittels Netzfang in einem Waldbestand im westlichen Bereich des Untersuchungsraums bestätigt werden.

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Während Wochenstundenverluste aufgrund der engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen sind, kann das Vorhaben aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen am Standort WEA 1 mit Quartierverlusten einzelner Individuen (Männchen-, Paarungs-, Zwischenquartiere) einhergehen.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Große Mausohren nutzen meist niedrige Flughöhen und werden selten unter WEA gefunden, so dass mögliche Kollisionsrisiken als gering eingestuft sind. Eine signifikante Gefährdung durch kollisionsbedingte Verluste ist somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

### S9 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Zusammenhang gewahrt

Während Wochenstabenverluste aufgrund der engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen sind, kann das Vorhaben aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen am Standort WEA 1 mit Quartierverlusten einzelner Individuen (Männchen-, Paarungs-, Zwischenquartiere) einhergehen. Eine Gefährdung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Die Verteilung der ermittelten Aktivitäten im Raum sowie die geringe Nachweisdichte der Horchboxerfassungen verdeutlichen, dass eine deutlich konzentrierte Nutzung der Planungsbereiche ausgeschlossen werden kann. Verluste essentieller Habitate des Großen Mausohrs sind entsprechend auszuschließen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend auszuschließen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Auf Basis der durchgeföhrten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen gegenüber weiteren Flächen im untersuchten Raum keine besondere Bedeutung für Bestände des Großen Mausohrs feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## S10 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

S10 – Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
<p>Der Kleine Abendsegler ist eine charakteristische Waldfledermausart, die ihre Sommerquartiere und Wochenstuben in Baum- und Spechthöhlen, Stammrissen oder -spalten und in älterem, stehendem Totholz in alten Waldbeständen findet. Selten werden Quartiere an Gebäuden bezogen. Weibchen-Kolonien beanspruchen Quartierkomplexe aus bis zu 50 Einzelquartieren, die periodisch gewechselt werden. Überwinterung und Paarung erfolgt i. d. R. in natürlichen Baumhöhlen in älteren Laubmischwald-Beständen. Die Art präferiert den hindernisfreien Luftraum zur Jagd besonders in strukturreichen Laubmischwäldern, auf Lichtungen und Windwurfflächen sowie an Gewässern (Richarz, et al., 2012).</p>	
<p>Der Kleine Abendsegler kommt seltener in den Naturräumen nördliches Oberrheintiefland (Rheinhessen, Untere Nahe) und Westerwald vor. Lediglich im Saar-Nahe-Bergland und im Hunsrück ist die Art ähnlich häufig wie der Große Abendsegler. In den nördlichen Naturräumen (u. a. Eifel) fehlen repräsentative Daten zu Sommerquartieren und Weibchen-Populationen und zur Verbreitung (Richarz, et al., 2012).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kleine Abendsegler wurde mittels manueller Detektor erfassung an allen Erfassungsnächten im Untersuchungsraum angetroffen, wobei final buzzes, mehrere Individuen zur gleichen Zeit sowie Soziallaute registriert wurden. Mittels automatischer Horchbox erfassung zur Wochenstundenzeit sowie automatischer Dauererfassung während der Wanderungszeiten wurde die Art an allen Erfassungsstandorten festgestellt.</p>	
<p>Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen ergaben sich Hinweise auf ein Quartier des Kleinen Abendseglers rd. 400 m nordöstlich des vorgesehenen Anlagenstandortes WEA 1. Mit Blick auf die räumliche Verteilung der Aktivitäten im Untersuchungsraum lässt sich zudem eine konzentrierte Nutzung für die östliche Hälfte des Untersuchungsraumes feststellen, wobei die Waldbestände, Waldrandbereiche sowie die Bereiche entlang der Bickenalb regelmäßig genutzte Habitate darstellen.</p>	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
	V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<p>Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Erhebungen ein erhöhtes Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere bzw. einzelner pot. Quartiere innerhalb eines größeren Quartierverbundsystems auszugehen.</p>	

### S10 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Kleine Abendsegler gehört aufgrund seines Flugverhaltens, besonders zu der Herbstzugphase, zu den stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Aufgrund der artspezifisch besonders hohen Kollisionsgefährdung, sind kollisionsbedingte Verluste für Individuen der Art nicht auszuschließen.

Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen ergaben sich Hinweise auf ein Quartier des Kleinen Abendseglers rd. 400 m nordöstlich des vorgesehenen Anlagenstandortes WEA 1. Mit Blick auf die räumliche Verteilung der Aktivitäten im Untersuchungsraum lässt sich zudem eine konzentrierte Nutzung für die östliche Hälfte des Untersuchungsraumes feststellen, wobei die Waldbestände, Waldrandbereiche sowie die Bereiche entlang der Bickenalb regelmäßig genutzte Habitate darstellen. Die Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat wird zudem durch die ermittelten Revierabgrenzungsrufe bestätigt. Aufgrund dessen ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Kollisionsgefährdung und der Lage des geplanten Standortes WEA 1 innerhalb der verstärkt genutzten Nahrungshabitate von einem erhöhten Konfliktpotenzial im Hinblick auf Kollisionsrisiken auszugehen. Die vorgesehenen Kollisionsvermeidungsmaßnahmen (pauschalierte Abschaltung und bioakustisches Monitoring) sind jedoch geeignet und anerkannt, mögliche Kollisionsrisiken unter die Signifikanzschwelle zu senken (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.10.2011, Az. 11 L 965/11, Rn.55, Juris).

Die Blies als möglicher Zugkorridor des Kleinen Abendseglers verläuft über 4 km westlich der geplanten Anlagenstandorte. Der gem. Leitfaden (Richarz, et al., 2012) empfohlene Mindestabstand von 1 km zu größeren Fließgewässern ist damit gegeben, sodass die Blies als möglicher Zugverdichtungsraum von dem Planvorhaben nicht betroffen ist. Die Ergebnisse der Detektor- und Horchboxerfassungen lieferten zudem keine Hinweise auf bedeutendes Zuggeschehen im Raum. Möglichen Restrisiken wird durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Erhebungen ein erhöhtes Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere bzw. einzelner Quartiere innerhalb eines größeren Quartierverbundsystems auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen ergaben sich Hinweise auf ein Quartier des Kleinen Abendseglers rd. 400 m nordöstlich des vorgesehenen Anlagenstandortes WEA 1. Mit Blick auf die räumliche Verteilung der

### S10 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Aktivitäten im Untersuchungsraum lässt sich zudem eine konzentrierte Nutzung für die östliche Hälfte des Untersuchungsraumes feststellen, wobei die Waldbestände, Waldrandbereiche sowie die Bereiche entlang der Bickenalb regelmäßig genutzte Habitate darstellen. Allerdings ist eine erhebliche Störung aufgrund des Verlustes von essenziellen Nahrungshabitate bei dem Kleinen Abendsegler aufgrund seiner nächtlich und saisonal großen Aktionsradien auszuschließen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Kleine Abendsegler ist weit verbreitet, so dass ein nachhaltig negativer Einfluss auf den landesweit günstigen Erhaltungszustand auszuschließen ist. I. V. m. den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes des Kleinen Abendseglers ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S11 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

### S11 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mopsfledermaus bevorzugt laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil. Sie kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen und die Quartiere der allein lebenden Männchen befinden sich in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen als Quartier gewählt. Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Kellern, Steinbrüchen und Bäumen, die von November bis Dezember bezogen werden. Diese Quartiere weisen stets eine niedrige Umgebungstemperatur von 2°C bis 5°C – bisweilen auch unter -3°C - auf. Oft verstecken sich die Tiere tief in Spalten nahe dem Quartierausgang, wo sie alleine überwintern (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz).

### S11 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Pfalz, 2017).

Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in Wäldern, an Gewässern und Wasserläufen oder entlang von Hegen. Die Art nutzt während der Jagdflüge sowohl den bodennahen Raum als auch den Baumkronenbereich und die darüber liegenden Bereiche (Bundesamt für Naturschutz (BfN)).

Die wenigen Nachweise in RLP liegen überwiegend aus dem Raum der mittleren Mosel, des Bitburger Gutslands und des Hunsrück vor (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Mittels manueller Detektorbegehung konnte die Mopsfledermaus nicht nachgewiesen werden. Eine Überprüfung der Ergebnisse der automatischen Dauererfassung bestätigte zwei Kontakte der Art. Die Kontakte erfolgten jeweils einmalig im Mai 2021 sowie im August 2021 (BNL Petry GmbH, 2022). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den zwei erfolgten Kontakten um Durchzügler-/Irrgäste handelt.

Für den weiteren Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der Art bekannt. Auch konnten im Rahmen der Datenrecherchen keine Quartiere ermittelt werden.

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen bestätigen zusammenfassend, dass der Planungsraum keine Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen der Mopsfledermaus aufweist. Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren der Art ist somit auszuschließen.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen bestätigen zusammenfassend, dass der Planungsraum keine Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen der Mopsfledermaus aufweist. Eine signifikante Gefährdung durch betriebsbedingte Einflüsse (Kollisionsrisiken) ist somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

### S11 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Zusammenhang gewahrt

Die Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen bestätigen zusammenfassend, dass der Planungsraum im räumlichen Zusammenhang keine ökologische Funktion für Populationen der Mopsfledermaus aufweist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die durchgeföhrten Erhebungen und Ergebnisse der Datenrecherchen verdeutlichen zusammenfassend, dass die vorgesehenen WEA-Standorte und deren Umfeld keine Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen der Mopsfledermaus aufweisen. Entsprechend ist auch unter Berücksichtigung der Habitatausstattung am geplanten WEA-Standort 1 eine besondere Bedeutung der Waldfächen für die Mopsfledermaus auszuschließen.

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die durchgeföhrten Erhebungen bestätigen, dass im Planungsraum keine stabilen lokalen oder wandernden Populationen der Mopsfledermaus aufweist. Ein populationsrelevanter Einfluss ist somit auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S12 – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

#### S12 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

## S12 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Im Gegensatz zu der Zwergfledermaus, die ein breites Habitatspektrum annimmt, ist die Mückenfledermaus insbesondere während der Wochenstubenzeiten auf Auwälder, Niederungen und Gewässer angewiesen (Dietz, et al., 2007). Nach der Wochenstubenzeiten wird ein breiteres Habitatspektrum angenommen, bspw. auch Randstrukturen. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden jedoch i. d. R. gemieden (Dietz, et al., 2007). Geeignete Quartierstandorte findet die Mückenfledermaus ähnlich der Schwesternart Zwergfledermaus in Gebäuden, allerdings sind Wochenstunden auch regelmäßig in Baumhöhlen, insbesondere in Spalten im stehenden Totholz, vorzufinden (Richarz, et al., 2012).

Neben einer möglichen direkten Betroffenheit von Quartieren bei Waldstandorten kann die Art durch Kollisionsrisiken betroffen sein. Die Mückenfledermaus ist mit über 149 Verlusten in der Fundkartei über Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) aufgeführt.

Zum Bestand und zur Verbreitung fehlen besonders im nördlichen Rheinland-Pfalz repräsentative Daten (Richarz, et al., 2012), in den westlichen und südlichen Naturräumen ist die Art jedoch flächendeckend vorhanden (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Die lückenhafte Datenlage ist teilweise auch auf die erst vor wenigen Jahren erfolgte Differenzierung zwischen Mückenfledermaus und Zwergfledermaus zurückzuführen, so dass vermutlich zahlreiche Zwergfledermaus-Sommerquartiere in Wäldern der Mückenfledermaus zuzuordnen sind (Richarz, et al., 2012).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Mittels Detektorkartierung wurde die Mückenfledermaus lediglich bei einer Begehung im Juli mit zwei Kontakten nachgewiesen. Die Kontakte erfolgten in einem zeitlichen Abstand von wenigen Sekunden zueinander, so dass davon auszugehen ist, dass es sich dabei um dasselbe Individuum handelte.

Weitere Vorkommen, bspw. in Natura 2000-Gebieten oder in Form von bekannten Quartierstandorten, konnten für den erweiterten Betrachtungsraum von 5 km um die vorgesehenen WEA-Standorte nicht ermittelt werden.

### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Mückenfledermaus wurde einmalig während den Erfassungen angetroffen. Dies verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus aufweist, so dass eine signifikante Gefährdung durch Tötungstatbestände nicht zu besorgen ist.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

### S12 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Mückenfledermaus wurde einmalig während den Erfassungen angetroffen. Dies verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus aufweist, so dass eine signifikante Gefährdung durch Tötungstatbestände nicht zu besorgen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die sehr geringe Nachweisdichte verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus aufweist. Unter Berücksichtigung dessen erscheint auch das Vorhandensein von Wochenstubenkolonien innerhalb der Waldbestände der Planung unwahrscheinlich. Eine Gefährdung, die zu einem erhöhten Konfliktpotential führen kann, ist auf Basis der Untersuchungsergebnisse nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die anlagennahen Areale sind von keiner besonderen Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus, so dass erhebliche Störungen auszuschließen und Störungstatbestände nicht zu besorgen sind.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die anlagennahen Areale sind von keiner besonderen Bedeutung für die Mückenfledermaus, so dass eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes sowohl im Untersuchungsraum als auch auf Landes-

ebene auszuschließen ist.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

**S13 – Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)**

**S13 - Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Über die Verbreitung der Nymphenfledermaus in Rheinland-Pfalz, aber auch in Deutschland ist bislang wenig bekannt, was u. a. darauf zurückgeführt werden kann, dass diese erst seit dem Jahr 2001 als eigene Art betrachtet wird. Im Rahmen des „Monitoring de la biodiversité“ in Natura-2000-Gebieten in Luxemburg wurde durch Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2016 der Erstnachweis einer Wochenstubenkolonie in Luxemburg erbracht (Gessner, 2017).

Für Rheinland-Pfalz liegt bislang nur ein sicherer genetischer Nachweis vor, dessen genauer Fundort jedoch nicht bekannt ist (NABU Rheinland-Pfalz, 2017).

Aufgrund der bisher nur spärlichen Informationen zu der Art sind die Habitatansprüche im natürlichen Lebensraum nicht umfassend bekannt. Bestätigte Quartiere befanden sich innerhalb von alten Eichen und eine enge räumliche Bindung zu Gewässerstrukturen ist naheliegend. Als Jagdhabitare dienen Eichen-Altholzbestände auf feuchten bis nassen Standorten (Brinkmann & Niermann, 2007).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Nymphenfledermaus wurde vereinzelt durch Horchboxerfassungen während der herbstlichen Dauererfassung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Darlegung der Betroffenheit der Art**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Nymphenfledermaus wurde nur mit wenigen Einzelnachweisen im Rahmen der herbstlichen Dauererfassung nachgewiesen. Dies verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Art aufweist, so dass eine signifikante Gefährdung durch Tötungstatbestände nicht zu besorgen ist.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei

### S13 - Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)

Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Nymphenfledermaus gehört in Rheinland-Pfalz nicht zu den windkraftrelevanten Arten (Richarz, et al., 2012). Aufgrund der wenigen Einzelnachweise außerhalb der Wochenstundenzeit ist eine signifikante Gefährdung auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen bestätigen zusammenfassend, dass der Planungsraum im räumlichen Zusammenhang keine ökologische Funktion für Populationen der Nymphenfledermaus aufweist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die anlagennahen Areale weisen auf Basis der durchgeführten Erhebungen keine besondere Bedeutung für Populationen der Nymphenfledermaus auf, so dass erhebliche Störungen auszuschließen und Störungstatbestände nicht zu besorgen sind.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Nymphenfledermaus weist keine regelmäßigen Vorkommen innerhalb des Planungsraums auf. Eine nachhaltig beeinträchtigende Wirkung auf lokale oder überregionale Populationen der Art ist somit nicht absehbar.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

##### S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

##### Bestandsdarstellung

###### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus mit Quartieren in Baumhöhlen und –spalten, oft auch hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie an Bauwerken wie bspw. hinter Holzverkleidungen. Als Winterquartier bezieht sie Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel (Richarz, et al., 2012). Die Art hat hohe Lebensraumansprüche und bevorzugt gewässerreiche und waldnahe Biotope (Meschede, et al., 2002).

Die Jagdhabitatem der Art befinden sich meist in einem Radius von 5 – 6 km um das Quartier. Die Rauhautfledermaus jagt bevorzugt entlang von Schneisen, Wegen und Waldsäumen von Waldgebieten oder über Wasserflächen. Im Herbst ist sie auch jagend in Siedlungen anzutreffen (Richarz, et al., 2012).

In RLP liegen derzeit Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise nur aus der Oberrheinebene vor. Während der spätsommerlichen Wanderungsperiode werden Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete in großflächigen Waldgebieten und gewässerreichen Landschaften wie Auwäldern der Flusstallagen über einige Wochen aufgesucht. In diesen Gebieten erfolgt die Besetzung von Balz- bzw. Paarungsquartieren (unterirdische Quartierstandorte und selten auch Baumquartiere). Die Zugkorridore dieser weitziehenden Art verlaufen entlang des Oberrheins (Richarz, et al., 2012). In den Hochlagen von Eifel, Hunsrück und Westerwald fehlen aktuell Nachweise der Rauhautfledermaus (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurde bei den Erhebungen zur Wochenstundenzeit mit nur wenigen Einzelnachweisen im Untersuchungsraum angetroffen.

Im weiteren Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Schwarm-, Balz- und Paarungsquartiere gefunden werden, die ein Hinweis auf herbstliches Zuggeschehen sind. Für Rheinland Pfalz liegen bisher keine Fortpflanzungs- bzw. Wochenstunden nachweise mit Ausnahme der Oberrheinebene vor.

Auch im Rahmen der Dauererfassungen während der Zugzeiten wurde die Art nur unregelmäßig und in geringer Zahl angetroffen. Eine systematische Aktivitätszunahme während der Zugzeiten, die auf das Vorhandensein eines Zugkorridors hinweist, lässt sich somit ausschließen.

##### Darlegung der Betroffenheit der Art

###### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

###### Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

###### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat- und Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere auszugehen.

##### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine Überprüfung der akustischen Nachweise der Horchboxerfassungen auf die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen sowie auf Soziallaute, die ein Hinweis auf Quartiere im Umfeld sein können, zeigte, dass es sich bei den Kontakten ausschließlich um Suchrufe handelte. Das vereinzelte Antreffen der Art sowie das Fehlen von weiteren Nachweisen im Umfeld des Planungsraums verdeutlichen, dass der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für lokale Bestände der Rauhautfledermaus aufweist.

Im Rahmen der Dauererfassungen wurde die Rauhautfledermaus nur in geringer Zahl und unregelmäßig in den Zugzeiten angetroffen. Eine systematische Aktivitätszunahme, die auf das Vorhandensein eines Zugkorridors hinweist, lässt sich somit ausschließen. Aufgrund dessen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der weiteren Erhebungen im Raum ist eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes für ziehende Individuen der Art auszuschließen.

Ein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf mögliche Kollisionsrisiken lässt sich hieraus nicht ableiten. Kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen sind dennoch nie gänzlich auszuschließen, so dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Überprüfung der akustischen Nachweise der Horchboxerfassungen auf die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen sowie auf Soziallaute, die ein Hinweis auf Quartiere im Umfeld sein können, zeigte, dass es sich bei den Kontakten ausschließlich um Suchrufe handelte. Das vereinzelte Antreffen der Art sowie das Fehlen von weiteren Nachweisen im Umfeld des Planungsraums verdeutlichen, dass der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für Bestände der Rauhautfledermaus aufweist.

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat- und Quartierpotenzial festgestellt werden. Allerdings lieferten die Erhebungen keine Hinweise auf Quartierstandorte der Art in diesem Bereich. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen

#### S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

kann, ist derzeit nicht bekannt.

Das vereinzelte Antreffen der Art sowie das Fehlen von weiteren Nachweisen im Umfeld des Planungsraums verdeutlichen, dass der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Bestände der Rauhautfledermaus aufweist. Ein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Störungstatbestand lässt sich hieraus nicht ableiten.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Auf Basis der durchgeföhrten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen des Großen Abendsegler feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

#### S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Wasserfledermaus wählt für ihre Wochenstuben überwiegend hohle Bäume, seltener Gebäudequartiere wie Mauerspalten, Brücken, Durchlässe oder Dachböden. Im Wald sind Wochenstabenkolonien auf einen Quartierkomplex (Verbund aus wechselnd aufgesuchten Quartierbäumen) angewiesen. Als Winterquartiere werden unterirdische Stollen, Höhlen oder Bauwerke bezogen. Die Art jagt fast nur an Still- oder langsam fließenden Fließgewässern, wobei sie knapp über der Wasseroberfläche fliegt (Richarz, et al., 2012).

Es fehlen Artnachweise in Teilen des nördlichen Oberrheintieflands und dem nördlichen Bereich des Saar-Nahe-Berglands. Ansonsten ist sie flächendeckend nachgewiesen (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Der Schwerpunkt der Wochenstaben nachweise in der Pfalz liegt nach Richarz et al. (2012) in der Ober-

### S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

rheinebene.

Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise gelten mögliche Kollisionsrisiken als vernachlässigbar, während mögliche Quartierverluste bei Waldstandorten betrachtungsrelevant sind. Weiterhin weist die Art kein ausgeprägtes Zugverhalten auf und gilt als Mittelstreckenzieher (Richarz, et al., 2012).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde lediglich im Rahmen der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit im Untersuchungsgebiet bestätigt. Nachweise der Art sind nach dem Artdatenportal für die TK 25 Blätter 6709, 6710, 6809 und 6810 bekannt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Weiterhin sind Vorkommen der Art für die Natura 2000-Gebiete „Blies“ und „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ gemeldet.

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Am Anlagenstandort WEA 1 konnte im Rahmen der Untersuchungen ein erhöhtes Habitat- und Quartierpotenzial festgestellt werden. Die Wasserfledermaus wurde jedoch im Rahmen der Erhebungen zur Wochenstundenzeit im Untersuchungsraum nicht angetroffen – akustische Artnachweise ergaben sich lediglich während der Durchzugszeiten. Aufgrund dessen ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur von einer möglichen Betroffenheit einzelner Tiere auszugehen.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Art gehört aufgrund ihrer Flugweise (dicht über Wasseroberflächen oder entlang von Vegetationsstrukturen) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Richarz, et al., 2012). Betriebsbedingte Tötungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Begehungen zur Wochenstundenzeit im Untersuchungsraum nicht angetroffen. Entsprechend weist der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der

### S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wasserfledermaus auf. Unter Berücksichtigung dessen erscheint auch das Vorhandensein von Wochenstubenkolonien innerhalb der Waldbestände der Planung unwahrscheinlich. Eine Gefährdung, die zu einem erhöhten Konfliktpotential führen kann, ist auf Basis der Untersuchungsergebnisse nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die durchgeführten Erhebungen verdeutlichen zusammenfassend, dass die vorgesehenen WEA-Standorte und deren Umfeld keine besondere Bedeutung für lokale Populationen der Wasserfledermaus aufweisen. Entsprechend ist auch unter Berücksichtigung der Habitatausstattung am geplanten WEA-Standort 1 eine besondere Bedeutung der Waldflächen für die Wasserfledermaus auszuschließen.

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Erhebungen zur Wochenstundenzeit im Untersuchungsraum nicht angetroffen – akustische Artnachweise ergaben sich lediglich während der Durchzugszeiten. Die Art weist jedoch kein ausgeprägtes Wanderverhalten auf und zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

## S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zwergfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Arten, die einen Quartierverbund aus Spalten und Nischen mit einer wechselnden Individuenzusammensetzung bewohnt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen. Einzelne Tiere nutzen auch Felsspalten und Baumquartiere wie z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde (Richarz, et al., 2012).

Die Jagdhabitatem der Art erstrecken sich über Wald(innen)säume und –ränder, Hecken- und andere Grenzbiotopstrukturen. Auch an und über Gewässern wird gejagt. Die Jagdflüge selbst finden meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-Baumkronenhöhe) statt, aber es werden auch Erkundungsflüge in größeren Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale) durchgeführt (Richarz, et al., 2012). Die Bestände der Zwergfledermaus sind zurzeit nicht wesentlich gefährdet (Skiba, 2009), allerdings entstehen erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerstörung von Quartieren durch Haussanierungen oder Vergiftung durch Verwendung von Holzschutzmittel (Dietz & Simon, 2003; Skiba, 2009). Zudem verunglücken Zwergfledermäuse häufig durch Kollisionen im Straßenverkehr (Dietz & Simon, 2003) und gelten als kollisionsgefährdet in Bezug auf Windenergieanlagen.

In RLP ist die Zwergfledermaus wie in anderen Regionen Deutschlands die häufigste Fledermausart und trotz vorhandener Kenntnisdefizite wird eine großräumige, flächenhafte Verbreitung angenommen (Richarz, et al., 2012).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Zwergfledermaus dominiert erwartungsgemäß den Raum und ist nahezu flächendeckend und damit auch in den anlagennahen Arealen anzutreffen. Auch die Ergebnisse der Horchboxerfassungen bestätigen die Zwergfledermaus mit den meisten Kontakten im Bereich der Erfassungsgeräte.

Sozialaute wurden im gesamten Gebiet des untersuchten Raumes festgestellt, wobei es sich meist um Ruftyp A (Balz- oder Drohrufe) nach Pfalzer (2002) handelte.

### Darlegung der Betroffenheit der Art

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches Höhenmonitoring  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Im Umfeld der geplanten WEA 1 wurde ein hohes Habitat- und Quartierpotenzial ermittelt. Da sich eine Quartiernutzung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Männchen, Paarungsgruppen und Jungtieren) nicht ausschließen lässt, können baubedingte Eingriffe bei aktuellem Besatz zu einer Tötung/Verletzung von Individuen der Art führen. Die Erhebungen lieferten jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung. Mögliche Restrisiken sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

Eine Betroffenheit von Wochenstubenquartieren ist hingegen aufgrund der engen Bindung an anthropogene Strukturen auszuschließen.

### S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Bei dieser Fledermausart besteht eine Gefährdung durch Kollisionen (Richarz, et al., 2012). Allgemein sind Kollisionsrisiken bei Waldstandorten höher als in offenen Landschaftsausschnitten, da bei Waldstandorten eine deutliche Häufung von Totfunden festzustellen ist (Dietz, et al., 2012).

Eine Häufung von Nachweisen der Zwergfledermaus in den anlagennahen Arealen lässt sich gegenüber den Aktivitäten in weiteren, strukturreichen Bereichen des Untersuchungsraums nicht feststellen. Allerdings sind aufgrund der Häufigkeit der Art in den anlagennahen Flächen i.V.m. der allgemeinen kollisionsgefährdung, Risiken kollisionsbedingter Verluste zu erwarten. Zur Vermeidung sind daher geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Eingriffen in Waldstandorten können Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere von Einzelindividuen betroffen sein. Wochenstübenvorluste sind aufgrund der engen Bindung an anthropogene Strukturen auszuschließen. Insgesamt lieferten die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf eine Quartierung innerhalb der durch das Vorhaben betroffenen Strukturen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Zwergfledermaus im Rahmen der Erhebungen an unterschiedlichen Standorten im Untersuchungsraum angetroffen wurde und ein breites Habitatspektrum nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Areale eine essenzielle Bedeutung aufweisen.

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend auszuschließen.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V9 Pauschalierte Abschaltung, V10 Bioakustisches

**S16 - Zwerghfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Höhenmonitoring

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen gegenüber weiteren Flächen im untersuchten Raum keine besondere Bedeutung für Bestände der Zwerghfledermaus feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### 5.2.2.2 Reptilien

Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Reptilienarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*). Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe, jedoch ist aufgrund der Habitatausstattung an den geplanten Anlagenstandorten in Verbindung mit der bekannten Datenlage zur Verbreitung der relevanten Arten nicht von einem Vorkommen auszugehen.

### 5.2.2.3 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 5 Relevante Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP <sup>23</sup>	RL D <sup>24</sup>	EHZ RLP <sup>25</sup>	EHZ D <sup>26</sup>	WEA-Empfindlichkeit <sup>27</sup>
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	A1	3	2	U2	U2	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	A2	2	V	FV	FV	-

Legende

Rote Liste Rheinland-Pfalz		Erhaltungszustand	
0	ausgestorben oder verschollen	FV = günstig (favourable)	
1	vom Aussterben bedroht	U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)	
2	stark gefährdet	U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)	
3	gefährdet	XX = unbekannt (unknown)	
4	potenziell gefährdet	Rote Liste Deutschland	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	1 vom Aussterben bedroht	
R	(extrem seltene) Art mit geografischer Restriktion	2 stark gefährdet	
V	Arten der Vorwarnliste	3 gefährdet	
D	Daten defizitär	R Arten mit geografischer Restriktion	
		V Art der Vorwarnliste	
		* ungefährdet	

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Dies geschieht mittels der Formblätter des Mustertextes (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011).

**A1 – Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

<b>A1 – Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>

<sup>23</sup> „Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis“ (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)

<sup>24</sup> „Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands“ (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020)

<sup>25</sup> vgl. Anhang 3 des „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“ (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011)

<sup>26</sup> „Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.“ (Ellwanger, et al., 2020)

<sup>27</sup> Richarz, et al. (2012)

#### A1 – Gelbbauchunkie (*Bombina variegata*)

finden. Neben den natürlich entstandenen Gewässern in Fluss- und Bachauen werden Gewässer in Abgrabungsflächen wie Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder auch Fahrspuren als Lebensraum angenommen.

Laichgewässer sind flach, vegetationsarm und oft nur temporär wasserführend. Die jungen Tiere und die Weibchen halten sich dagegen in dauerhaft wasserführenden Gewässern auf, die stärker durch Vegetation strukturiert sind.

Etwa 70% der Zeit verbringen die Gelbbauchunken bevorzugt in Wäldern, wo sie sich in Lücken zwischen Steinen, in Nagerbauten und in vergleichbaren schmalen Hohlräumen versteckt halten.

Verbreitungsschwerpunkte der Gelbbauchunkie sind der Westerwald, das Saar-Nahe-Bergland sowie das Moseltal. In der Oberrheinebene existieren Populationen vor allem im Bereich des Bienwaldes. Insgesamt ist die Art in Rheinland-Pfalz überall selten und nur lückenhaft verbreitet. Sie besiedelt hier hauptsächlich Sekundärliebensräume in Abgrabungsflächen (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen



potenziell möglich

Die Gelbbauchunkie wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort 1 aufgrund der Biotopestruktur (Laub-Nadel-Mischwald mit wasserführenden Spurrillen) als potenziell vorkommend. Allerdings liegen den Daten keine systematischen, flächendeckenden Erhebungen zugrunde.

Vorkommen im Bereich können aufgrund dessen und der Habitatemgnung der Waldwege und Senken nicht pauschal ausgeschlossen werden.



Abbildung 4 Tümpel in Fahrspur an WEA 1

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V3 Ökologische Baubetreuung, V4 Bauzeitenbeschränkung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Sofern im Rahmen der Baufeldherrichtung temporäre Tümpel und Fahrspuren entlang der bestehenden Waldwege als Laichgewässer genutzt werden, können im Zuge der Bautätigkeit Tiere verletzt oder getötet werden. Dem Tötungstatbestand kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei

**A1 – Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Individuen in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs des geplanten Vorhabens ist nicht von einer betriebbedingten beeinträchtigung der Gelbbauchunke durch die WEA auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund vorhandener Vertiefungen in den Waldwegen und Senken im Umfeld der geplanten WEA 1, können sich hier temporäre Tümpel bilden, die von der Gelbbauchunke als Laichgewässer genutzt werden können. Sofern diese Strukturen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung mit Wasser gefüllt sind, kann die Bautätigkeit zu einer Inanspruchnahme potenziell genutzter Fortpflanzungsstätten führen. Da auch die natürlichen Lebensräume der Gelbbauchunke jedes Jahr an anderer Stelle entstehen und somit keine regelmäßige Nutzung vorliegt, ist eine mögliche Inanspruchnahme nur während der Laichzeit und nur sofern Vertiefungen mit Wasser gefüllt sind, relevant. Dem Schädigungstatbestand kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Sekundärlebensräume der Gelbbauchunke anthropogene Strukturen mit menschlicher Präsenz darstellen, ist eine störende Wirkung durch die menschliche Anwesenheit im Zuge der Bautätigkeit oder im Zuge späterer Wartungsarbeiten an den Anlagen auszuschließen. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt, ist entsprechend nicht absehbar.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V3 Ökologische Baubetreuung, V4 Bauzeitenbeschränkung

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Sowohl in natürlichen als auch in von Menschen geschaffenen Lebensräumen ist für die Gelbauchunke entscheidend, dass stets geeignete Gewässerstadien vorhanden sind, die optimale Bedingungen für die Entwicklung der Kaulquappen bieten, in denen aber auch die erwachsenen Tiere leben können. Weiterhin sind in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern strukturreiche extensive halboffene bis offene Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten erforderlich, die in Verbindung zu Laubwäldern stehen, in denen die erwachsenen Tiere die größte Zeit ihres Lebens verbringen (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017).

Es erfolgen zwar Eingriffe in einen Waldstandort, jedoch ist aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziell vorkommenden Population ebenso auszuschließen ist wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### **5.2.2.4 Käfer**

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Nachweise relevanter Käferarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

#### **5.2.2.5 Libellen**

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Libellenarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

#### **5.2.2.6 Schmetterlinge**

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Schmetterlingsarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

### **5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Die artenschutzrechtliche Bewertung für die Avifauna erfolgt in dem entsprechenden Fachgutachten „*Windpark Buchwald – Avifaunistisches Gutachten*“ (BNL Petry GmbH, 2021). Die in diesem Rahmen durchgeführten, artenschutzrechtlichen Bewertungen werden nachfolgend zusammenfassend gem. Froelich & Sporbeck (2011) wiedergegeben.

Im Rahmen der durchgeföhrten Erhebungen im relevanten Betrachtungsraum wurden die nachfolgend aufgeführten Vogelarten im Gebiet angetroffen:

Tabelle 6 Ermitteltes Artenspektrum im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
<b>Kleinvögel (Sperlings-, Tauben-, Spechtvögel, Segler)</b>									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	II	BV	BB/GB					§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	I	BV	FG					§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	III	BV	HB					§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	BV	BO	V	2	1		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	BV	BB					§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	I	BV	HB					§
Dorngasmücke	<i>Sylvia communis</i>	II	BV	GB					§
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1	BV	HB			V	I	§,§§
Elster	<i>Pica pica</i>		DZ	BB					§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	29	BV	BO	3	3			§
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>	I	BV	GB					§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	I	BV	HB/FG			V		§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	I	BV	HB					§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	BV	BB					§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	II	BV	BB/HB					§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	II	BG	GB					§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		NG	HB					§,§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	BV	HB/FG					§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	II	BV	GB					§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		NG	HB					§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	II	BV	GB		V			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	III	BV	HB					§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	III	BV	HB					§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-/- <sup>28</sup>	BV	BB					§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		DZ	FG	3	3			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	II	BV	GB					§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	II	BV	GB					§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	BV	GB			V	I	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	BV	BB	V	3			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	I	BV	BB					§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	BV	BB					§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	BV	BW					§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		DZ	BB	V				§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		DZ	BO					§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	II	BV	BB					§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		RG	HB	3	V			§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		DZ	BB/GB					§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	II	BV	HB					§

<sup>28</sup> Bei dieser Art bezieht sich die Angabe auf zwei unterschiedliche Untersuchungsradien: 500 m / 3.000 m.

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	I	BV	HB/GW					§
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	II	BV	HB					§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		DZ/RG	BO					§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	III	BV	GB					§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	III	BV	BW					§
<b>Wat-, Schreit-, Hühner- und Wasservögel i. w. S.</b>									
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		RG	BO	V	2	0		§,§§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		NG	BB					§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		ZV	BB					§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	1	BV	BB/BO	◊	◊			§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	BV	BO	2	2			§
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		NG	BB/FG	V			I	§,§§
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>		DZ	GW		R		I	§,§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	BV	BB/FG	3	V		I	§,§§
<b>Groß- und Greifvögel i. w. S.</b>									
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	7	BV	BB					§,§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	BV	BB	3		V	I	§,§§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1	BV	BB				I	§,§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	BV	HB		V	2		§,§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	9	BV	FG/BB					§,§§
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1	BV	HB/FG				I	§,§§
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		NG	BO	V	2	1	I	§,§§

**Legende**

<b>Status im Gebiet</b>	<b>BV</b> Brutvogel <b>NG</b> Nahrungsgast	<b>WG</b> Wintergast <b>RG</b> Rastvogel	<b>ZV</b> Zugvogel <b>DZ</b> Durchzügler	( ) Status unklar/Brutverdacht
<b>Anzahl Brutreviere</b>	I 1-3 Paare bzw. Reviere II 4-10 Paare bzw. Reviere	III 11-30 Paare bzw. Reviere IV 31-100 Paare bzw. Reviere	V >100 Paare bzw. Reviere	
<b>Habitat</b>	<b>BB</b> Baumbrüter <b>GB</b> Gehölzbrüter <b>HB</b> (Baum-) Höhlenbrüter	<b>BW</b> Bodenbrüter (Wald) <b>BO</b> Bodenbrüter Offenland	<b>FG</b> Fels-/Gebäudebrüter <b>GW</b> Gewässerbrüter	
<b>VS-RL</b>	Aufgeführt in <b>Anhang I</b> der Vogelschutzrichtlinie			
<b>BNatschG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art			
<b>Rote Listen</b>	<b>RLB-DE:</b> Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy, et al., 2020)			
	<b>RLB-RLP:</b> Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Simon, et al., 2014)			
	<b>RLW:</b> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2012)			
<b>Gefährdungskategorien</b>	<b>Brutvögel</b> 0 erloschen oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 Gefährdet R extrem selten V Vorwarnliste Neoz. Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling	<b>Wandernde Arten, Unterarten oder biogeographische Populationen</b> 1 <sup>w</sup> vom Erlöschen bedroht 2 <sup>w</sup> stark gefährdet 3 <sup>w</sup> Gefährdet R <sup>w</sup> extrem selten V <sup>w</sup> Vorwarnliste		

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
	◊ Nicht bewertet								

Innerhalb der Artengruppe der Vögel wird zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten und die damit verbundene Raumnutzung sowie mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante WEA unterschiedliche ökologische Auswirkungen haben und differenziert zu bewerten sind.

### 5.3.1 Brutvögel

Arten, die in den entsprechenden Prüfradien gemäß Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) sowie in Anlehnung an den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Richarz, et al., 2012) im Untersuchungsgebiet brüten, werden als Brutvögel bezeichnet.

Es wird dabei unterstellt, dass es bei weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand sowie sporadisch bzw. sehr selten auftretenden Arten durch das Bauvorhaben und den Anlagenbetrieb nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44, Abs. 1 Nr. 1 kommt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 4) beachtet werden. Daher kann für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden und es erfolgt lediglich eine tabellarische Zusammenstellung dieser Arten im *Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*.

In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet (vgl. Abschnitt 3.1) als Brutvogel relevant sind.

**Tabelle 7 Relevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	EHZ RLP <sup>29</sup>	WEA-empfindlich
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V1	U2	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V2	U1	-

<sup>29</sup> „Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz“ (Simon, et al., 2014)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	EHZ RLP <sup>29</sup>	WEA-empfindlich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V3	U2	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4	FV	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V5	U1	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V6	U2	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V7	U2	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V8	U2	kollisionsgefährdet
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V9	FV	kollisionsgefährdet
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V10	U2	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V11	FV	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V12	FV	kollisionsgefährdet
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V13	FV	kollisionsgefährdet

#### Legende

Erhaltungszustand
FV = günstig (favourable)
U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX = unbekannt (unknown)

#### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern entsprechend dem Mustertext (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011) der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

#### **V1 – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

V1 – Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
Das Braunkehlchen benötigt als Bodenbrüter offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung und bevorzugt Habitate in Gewässernähe wie bspw. Niedermoore, Uferstaudenfluren und trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. Zudem werden brachliegende Gras-Kraut-Fluren oder anthropogene Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren innerhalb der Kulturlandschaft angenommen (Südbeck, et al., 2005). Das Braunkehlchen ist vornehmlich durch die Industrialisierung bzw. Mechanisierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Reduzierung der extensiv bewirtschafteten Landschaften betroffen.
Die Art weist mit 29.000 – 52.000 Revieren in Deutschland einen negativen Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz beläuft sich der Bestand auf 500 - 600 Reviere (Dietzen, et al., 2017). Der Wester-

### V1 – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

wald gilt in Rheinland-Pfalz als Verbreitungsschwerpunkt, ungeachtet dessen, dass die Art im gesamten Bundesland ebenfalls Bestandsrückgänge zu verzeichnen hat (Dietzen, et al., 2017).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

In einer Entfernung von rd. 300 m zur geplanten WEA 1 konnte während den avifaunistischen Erfassungen 2021 methodisch ein Brutrevier für die Art bestätigt werden. Die von der Art präferierten Habitatstrukturen sind innerhalb der Untersuchungskulisse vorhanden, bspw. mit dem Bickenalbtal, welches in Nord-Süd-Richtung durch das Projektgebiet verläuft (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Ein Kollisionsrisiko der Art mit Windenergieanlagen wird gem. Bernotat & Dierschke (2016) als gering eingeschätzt. In Verbindung mit Windenergieanlagen sind bisher lediglich 3 Kollisionsopfer dokumentiert worden (Dürr, Stand: 07. Mai 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nicht in potenziellen Bruthabitate, weiterhin sind in der Umgebung genügend Ausweichhabitante mit einer höheren Attraktivität vorhanden, sodass nicht von einem erhöhten Konfliktpotenzial für die Art auszugehen ist (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### V1 – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Gem. Richarz et al. (2012) sind Verhaltensänderungen des Braunkehlchens aufgrund von WEA bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen wird, dass für die Art keine Störungstatbestände zu besorgen sind.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es wurde zwar ein Revier im betrachtungsrelevanten Umfeld um die WEA dokumentiert, jedoch werden von der Art präferierte Biotopstrukturen durch das Vorhaben nur geringfügig beeinträchtigt, so dass genügend Ausweichhabitatem bestehen bleiben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V2 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

### V2 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Eisvogel benötigt als Lebensraum langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit einem Kleinfischreichtum. Weiterhin sind ausreichend Sitzwarten sowie Bodenabbruchkanten in Gewässernähe zur Anlage von Niströhren obligatorisch (Südbeck, et al., 2005). Der Eisvogel ist durch Lebensraumentwertung sowie erhebliche Bestandseinbrüche nach winterlichen Kälteperioden in der Brutregion beeinträchtigt. Weiterhin gelten insbesondere anthropogene Beeinträchtigungen wie Wassersport sowie Tourismus und als Folge dessen Vergrämung als Ursache für den stetigen Bestandsrückgang der Art (Dietzen, et al., 2016).

Die Art weist mit 9.000 – 14.500 Revieren in Deutschland einen kurzfristig positiven Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz beläuft sich der Bestand auf 200 – 800 Reviere (Dietzen, et al., 2016). Im Bundesland liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art im Gewässersystem der Ruwer und im südwestli-

## V2 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

chen Hunsrück, südöstlich von Trier (Dietzen, et al., 2016)

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Während den Untersuchungen 2021 wurde ein Revier des Eisvogels im Abstand von über 400 m zur WEA 1 bestätigt (BNL Petry GmbH, 2021).

### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Bisher ist kein Kollisionsopfer der Art an Windenergieanlagen bekannt (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Die geplanten WEA befinden sich zum einen auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, zum anderen innerhalb eines Laub-Nadelmischwald-Bestandes, sodass die Flächen als Brut- und Nahrungshabitat ungeeignet sind. Somit ist nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Bereich der WEA auszugehen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die geplanten WEA befinden sich zum einen auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, zum anderen innerhalb eines Laub-Nadelmischwald-Bestandes, sodass die Flächen als Bruthabitate ungeeignet sind. Aufgrund der artspezifischen Lebensweise und der Habitatpräferenz für gewässernähe Abbruchkanten kann ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial für den Eisvogel ausgeschlossen werden (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

## V2 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Gem. Richarz et al. (2012) sind Verhaltensänderungen des Eisvogels aufgrund von WEA bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen wird, dass für die Art keine Störungstatbestände zu besorgen sind

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

### Wahrung des Erhaltungszustandes

#### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es wurde zwar ein Revier im betrachtungsrelevanten Umfeld um die WEA dokumentiert, jedoch werden von der Art präferierte Biotopstrukturen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass genügend Ausweichhabitatem bestehen bleiben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## V3 – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

## V3 – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Feldlerche ist ein Bewohner der offenen Kulturlandschaft. Dabei benötigt sie einen trockenen Boden und offene Feldflächen, sodass die Art grundsätzlich auf Feldern, Wiesen, Weiden, Magerrasen und Ödland vorkommt. Auch ausreichend große Rodungsinseln in ausgedehnten Waldgebieten werden bewohnt. Zu Beginn der Brutzeit ist eine weitgehend geschlossene, niedrige Pflanzendecke für den Bodenbrüter essentiell (Dietzen, et al., 2017).

In Rheinland-Pfalz ist die Art ein sehr weit verbreiteter und charakteristischer Brutvogel, der nahezu flächendeckend vorkommt und einen Bestand von 70.000 – 120.000 Revieren (2007 – 2012) aufweist (Dietzen, et al., 2017).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

### V3 – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- |                                                  |                                             |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------|

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden insgesamt 29 Brutreviere der bodenbrütenden Art dokumentiert und diese somit als Brutvogel eingestuft (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- |                                                                                                                                                                                    |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen:                                                                                                                          |  |
| V4: Bauzeitenbeschränkung: Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Feldlerche ist die Herrichtung der erforderlichen Baufeldbereiche außerhalb der Brutzeit durchzuführen. |  |
| <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)                                                                                                           |  |

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- |                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise |

Da nicht auszuschließen ist, dass sich Brutplätze der Feldlerche innerhalb der Baufeldbereiche befinden, kann eine baubedingte Beschädigung solcher Strukturen bei aktueller Nutzung zu einer Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen führen. Dem Tötungstatbestand kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- |                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise |

Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein artspezifisches Kollisionsrisiko, auch wenn der Fluggesang der Feldlerche einzelne Individuen in die Nähe der Rotoren bringen kann und die Vogelschlagdatei 120 Totfunde aufweist (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Die WEA 2 befindet sich zwar auf Offenlandflächen, aufgrund vergleichbarer Habitatstrukturen im direkten Umfeld und einem entsprechenden Angebot an Bruthabitate ist nicht von einer Verschlechterung der Populationsentwicklung auszugehen. Tötungstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- |                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. |
| <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  |

Da die Gelege keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen, gehört die Feldlerche nicht zu den standorttreuen Arten, deren Lebensstätten dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegen. Einer möglichen Gefährdung während der Brutzeit ist durch eine Bauzeitenbeschränkung (Herrichtung der erforderlichen Baustellenbereiche außerhalb der Brutzeit) Rechnung zu tragen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

### V3 – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gem. Richarz et al. (2012) sind Verhaltensänderungen der Feldlerche aufgrund von WEA bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen wird, dass für die Art keine Störungstatbestände zu besorgen sind. Auch stellen die im Umfeld der Planung (WEA 2) vorhandenen ackerbaulich genutzten Offenlandflächen geeignete Ausweichhabitata dar.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V4: Bauzeitenbeschränkung

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es sind zwar vorhabenbedingt Reviere der Feldlerche durch Störungen betroffen, allerdings ist davon auszugehen, dass diese durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und genügend Ausweichhabitata bestehen bleiben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V4 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

#### V4 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Mäusebussard ist ein häufiger Bewohner der Kulturlandschaft, der sich durch seine Anpassungsfähigkeit auszeichnet und einem kleinfächigen Wechsel von Offenland, das der Jagd und Nahrungssuche dient und dem Wald, der als Neststandort genutzt wird, bevorzugt. Die Jagd erfolgt überwiegend in offenem Gelände mit Wiesen, Weiden und Feldern sowie auf Kahlschlags- oder Windwurflächen. Ebenso werden lineare Strukturen

#### V4 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

wie Straßen, Bahnlinien oder Leitungstrassen bejagt. Das Beutespektrum erstreckt sich dabei von Kleinsäugern wie Feldmäusen, über Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten, Regenwürmer bis hin zu Aas (Dietzen, et al., 2016).

Auf hohen Bäumen in Wald(rand)lagen oder Feldgehölzen befinden sich i. d. R. die Horste. Dabei werden nicht nur selbstgebaute sondern auch alte Nester als Grundlage genommen, wobei das Nest auch mehrere, aufeinander folgende Jahre in Benutzung sein kann (Dietzen, et al., 2016).

Der Mäusebussard ist in RLP nahezu flächendeckend und mit hoher Siedlungsdichte vorhanden. In landwirtschaftlich intensiver genutzten, waldärmeren Gebieten (Westeifel, Rheinhessen, Vorderpfalz) und in den geschlossenen Waldgebieten des Pfälzerwaldes ist die Dichte geringer. Der Vogel kommt im Bundesland ganzjährig vor und sein Bestand wird mit 3.000 – 6.000 Revieren (2007-2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016). Der jährliche Bestand unterliegt allerdings starken Schwankungen aufgrund klimatischer Ursachen wie kalten, schneereichen Wintern, die zu großen Verlusten und niedrigen Brutbeständen im Folgejahr führen und Bestandszunahmen durch Mäusegradationen (Dietzen, et al., 2016).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der Mäusebussard war der häufigste Greifvogel im Untersuchungsraum und wurde regelmäßig im Gebiet angetroffen. Insgesamt wurden 174 Einzelbeobachtungen im gesamten Untersuchungszeitraum vermerkt und sieben Brutpaare konnten bestätigt werden. Zwei der bestätigten Brutplätze sind zudem in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu den geplanten WEA lokalisiert. (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Mäusebussard gilt nicht als windkraftsensible Art. Aufgrund seiner Jagd- und Lebensweise, insbesondere aber aufgrund seiner Verbreitung und Häufigkeit ist er der am häufigsten an Windkraftanlagen in Deutschland verunglückte Vogel (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko. Die Tötungstatbestände sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen. Weiterhin ist anzumerken, dass die für eine Reduzierung möglicher Kollisionsrisiken des Rot- und Schwarzmilans vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 4) ebenfalls eine konfliktmindernde Wirkung hinsichtlich möglicher Restrisiken für den Mäusebussard haben.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### V4 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Bereich der geplanten WEA und in den unmittelbar angrenzenden Flächen befinden sich keine Brutstätten des Mäusebussards. Der nächste bestätigte Brutstandort befindet sich in rd. 300 m Entfernung von dem vorgesehenen WEA-Standort 1. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Mäusebussards führen können, sind somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine 15-jährige Studie (Hötker, 2008) mit insgesamt 225 Untersuchungsflächen in ganz Deutschland bestätigt, dass keine signifikante Abhängigkeit zwischen der Nutzung von Windenergie und Populationsgrößen oder dem Bruterfolg von Mäusebussarden besteht. Allgemein reagiert der Mäusebussard nicht störungsempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen und gilt als besonders anpassungsfähig, so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung ebenfalls auszuschließen sind.

##### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

###### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

###### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die abgegrenzten Reviere des Mäusebussards sind aufgrund der Entfernung zur WEA nicht betroffen und generell gilt die Art als störungsunempfindlich. Es stehen außerdem genügend Nahrungshabitate in der Umgebung zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V5 – Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### V5 – Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Neuntöter besiedelt halboffene, extensiv genutzte Landschaft mit einem großen Insektenangebot, dabei sind verstreute Einzelgehölze oder Hecken für die dauerhafte Ansiedlung wesentliche Strukturen. Vorwiegend finden sich die benötigten Habitatstrukturen in trockenem oder feuchtem Brach- und Ödland, auf Viehweiden, Mähwiesen, an Waldrändern, entlang von Wegen, Bahndämmen, Rainen und Bachläufen, auf Kahlschlags- und Windwurfflächen sowie jungen Nadel- und Laubholzkulturen, Streuobstwiesen und Ginsterheiden. Wichtig ist das Vorkommen von Dornenhecken (*Crataegus sp.*, *Prunus spinosa*, *Rubus sp.*, *Rosa canina*), die als Neststandorte, Ansitzwarten und Nahrungsdepot dienen (Dietzen, et al., 2017). Die Art brütet in RLP ein Mal jährlich. Bei Brutverlust folgen regelmäßig Nach- und Ersatzgelege. Brutnachweise durch Nestfunde oder fütternde Alttiere erfolgen dabei meist im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August (Dietzen, et al., 2017).

Der Neuntöter spießt seine Beute zur Vorratshaltung und als Hilfe beim Zerkleinern der Beute auf Dornen auf. Das Nahrungsspektrum reicht dabei von großen Insekten wie Hummeln, Wespen und Grillen über kleinere Wirbeltiere wie Eidechsen und Blindschleichen bis zu Mäusen und Jungvögeln (Dietzen, et al., 2017).

Die Art ist in RLP ein reiner Sommergarten und kehrt um die Monatswende April/ Mai aus den afrikanischen Überwinterungsgebieten zurück. Im August beginnt der Herbstzug, der im September weitestgehend abgeschlossen ist. Selten sind Nachzügler noch im Oktober zu beobachten (Dietzen, et al., 2017).

In RLP kommt die Art nahezu landesweit auf der TK25-Ebene vor. Kleinräumige Verbreitungslücken liegen in ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarregionen wie Rheinhessen und der Vorderpfalz sowie in ausgedehnten, geschlossenen Waldgebieten der höheren Lagen der Mittelgebirge wie Hunsrück oder zentraler Pfälzerwald. In RLP beträgt der Bestand dieses regelmäßigen Brutvogels und Durchzüglers 5.000 – 8.000 Reviere (2007-2012) (Dietzen, et al., 2017).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Während den Untersuchungen 2021 wurden zwei Reviere der Art im Abstand von über 100 m zur WEA 2 bzw. rd. 200 m zur WEA 1 bestätigt. Entsprechend wird die Art als Brutvogel im Gebiet eingestuft (BNL Petry GmbH, 2021). Die Brutplätze befanden sich jedoch außerhalb der durch die Planung betroffenen Habitatstrukturen.

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

##### Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

##### **Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

##### **Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

#### V5 – Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein artspezifisches Kollisionsrisiko in Bezug auf WEA. Ein Kollisionsrisiko gilt insbesondere aus dem Straßenverkehr. In Verbindung mit Windenergieanlagen sind bisher lediglich 27 Kollisionsopfer dokumentiert worden (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Die Individuen kollidierten jedoch während der Zugzeit, da Neuntöter nachts ziehen und somit ein höheres Kollisionsrisiko gegeben ist. Während der Brutperiode gilt das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen jedoch als gering (Kreuziger & Hormann, 2018)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die WEA 2 befindet sich zwar in potenziellen Bruthabitate, jedoch sind in der Umgebung genügend Ausweichhabitare mit einer höheren Attraktivität vorhanden, sodass nicht von einem erhöhten Konfliktrisiko auszugehen ist (BNL Petry GmbH, 2021). Schädigungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gem. Richarz et al. (2012) sind Verhaltensänderungen des Neuntöters aufgrund von WEA bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen wird, dass für die Art keine Störungstatbestände zu besorgen sind.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in

RLP

Es sind zwar vorhabenbedingt zwei Reviere des Neuntöters dokumentiert worden und der geplante WEA-Standort 2 befindet sich zwar in potenziellen Brut- und Nahrungshabitate, jedoch sind in der Umgebung genügend Ausweichhabitare mit einer höheren Attraktivität vorhanden, sodass nicht von einem erhöhten Konfliktrisiko auszugehen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist demnach auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

**V6 – Pirol (*Oriolus oriolus*)**

**V6 –Pirol (*Oriolus oriolus*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Pirol benötigt als Lebensraum feuchte und lichte sonnige Wälder, wie auch Kiefernwälder mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen. In der Kulturlandschaft werden Flussniederungen mit Feldgehölzen, Alleen oder Parkanlagen mit hohen Bäumen sowie Randlagen dörflicher Siedlungen bevorzugt (Südbeck, et al., 2005). Die Art ist durch Lebensraumentwertung sowie klimatische Einflüsse in der Brutregion beeinträchtigt. Weiterhin gelten insbesondere anthropogene Beeinträchtigungen in den Überwinterungsbieten wie Vogelfang oder Flächenintensivierung als Ursache für den stetigen Bestandsrückgang der Art (Dietzen, et al., 2017).

Die Art weist mit 31.000 – 56.000 Revieren in Deutschland einen negativen Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz beläuft sich der Bestand auf 1.000 – 2.200 Reviere (Dietzen, et al., 2017). Im Bundesland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art im gesamten nördlichen Oberrheintiefland, im Saar-Nahe-Bergland, im Zweibrücker Westrich sowie im Mittelrheinischen Becken (Dietzen, et al., 2017).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen       potenziell möglich

Während den Untersuchungen 2021 wurde ein Revier der Art im Abstand von rd. 200 m zur WEA 1 bestätigt, wodurch sich der Status „Brutvogel“ im Gebiet ergibt (BNL Petry GmbH, 2021).

**Darlegung der Betroffenheit der Art**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

#### V6 –Pirol (*Oriolus oriolus*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko. Die WEA 1 befindet sich zwar in einem Laub-Nadel-Mischwald, aufgrund vergleichbarer Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Revieres ist nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Bereich der WEA auszugehen. Tötungstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die WEA 1 befindet sich zwar in einem Laub-Nadel-Mischwald, aufgrund vergleichbarer Habitatstrukturen im direkten Umfeld und einem entsprechenden Angebot an Bruthabitate ist nicht von einer Verschlechterung der Populationsentwicklung auszugehen. Schädigungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gem. Richarz et al. (2012) sind Verhaltensänderungen des Piols aufgrund von WEA bisher nicht bekannt, so dass davon ausgegangen wird, dass für die Art keine Störungstatbestände zu besorgen sind.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Aufgrund der artspezifischen Lebensweise und der Habitatpräferenz für strukturreichere Randlagen von Wäldern kann ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial für den Pirol ausgeschlossen werden. Eine Verschlechte-

rung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

**V7 – Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

**V7 –Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Das Rebhuhn benötigt als Bodenbrüter offene Agrarräume mit Sekundärbiotopen. Somit werden extensiv genutzte Acker- und Grünlandgebiete mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume bzw. Feldgehölzen sowie Trockenrasen oder Abaugebiete als Habitate besiedelt. Zudem werden Acker- und Grünlandbrachen als Neststandorte innerhalb von intensiv genutzten Agrarräumen bevorzugt. (Südbeck, et al., 2005). Das Rebhuhn ist vornehmlich durch die Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verlust von Habitaten mit strukturreichem Grenzliniencharakter betroffen. Zudem beeinträchtigen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Prädation bzw. anthropogene Störungen die Lebensweise der Art (Dietzen, et al., 2015).

Weiterhin weist das Rebhuhn mit 37.000 – 64.000 Revieren in Deutschland einen negativen Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz beläuft sich der Bestand auf 1.000 – 2.000 Reviere (Dietzen, et al., 2015). Die Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz verteilen sich auf das Nördliche Oberrheintiefland inklusive des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes sowie weite Teile des Saar-Nahe-Berglandes und des Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes (Dietzen, et al., 2015).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen       potenziell möglich

In einer Entfernung von über 400 m zur geplanten WEA 2 konnte während den avifaunistischen Erfassungen 2021 methodisch ein Brutrevier für die Art bestätigt werden. Grundlage dessen war u. a. die Beobachtung eines Rebhuhn-Paars an einem Ackerrandstreifen innerhalb der Agrarflächen südwestlich der geplanten Anlagenstandorte (BNL Petry GmbH, 2021).

**Darlegung der Betroffenheit der Art**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
V4: Bauzeitenbeschränkung: Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Rebhuhns ist die Herrichtung der erforderlichen Baufeldbereiche außerhalb der Brutzeit durchzuführen.  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

#### V7 –Rebhuhn (*Perdix perdix*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Ein Kollisionsrisiko der Art mit Windenergieanlagen wird gem. Bernotat & Dierschke (2016) als gering eingeschätzt. In Verbindung mit Windenergieanlagen sind bisher lediglich 6 Kollisionsopfer dokumentiert worden (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Ein Tötungstatbestand durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ist demnach auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die WEA 2 befindet sich zwar in potenziellen Bruthabitate, jedoch sind in der Umgebung genügend Ausweichhabitare mit einer höheren Attraktivität vorhanden, sodass nicht von einem erhöhten Konfliktrisiko auszugehen ist. Einer möglichen Gefährdung während der Brutzeit ist durch eine Bauzeitenbeschränkung (Herrichtung der erforderlichen Baustellenbereiche außerhalb der Brutzeit) Rechnung zu tragen (BNL Petry GmbH, 2021)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V4: Bauzeitenbeschränkung

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es wurde zwar ein Revier des Rebhuhns im Untersuchungsraum um die geplanten WEA dokumentiert, allerdings ist davon auszugehen, dass diese durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und genügend Ausweichhabitatem bestehen bleiben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V8 – Rotmilan (*Milvus milvus*)

#### V8 - Rotmilan (*Milvus milvus*)

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In RLP bewohnt der Rotmilan v. a. die abwechslungsreichen Höhenlagen der Mittelgebirgsregionen. Dabei benötigt er reich strukturierte, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften mit einem kleinflächigen Wechsel von Wald- und offenen Grünlandflächen mit niedriger Vegetation. Rotmilane bejagen sowohl das Offenland als auch – v. a. in Jahren mit geringem Mäuseangebot – innerhalb von Waldgebieten auf Rückegassen, breiten Schneisen, Wegen und Straßen sowie Windwurfflächen. Die Horststandorte befinden sich meist in Waldrandnähe, wobei 90 % der Horste weniger als 200 m vom nächsten Waldrand entfernt sind (Dietzen, et al., 2016). Der Bestand der Art in RLP hat sich seit Beginn der 1980er Jahre mindestens einmal mehr als verdoppelt und wird aktuell mit 500 – 700 Paaren (2007-2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die vorliegenden Artdaten der Datenrecherche beinhalten für den Prüfbereich von 4.000 m um die geplanten WEA einen aktuellen Einzelnachweis aus dem Jahr 2021. Im Rahmen von weiteren Erhebungen im Jahr 2021 (Horstsuchen/-kontrollen, Brutvogelkartierungen) wurden zwei Brutplätze des Rotmilans im relevanten Bezugsraum ermittelt. Die beiden Horste befinden sich rd. 800 m bzw. 1.600 m nordöstlich der geplanten WEA 1. Während den avifaunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 161 Rotmilan-Flugbewegungen dokumentiert (BNL Petry GmbH, 2021), welche u. a. die Grundlage für eine brutpaarspezifische Raumnutzungsanalyse des nähergelegenen Rotmilan-Paars bildeten (vgl. Isselbächer, et al. (2018)).

##### Darlegung der Betroffenheit der Art

###### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V5: Gestaltung des Mastfußbereiches: Am Mastfuß sind Brachflächen zu vermeiden. Hier ist eine (landwirtschaftliche) Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Grundsätzlich müssen die Mastfußbrachen so klein wie möglich sein und möglichst unattraktiv für Milane gestaltet werden.

V6: Keine für Greife geeigneten Ansitzwarten im näheren Umfeld der Anlagen. Unattraktive Gestaltung der Flächen im Bereich des Windparks durch Gehölzpflanzungen bzw. Kultivierung mit Arten, die zu Beginn der Hauptbrutzeit der Milane schon hoch gewachsen sind (wie z. B. Raps oder Wintergetreide). Verzicht auf den Anbau von Mais und auf Silagewiesen im Bereich der WEA. Flächen des Anlagenstandortes und des Gefahrenbereiches dürfen keine Verbesserung der Habitatqualität zum Ist-Zustand aufweisen.

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

###### Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### V8 - Rotmilan (*Milvus milvus*)

##### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

##### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der nahegelegene Rotmilan Horst (Abstand rd. 800 m zu WEA) befindet sich innerhalb des artspezifischen Mindestabstandsbereichs von 1.500 m (vgl. Richarz, et al. (2012)). Aufgrund dessen wurden ergänzende Erhebungen zur Ermittlung des Raumnutzungsverhaltens dieses Rotmilan-Brutpaars durchgeführt.

Die vorgesehenen Anlagenstandorte (inklusive Rotorüberstrich zzgl. 50 m) befinden sich teilweise innerhalb des ermittelten Aktionsraumes des Rotmilan-Brutpaars. Durch diese Überschneidungen sind jedoch weder Flächen mit regelmäßigen bis überdurchschnittlichen Rotmilanaktivitäten, noch Pufferflächen mit regelmäßigen Rotmilanaktivitäten betroffen. Auch liegt keine Überschneidung der Gefahrenbereiche mit der fachlich definierten Horstzone (500 m-Puffer um Horststandort) vor. Entsprechend ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches zu einer Erfüllung des Tötungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Rotmilan-Aktivitäten, die außerhalb der brutpaarspezifischen Raumnutzungsanalyse dokumentiert wurden (bspw. Flugbewegungen des zweiten Brutpaars, revierfremde Rotmilane), spiegeln übergeordnet betrachtet die Raumnutzung der Flächen im Untersuchungsraum wieder und stimmen mit der ermittelten brutpaarspezifischen Raumnutzung des Gebietes überein. Die Flächen der geplanten Anlagenstandorte werden entsprechend nicht überproportional häufig überflogen.

Da ein verbleibendes Restrisiko niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden, im Sinne des Vorsorgeprinzips, zur weiteren Reduzierung des verbleibenden Gefährdungspotenzials auf Grundlage der ornithologischen Untersuchungsergebnisse und der durchgeföhrten Konfliktanalyse allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und Kompensation von möglichen Beeinträchtigungen vorgeschlagen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die WEA 2 ist innerhalb konfliktärmer Flächen mit geringer und unterdurchschnittlicher Rotmilanaktivität geplant. Der geplante WEA-Standort 1 befindet sich gänzlich außerhalb der konflikträchtigen Flächen. Eine Überschneidung der geplanten Anlagen mit der fachlich definierten Horstzone (500 m-Puffer um Horststandort)<sup>30</sup> liegt nicht vor. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruheplätze des Rotmilans führen können, sind somit auszuschließen.

<sup>30</sup> Innerhalb der 500 m-Horstzone gilt gem. der aktuellen fachlichen Vorgaben (Isselbächer, et al., 2018) die Regelannahme, dass unabhängig von der Habitat-Eignung mit überdurchschnittlichen Aufenthalten u. a. aufgrund des Territorialverhaltens

#### V8 - Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Rotmilan gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind.

Auch verdeutlichen die Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen des Rotmilans, dass die anlagennahen Flächen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art aufweisen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V5: Gestaltung des Mastfußbereiches  
V6: Vermeidung von attraktiven Nahrungsflächen im Windparkbereich

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die dokumentierten Horststandorte sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Es befinden sich außerdem genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen ist.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### V9 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

#### V9 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

des Rotmilans auszugehen ist. Daher ist innerhalb der Horstzone stets von einem unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen.

## V9 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Schwarzmilan weist eine enge Bindung an Gewässer auf und kommt in RLP v. a. in den Auen der Flusstäler von Rhein und Mosel vor. Daneben bewohnt die Art auch die Seitentäler des angrenzenden Hügellandes und – meist gewässernah – Waldränder der Mittelgebirgslagen. Er nistet bevorzugt in Weichholzauen. Darüber hinaus ist eine weitere Bedingung für eine Besiedlung eine offene Landschaft mit vielfältigem Habitatmosaik. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn die zum Nisten notwendigen Gewässer den Nahrungsbedarf nicht decken. Auch Ackerflächen werden zur Nahrungssuche aufgesucht (Dietzen, et al., 2016).

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art in RLP befindet sich im Bereich des Rheins. Dort ist die Art vom südpfälzischen Oberrhein bis zur Ahrmündung im Norden lückenlos nachgewiesen. Das Moseltal ist ebenfalls durchgängig besiedelt, weist aber vom Unterlauf zum Mittellauf abnehmende Bestandsdichten auf. Weitere Flusstäler wie Saartal, Glantal und unteres Nahetal weisen eine dünne Besiedlung auf. Darüber hinaus liegen Nachweise aus dem Westerwald, der Eifel, dem Vordertaunus, dem Hunsrück, der Westpfalz, dem rheinhessischen Hügelland und dem Nordpfälzer Bergland vor (Dietzen, et al., 2016).

Der Schwarzmilan weist in RLP seit der zweiten Hälfte des 19. Jhd. eine positive Bestandsentwicklung auf.

Neben Brutvogelvorkommen ist die Art auch als Durchzügler während des jährlichen Frühjahr- und Herbstzuges im gesamten Bundesland anzutreffen. Dabei sind die Rastgebiete oft identisch mit den Brutgebieten. Der aktuelle rheinland-pfälzische Bestand wird mit 250 – 400 Paaren (2007 – 2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Laut Datenrecherche wurde im Prüfbereich von 3 km zu den geplanten WEA kein Schwarzmilan-Nachweis dokumentiert. Im Rahmen von weiteren Erhebungen im Jahr 2021 (Horstsuchen/-kontrollen, Brutvogelkartierungen) wurde ein Brutplatz des Schwarzmilans im relevanten Bezugsraum ermittelt. Der Horst befindet sich rd. 900 m nordöstlich der geplanten WEA 1. Während den avifaunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 68 Schwarzmilan-Flugbewegungen dokumentiert (BNL Petry GmbH, 2021), welche u. a. die Grundlage für eine brutpaarspezifische Raumnutzungsanalyse bildeten (vgl. Isselbächer, et al. (2018)).

### Darlegung der Betroffenheit der Art

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- V5: Gestaltung des Mastfußbereiches: Am Mastfuß sind Brachflächen zu vermeiden. Hier ist eine (landwirtschaftliche) Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Grundsätzlich müssen die Mastfußbrachen so klein wie möglich sein und möglichst unattraktiv für Milane gestaltet werden.
- V6: Keine für Greife geeigneten Ansitzwarten im näheren Umfeld der Anlagen. Unattraktive Gestaltung der Flächen im Bereich des Windparks durch Gehölzpflanzungen bzw. Kultivierung mit Arten, die zu Beginn der Hauptbrutzeit der Milane schon hoch gewachsen sind (wie z. B. Raps oder Wintergetreide). Verzicht auf den Anbau von Mais und auf Silagewiesen im Bereich der WEA. Flächen des Anlagenstandortes und des Gefahrenbereiches dürfen keine Verbesserung der Habitatqualität zum Ist-Zustand aufweisen.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

#### V9 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

##### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Schwarzmilan-Horst befindet sich innerhalb des artspezifischen Mindestabstandsbereichs von 1.000 m (vgl. Richarz, et al. (2012)) zu Windenergieanlagen. Aufgrund dessen wurden ergänzende Erhebungen zur Ermittlung des Raumnutzungsverhaltens dieses Schwarzmilan-Brutpaars durchgeführt.

Der vorgesehene Anlagenstandort WEA 2 (inklusive Rotorüberstrich zzgl. 50 m) befindet sich außerhalb des ermittelten Aktionsraumes des Schwarzmilan-Brutpaars und vorgesehene Anlagenstandort WEA 1 (inklusive Rotorüberstrich zzgl. 50 m) überschneidet sich nur geringfügig mit dem ermittelten Aktionsraum. Durch diese Überschneidungen sind jedoch weder Flächen mit regelmäßigen bis überdurchschnittlichen Schwarzmilanaktivitäten, noch Pufferflächen mit regelmäßigen Schwarzmilanaktivitäten betroffen. Auch liegt keine Überschneidung der Gefahrenbereiche mit der fachlich definierten Horstzone (500 m-Puffer um Horststandort) vor. Entsprechend ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches zu einer Erfüllung des Tötungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Schwarzmilan-Aktivitäten, die außerhalb der brutpaarspezifischen Raumnutzungsanalyse dokumentiert wurden (bspw. revierfremde Schwarzmilane), spiegeln übergeordnet betrachtet die Raumnutzung der Flächen im Untersuchungsraum wieder und stimmen mit der ermittelten brutpaarspezifischen Raumnutzung des Gebietes überein. Die Flächen der geplanten Anlagenstandorte werden entsprechend nicht überproportional häufig überflogen.

Da ein verbleibendes Restrisiko niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden, im Sinne des Vorsorgeprinzips, zur weiteren Reduzierung des verbleibenden Gefährdungspotenzials auf Grundlage der ornithologischen Untersuchungsergebnisse und der durchgeföhrten Konfliktanalyse allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und Kompensation von möglichen Beeinträchtigungen vorgeschlagen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die beiden Anlagen sind außerhalb der konfliktträchtigen Bereiche geplant. Lediglich der Gefahrenbereich der geplanten WEA 1 reicht in eine konfliktarme Fläche mit geringer unterdurchschnittlicher Aktivität hinein. Eine Überschneidung der geplanten Anlagen mit der fachlich definierten Horstzone (500 m-Puffer um Horststandort)<sup>31</sup> liegt nicht vor. Entsprechend können direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruheplätze des Schwarzmilans führen können, ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und**

<sup>31</sup> Innerhalb der 500 m-Horstzone gilt gem. der aktuellen fachlichen Vorgaben (Isselbächer, et al., 2018) die Regelannahme, dass unabhängig von der Habitat-Eignung mit überdurchschnittlichen Aufenthalten u. a. aufgrund des Territorialverhaltens des Schwarzmilans auszugehen ist. Daher ist innerhalb der Horstzone stets von einem unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen.

### V9 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

#### Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Schwarzmilans kann ausgeschlossen werden, da dieser nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten gehört (Richarz, et al., 2012) und der Planungsraum für die Art von untergeordneter Bedeutung ist. Störungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V5: Gestaltung des Mastfußbereiches  
V6: Vermeidung von attraktiven Nahrungsflächen im Windparkbereich

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der dokumentierte Horststandort ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Es befinden sich außerdem genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen ist.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V10 – Steinkauz (*Athene noctua*)

#### V10 – Steinkauz (*Athene noctua*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als Kulturfolger bevorzugt der Steinkauz (halb-) offene, strukturiertere Wiesen- und Weidelandschaften mit einem umfangreichen Höhlenangebot. So sind insbesondere Kopfweiden, Hecken und Obstbäume, aber auch Mauer- bzw. Dachnischen und spezielle Nistkästen als Habitatbestandteil bedeutsam (Gedeon, et al., 2014; ...)

### V10 – Steinkauz (*Athene noctua*)

Mebs & Scherzinger, 2008; Südbeck, et al., 2005).

Der deutschlandweite Brutbestand des Steinkauz umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 8.000 – 9.500 Brutpaare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz etwa 350 – 400 Reviere (Dietzen, et al., 2016). Der Verbreitungsschwerpunkt des Steinkauzes in Rheinland-Pfalz liegt im nördlichen Oberrheingraben und dem angrenzenden rhein-hessischen Hügelland. Gemeinsam mit dem Unteren Nahetal und der Vorderpfalz wird so ein zusammenhängendes Dichtezentrum der Art im Bundesland gebildet (Dietzen, et al., 2016). Auch im Saarland, speziell im Saar- und Bliesgau befinden sich kleinere Vorkommen des Steinkauz (Gedeon, et al., 2014).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Während den avifaunistischen Erfassungen 2021 wurde rd. 1.700 m südöstlich der geplanten WEA 2 eine Brutstätte des Steinkauzes dokumentiert. Dabei handelt es sich um eine Stammhöhle innerhalb eines Apfelbaumes. Bereits im Frühjahr 2021 wurde ein Steinkauz in dem besagten Habitat beobachtet. Am 24. August 2021 wurde ein Steinkauz auf dem mit Lehm verschmierten Ansitzplatz vor der Baumhöhle beobachtet. Dabei sprang das Tier zum Schutz vom Ansitzplatz in die Höhle (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Zwar liegen bisher nur wenige Studien oder Hinweise zum Verhalten von Eulen gegenüber Windkraftanlagen vor, jedoch geht man allgemein davon aus, dass der Steinkauz nicht zuletzt aufgrund seines Brut- und Flugverhaltens (niedrige Jagdflüge, sehr standorttreu) insgesamt kaum kollisionsgefährdet ist (Illner, 2012). In der aktuellen Fundkartei der Anflugopfer ist der Steinkauz bisher nicht als Kollisionsopfer aufgeführt (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) und die aktuelle Literatur führt ihn nicht als windkraftsensible Art auf.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Bean-

#### V10 – Steinkauz (*Athene noctua*)

spruchung von Ackerflächen und Laub-Nadel-Mischwald, die keine entsprechenden Nistmöglichkeiten für den Steinkauz aufweisen, weitestgehend ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die geplanten WEA befinden sich nicht potenziellen Bruthabitate, sodass WEA-unspezifische Beeinträchtigungen (Flächenverluste oder Störungen) für diese Eulenart auszuschließen sind (BNL Petry GmbH, 2021). Ein Störungstatbestand liegt demnach nicht vor.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

##### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den festgestellten Steinkauz im Untersuchungsraum kann ein erhöhtes Schlagrisiko ausgeschlossen werden, zumal Steinkäuze üblicherweise nicht über dem Wald oder innerhalb ausgeräumter Agrarlandschaften jagen. Die geplanten WEA befinden sich zudem nicht in potenziellen Bruthabitate, sodass Beeinträchtigungen (Flächenverluste oder Störungen) für diese Eulenart auszuschließen sind. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist somit nicht auszugehen.

##### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### V11 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

#### V11 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Turmfalke ist in allen Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz anzutreffen, die sich in Offenlandnähe befin-

### V11 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

den. Präferenzen in Bezug auf die Habitatauswahl sind nicht bekannt, die Art gilt im Allgemeinen als sehr anpassungsfähig. Grund dafür ist offenbar die Flexibilität in Bezug auf den Neststandort. Die Jagd erfolgt in offenem Gelände wie Brachen, Ruderal- oder Ackerflächen. Ebenso werden ruderale Strukturen wie Straßenränder oder Gleisanlagen bejagt. Das Beutespektrum erstreckt sich dabei von Kleinsäugern wie Feldmäusen, über Vögel bis hin zu Reptilien (Dietzen, et al., 2016).

Die Horste können auf allen vertikalen Strukturen (z. B. Türme) gebaut werden. Dabei sind in der urbanen Region oft Kirch- und Burgtürme präferiert, Brutnen gibt es aber auch in Steinbrüchen oder Bäumen. Dabei werden nicht nur selbstgebaute sondern auch alte Nester als Grundlage genommen (Dietzen, et al., 2016).

Der Turmfalke ist in RLP nahezu flächendeckend und mit hoher Siedlungsdichte vorhanden. In den Höhenlagen der Mittelgebirge und z. T. im Pfälzerwald ist die Dichte aufgrund der geschlossenen Baumbestände geringer. Der Vogel kommt im Bundesland ganzjährig vor und sein Bestand wird mit 3.500 – 5.000 Revieren (2007-2012) angegeben. Der jährliche Bestand unterliegt keinen Schwankungen und gilt seit rd. 100 Jahren als stabil (Dietzen, et al., 2016).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Turmfalken waren während des gesamten Untersuchungszeitraums anwesend, dabei sind größtenteils Nahrungsflüge über Offenland beobachtet worden, seltener Sitzwarten oder Thermik- bzw. Streckenflüge. Insgesamt konnten 8 Nistkästen im Gebiet dokumentiert werden, die von Turmfalken als Brutplatz genutzt wurden. Eine weitere Brut wurde in einem ehemaligen Elster-Nest im Bickenalbtal bestätigt. Die Brutkästen befinden sich allesamt an Scheunen der umliegenden Höfe oder an Kirchtürmen in den Ortslagen Böckweiler und Altheim. Vier der Brutplätze befinden sich zudem innerhalb eines Abstandes von 1.000 m zu den geplanten WEA (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Da der nähere Wirkbereich (1.000 m-Radius) der geplanten WEA nicht überproportional häufig gegenüber von anderen Flächen im Untersuchungsraum aufgesucht wurde, sind unter Berücksichtigung der allgemein geringen Empfindlichkeit des Turmfalken und der Distanz der Brutreviere zu den geplanten WEA-Standorten Gefährdungen durch signifikant erhöhte Kollisionsrisiken oder Störungen auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

### V11 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Insgesamt konnten 8 Nistkästen im Gebiet dokumentiert werden, die von Turmfalken als Brutplatz genutzt wurden (BNL Petry GmbH, 2021). Aufgrund der gegebenen räumlichen Distanz zu den vorgesehenen Anlagenstandorten sind keine Fortpflanzungsstätten dieser Art betroffen. Schädigungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gem. (Hötker, et al., 2005) können Störungen durch Windenergieanlagen als gering eingestuft werden. Daher ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen und Störungstatbestände liegen nicht vor.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Turmfalke gilt generell als störungsunempfindlich. Es stehen außerdem genügend Nahrungshabitate in der Umgebung zur Verfügung und eine ausreichende Distanz zu den abgegrenzten Brutrevieren, sodass von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## V12 – Uhu (*Bubo bubo*)

V12 – Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
<p>Der Uhu brütet bevorzugt in felsigem Gelände (Mebs &amp; Scherzinger, 2008; Südbeck, et al., 2005), in Nischen mit Regenschutz und freier Anflugmöglichkeit. Gerne werden auch Steinbrüche angenommen, alte Greifvogelhorste (Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan) oder bodennahe Bereich unter dichtem Baumbestand und Wurzelwerk (Südbeck, et al., 2005; Pietsch &amp; Hormann, 2012).</p> <p>In Hinblick auf sein Jagdrevier zeigt sich der Uhu wenig wählerisch – von Bedeutung sind Lebensräume, die ganzjährig viele Beutetiere aufweisen, da der Uhu ein reviertreuer Standvogel ist. Reich strukturierte, kleinräumig gegliederte Landschaften mit unterschiedlich genutztem Offenland, Waldgebieten sowie Gewässern bieten ideale Jagdgründe (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., 2013; Kirk, 2013; Mebs &amp; Scherzinger, 2008). Besonders die Nähe von stehenden und fließenden Gewässern wird bevorzugt, da neben dem erhöhten Nahrungsangebot das Wasser auch zum Trinken und Baden genutzt wird (Mebs &amp; Scherzinger, 2008). Ausgedehnte Wälder und Agrarsteppen werden hingegen gemieden (Dalbeck, 2005). Für den Uhu als Such- und Ansitzjäger, der seine Beute im Tiefflug überrascht und auch zu Fuß erbeutet (Dalbeck, et al., 1998), sind Flächen mit niedriger Vegetation besonders von Bedeutung. Dabei hat die Form der Offenlandnutzung großen Einfluss, da beim Anbau von z. B. Wintergetreide die Flächen bereits im Mai aufgrund der hoch stehenden Pflanzen als Jagdhabitat ungeeignet sind (Knauer, 2013).</p> <p>Der deutschlandweite Brutbestand des Uhus umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 2.100 - 2.500 Brutpaare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz etwa 290 – 400 Paare (Dietzen, et al., 2016).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021 wurde der Uhu einmalig im Untersuchungsraum angetroffen. Am 21. Juni 2021 flogen zwei Uhus aus einem Feldgehölz, rd. 580 m nordöstlich der geplanten WEA 1 auf. Grund dafür war die Annäherung von rd. 60 Rabenkrähen und weiteren Singvogelarten. Die Vögel verfolgten die beiden Uhus und vertrieben diese aus ihrem Versteck (BNL Petry GmbH, 2021).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2: Rodungszeitbeschränkungen: Eine Störung während der Fortpflanzungszeit kann durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG (Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September) bzw. durch Rodungen außerhalb der artspezifischen Brutzeit vermieden werden.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei</p>

### V12 – Uhu (*Bubo bubo*)

Individuen in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das für den Uhu bestehende Kollisionsrisiko resultiert bei Berücksichtigung des Jagdverhaltens eher aus der Gefährdung bei Transferflügen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat als bei dem Jagdflug selbst. Mit bisher 18 in Deutschland registrierten Schlagopfern (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) ist – im Vergleich zu dem bundesweiten Populationsanstieg von 1.400 bis 1.500 im Jahr 2007 (Südbeck, et al., 2007) auf mittlerweile 2.900 bis 3.300 Brutpaaren (Ryslavý, et al., 2020) – das Schlagrisiko als relativ gering zu bewerten. Diese Einschätzung entspricht auch einer Einstufung des Kollisionsrisikos in der mittleren von fünf Risikostufen durch die Europäische Kommission (European Commission, 2010). Tötungstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand und aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Umfeld der Planung nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine signifikante Lebensraumentwertung ist nicht gegeben. Einer möglichen Gefährdung während der Brutzeit kann vorsorglich durch eine Rodungszeitenbeschränkung relevanter Vegetationsstrukturen entgegengewirkt werden (BNL Petry GmbH, 2021). Auf Grundlage dessen sind Schädigungstatbestände für die Art nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine deutliche Meidung von WEA-Standorten konnte im Rahmen des Zwischenberichts „Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig“ (Grünkorn & Welcker, 2018) nicht festgestellt werden. Somit ist davon auszugehen, dass allgemein kein signifikanter Lebensraumverlust oder eine Störung von Individuen durch die Errichtung von Windenergieanlagen hervorgerufen wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
V2: Rodungszeitbeschränkungen

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<p>Die geplante WEA 2 befindet außerhalb des empfohlenen Mindestabstandsbereichs von 1.000 m. WEA 1 soll innerhalb eines Waldgebiets errichtet werden, dessen Flächen im Allgemeinen nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitatt für den Uhu aufweisen. Eine Lebensraumentwertung ist nicht gegeben. Einer möglichen Gefährdung während der Brutzeit kann vorsorglich durch eine Rodungszeitenbeschränkung relevanter Vegetationsstrukturen entgegengewirkt werden. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung im weiteren Umfeld der Planung und der Lage des Uhu-Reviers sowie der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme, sind ein regelmäßiges Überfliegen der geplanten Anlagenstandorte und damit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.</p>			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.			
<b>V13 – Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>			
<b>V13 – Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>			
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>			
<p>In Rheinland-Pfalz kommt der Weißstorch regional als Brutvogel in der Oberrheinischen Tiefebene vor. Als Nahrungshabitatt bevorzugt er Flachgewässer, Verlandungszonen und Offenland. Besonders eignen sich feuchtes bis wechselfeuchtes Extensivgrünland (Dietzen, et al., 2015). Die Art ist ein Schreitjäger und benötigt für eine erfolgreiche Jagd niedrige Vegetation, um ihre Beutetiere zu entdecken (Dietzen, et al., 2015). Aufgrund der Abhängigkeit des Weißstorches von der jahreszeitlich bedingten Flussdynamik ist die Art eine Charakterart der Flussniederungen und gilt als Kulturfolger.</p>			
<p>Der Weißstorch baut seine Nester in Bäumen im Bereich von teils unzugänglichen Fluss- oder Moorniederungen sowie auf Gebäude im Siedlungsbereich, wobei eine ausgesprochene Nistplatztreue besteht. Abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit werden kleine Kolonien gebildet. Zur Aufzucht von Jungvögeln benötigt die Art kleine, ständig Wasser führende Weiher mit Feuchtwiesengürteln, temporäre Tümpel mit Überflutungsbereichen und extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden mit zeitlich gestaffelter Flächenbewirtschaftung. Der rheinland-pfälzische Brutbestand betrug 2014 199 Brutpaare (Dietzen, et al., 2015).</p>			
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Während den Horstkartierungen wurde eine Nisthilfe in der Ortsrandlage von Altheim, rd. 2.300 m südlich der geplanten WEA 2, dokumentiert. Der Kunsthorst, welcher sich auf einem Mast innerhalb einer Wiese befindet, wurde während der Brutperiode 2021 durch ein Weißstorch-Paar besetzt und für die Brutperiode wurde mit zwei Jungstörchen Bruterfolg bestätigt (BNL Petry GmbH, 2021).</p>			
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			

### V13 – Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

In Bezug auf Windkraftanlagen gilt der Weißstorch grundsätzlich als kollisionsgefährdet, was durch die 85 bisher registrierten Schlagopfer bestätigt wird (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Ein nicht unerheblicher Anteil von Weißstörchen fliegt in Rotorhöhe (50 – 150 m), oder darüber hinaus, woraus sich ein hohes Kollisionsrisiko ableiten lässt (Traxler, et al., 2013). Einzelne Flüge und damit pot. Kollisionen im Bereich der WEA sind niemals gänzlich auszuschließen. Zur Erfüllung von Tötungstatbeständen muss das Kollisionsrisiko jedoch durch die Errichtung der WEA signifikant erhöht werden. Aus den Untersuchungen wird deutlich, dass höhere Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und regelmäßiges Überfliegen der geplanten Anlagenstandorte mit hinreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da durch die Lage der geplanten WEA in einem Waldbestand bzw. einer landwirtschaftlich genutzten Fläche keine außerordentlich geeigneten Nahrungshabitate überplant werden und die räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Brut- und dem Nahrungshabitat Bickenalbtal nicht beeinträchtigt werden, kann eine Lebensraumentwertung durch das Vorhaben für den Weißstorch ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Weißstörche weisen gegenüber Windenergieanlagen entsprechend eine gering ausgeprägte Meidung und Gewöhnungseffekte auf, was einerseits zu Kollisionsgefährdungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führt, andererseits Lebensraumentwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) als vernachlässigbar einstufen lässt (Richarz, et al., 2012).

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### V13 – Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der dokumentierte Horststandort ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Die anlagennahen, ackerbaulich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Habitate weisen keine besondere Eignung als Nahrungshabitate der Art auf, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V14 – Gruppe: Vogelarten der Wälder

#### V14 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Am WEA Standort 1 wurden die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengramücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkraube, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrahe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung der euryönen Arten ist für die Feststellung der Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht notwendig (BNL Petry GmbH, 2021).

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

**V14 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen:  
MV 2: Rodungszeitbeschränkungen: Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Keine der angeführten Arten wird gem. Richarz et al. (2012) als windkraftsensible Art eingestuft, sodass eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszuschließen sind. Tötungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung lässt sich durch die Herrichtung der Baufeldbereiche außerhalb der Brutzeit minimieren und die Erfüllung des Verbotstatbestandes vermeiden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sing- bzw. Kleinvögel gelten allgemein als nicht bzw. wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen und sind regelmäßig innerhalb oder in der Nähe von Windparks brütend anzutreffen, sofern dort geeignete Lebensräume vorhanden sind (Stübing, 2011). Für einzelne Arten belegen Studien sogar positive Effekte, bspw. erstmalige Brut im Gebiet nach Errichtung eines Windparks (Möckel & Wiesner, 2007; Hötker, 2006).

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**V14 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)**

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:  
MV 2: Rodungszeitbeschränkungen

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten wird das Konfliktpotenzial aktuell als gering bis mittel eingeschätzt. Für betroffene Arten stehen im Brutrevier ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung, sodass die Funktionen der Lebensstätte erhalten bleiben. Das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung bzw. baubedingten Gefährdung lässt sich durch Rodungszeitbeschränkungen vermeiden.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### 5.3.2 Gastvögel

Im Rahmen der vorliegenden Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten zusammengefasst, die weder im Gebiet noch im Umfeld brüten. Es handelt sich somit um sämtliche Arten, die im Untersuchungsgebiet durchziehend, rastend oder überwinternd erfasst wurden. Auch Nahrungsgäste, deren Nahrungshabitat im Prüfbereich liegt, werden miteinbezogen. Dabei ist entscheidend, dass sich die Tiere im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume das Gebiet nutzen und es sich somit um essenzielle Rast-, Nahrungs-, Schlaf- oder Überwinterungsplätze handelt (vgl. Richarz et al. (2012)).

Es wird dabei unterstellt, dass es bei weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand sowie sporadisch bzw. sehr selten auftretenden Arten durch das Bauvorhaben und den Anlagenbetrieb nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44, Abs. 1 Nr. 1 kommt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 4) beachtet werden. Daher kann für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden und es erfolgt lediglich eine tabellarische Zusammenstellung dieser Arten im *Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*.

In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Gastvogel relevant sind.

**Tabelle 8 Relevante Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	EHZ RLP <sup>32</sup>	WEA-empfindlich
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V15	U1	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V16	FV	kollisionsgefährdet falls Brutkolonie vorhanden
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V17	FV	kollisionsgefährdet falls Brutkolonie vorhanden
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V18	FV	kollisionsgefährdet, störungsempfindlich
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	V19	FV	kollisionsgefährdet falls Brutkolonie vorhanden
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	V20	U1	kollisionsgefährdet

**Legende**

<b>Erhaltungszustand</b>
FV = günstig (favourable)
U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX = unbekannt (unknown)

Im Folgenden werden in Formblättern entsprechend dem Mustertext (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011) der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

<sup>32</sup> „Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz“ (Simon, et al., 2014)

BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Im Gegensatz zu gefährdeten Vogelarten, die auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Rheinland-Pfalz geführt und mit Ausnahme von bestätigten Gastvögeln im Untersuchungsgebiet, die i. d. R. Art-für-Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten im Regelfall in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 „*Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*“) zusammengefasst, sofern die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation keine Art-für-Art-Betrachtung erfordert. Weiterhin wird für Greifvögel und windkraftrelevante Arten grundsätzlich die Art-für-Art-Betrachtung angewandt. Im Rahmen der Eingriffsregelung muss allerdings auch für die ungefährdeten Vogelarten ein funktional gleichartiger Ausgleich erfolgen.

### V15 – Flussuferläufer (*Actitis hypoleucus*)

V15 – Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucus</i> )	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
Der Flussuferläufer benötigt als Bodenbrüter sandig-kiesige sowie vegetationsarme sowie z. T. mit gehölzen bewachsene Flussufer. Während des Durchzugs, der zumeist bereits ab März beginnt, ist die Art an Gewässern verschiedenster Art, Größe und Höhenlage zu finden. Dies sind häufig Areale mit ähnlichen Strukturen wie im Bruthabitat, aber auch felsige Küsten, Bäche, Teiche oder Pfützen werden angenommen (Südbeck, et al., 2005).  Die Art weist mit 300 – 420 Revieren in Deutschland einen stabilen bis negativen Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz sind keine aktuellen Brutvorkommen bekannt (Dietzen, et al., 2016). Jedoch tritt der Flussuferläufer als regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel in ganz Rheinland-Pfalz auf.	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Juni 2021 wurden östlich der Ortslage Böckweiler und etwa 1,3 km südlich der geplanten WEA-Standorte 8 Flussuferläufer bei der Nahrungssuche an einem Bachlauf mit Feuchtwiesen dokumentiert. Die in Rheinland-Pfalz seltene Art wird entsprechend als Rastgast klassifiziert (BNL Petry GmbH, 2021).	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG	
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen	

### V15 – Flussuferläufer (*Actitis hypoleucus*)

in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Ein Kollisionsrisiko der Art mit Windenergieanlagen wird gem. Bernotat & Dierschke (2016) als gering eingeschätzt. In Verbindung mit Windenergieanlagen sind bisher keine Kollisionsopfer dokumentiert worden (Dürr, Stand: 07. Mai 2021). Zudem ist ein Vorkommen der Art nur sporadisch während der artspezifischen Zugaktivitäten zu erwarten. Tötungstatbestände sind demnach nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die durchgeführten Erhebungen bestätigen, dass sich im potenziellen Wirkbereich des Vorhabens keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Flussuferläufers befinden. Brutvorkommen sind für Rheinland-Pfalz nicht bekannt und die WEA werden in Biotopen geplant, die nicht den Bedürfnissen der Art entsprechen. Eine Entnahme oder Beschädigung von Lebensstätten der Art ist somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Flussuferläufer ist im Gebiet lediglich als Rast- und Zugvogel anzutreffen. Entsprechend wird die Art die Standorte der geplanten WEA nicht zielgerichtet aufsuchen und entsprechend nur temporär im Gebiet verweilen. Durch die sporadische Nutzung von Flächen weit abseits der geplanten Standorte ist eine signifikante Störung durch die geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

#### **Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

<input type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Der Flussuferläufer ist lediglich als Rastvogel und Durchzügler im Untersuchungsraum anzutreffen. Potenzielle Rastflächen befinden sich außerhalb der durch die Planung beeinträchtigten Bereiche. Somit sind mit hinreichender Sicherheit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Zug- und Rastvogelvorkommen im Untersuchungsraum auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.			

## V16 – Graureiher (*Ardea cinerea*)

<b>V16 – Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
Der Graureiher kommt in RLP in nahezu allen Naturräumen vor, wobei er eine Präferenz für Fluss- und Bachländer sowie Anhäufungen künstlicher Gewässer zeigt, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Art brütet einzeln oder in Kolonien in Bachältern, nahe Fischteichanlagen, in Flussniederungen inkl. Flussinseln, Stromleitwerken und Talhängen, in Auwaldgebieten und an stehenden Gewässern. Brutkolonien können sogar im Siedlungsbereich angelegt werden (Dietzen, et al., 2015).	
In RLP besiedelt der Graureiher neben den Mittelgebirgen und Hügelländern mit eher kleinen Kolonien auch die Wälder der Tieflagen und Auen, wobei die einzelnen Kolonien starken Bestandsschwankungen unterliegen können. Da es einen deutlichen Zusammenhang zwischen Brutbestand und Kälte des vorangegangenen Winters gibt, wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Bestandsschwankungen u. a. klimatischen Einflüssen unterliegen. Schätzungen zufolge wird der aktuelle Bestand in RLP mit 500 – 600 Brutpaaren angegeben (Dietzen, et al., 2015).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Gemäß Artdaten des Fachportals artenanalyse.net (Stand: 10. November 2021) sind keine Nachweise der Art dokumentiert, die auf eine Kolonie oder Reviere im Untersuchungsraum hinweisen sondern lediglich Einzel-nachweise außerhalb des Prüfbereichs. Während des gesamten Untersuchungszeitraums wurden Graureiher insbesondere im Bickenalbtal beobachtet. Dabei konnten bspw. am 17. Juli 2021 bis zu 13 Individuen bei der gemeinsamen Nahrungssuche dokumentiert werden. Da im engeren Umfeld keine Brutkolonien bekannt sind und auch in Rahmen der durchgeföhrten Untersuchung keine bisher unbekannten Brutstandorte des Graureihers nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Individuen um regelmäßige Nahrungs-gäste handelt (BNL Petry GmbH, 2021).	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	

#### V16 – Graureiher (*Ardea cinerea*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

##### **Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

##### **Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Anlagen befinden sich auf Acker- (WEA 2) bzw. Waldflächen (WEA 1), wobei die Ackerflächen vom Graureiher als Jagdhabitat genutzt werden. Allerdings sind solche Biotope im Prüfbereich weit verbreitet, sodass nur von einer geringen bzw. sporadischen Frequentierung auszugehen ist. Die vorhandenen kleineren Waldgebiete und -inseln entlang der Gewässerabschnitte im Untersuchungsraum eignen sich nicht als Habitat für den Graureiher. Da im Umfeld genügend artspezifische Nahrungshabitate zur Verfügung stehen und bei der Art lediglich Brutkolonien durch Windkraftvorhaben als gefährdet gelten, sind eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie ausgeprägte Meideeffekte auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen im Prüfbereich keine Hinweise auf ein Brutgeschehen vor und die Anlagenstandorte weisen keinen geeigneten Baumbestand zur Koloniebildung auf, so dass keine Schädigungstatbestände zu besorgen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gem. Richarz et al. (2012) sind Störungen im Regelfall aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Nistplatzökologie der Art zu vernachlässigen.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

##### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es wurden im Untersuchungsgebiet lediglich Einzelindividuen nachgewiesen. Durch das Fehlen von Brutkolonien in der direkten Umgebung ist eine populationsrelevante Störung nicht vorherrschend. Es befinden sich außerdem genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung, das eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V17 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

#### V17 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als Lebensraum benötigt der Kormoran offene Wasserflächen, z. B. Binnengewässer wie Seen, Teiche und Flüsse. Auch für das Bruthabitat ist eine gewisse Gewässernähe notwendig, da er seine Nester (im Binnenland) bevorzugt auf Inseln errichtet. Die Brutkolonien liegen innerhalb des Bundeslandes bevorzugt in störungsfreien Altholzbeständen von Rheinauen-Inseln (Richarz, et al., 2012).

Der deutschlandweite Brutbestand des Kormorans umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 22.000 – 26.000 Brutpaare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz etwa 321 Paare (Dietzen, et al., 2015).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Der Kormoran wurde bei den Erhebungen im Untersuchungsgebiet zweimalig, am 30. September 2020 und am 08. Oktober 2020, über den Offenlandflächen und einem kleinen Waldgebiet nördlich der Ortslage Böckweiler, angetroffen. Bei beiden Beobachtungen handelte es sich um überfliegende Trupps mit einer Anzahl von 5 bzw. 13 Individuen. Die Art zog an beiden Beobachtungstagen im Streckenflug in Richtung Südwesten. Aufgrund der zeitlichen Verteilung und der Art der Beobachtung wurde der Kormoran für den Untersuchungsraum als „Zugvogel“ statuiert (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen

#### V17 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Da der Kormoran im Untersuchungsraum nur als überfliegender Zugvogel an wenigen Tagen des Jahres nachgewiesen wurde und bei der Art lediglich Brutkolonien durch Windkraftvorhaben als gefährdet gelten, sind eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen im Prüfbereich keine Hinweise auf ein Brutgeschehen vor und die Anlagenstandorte weisen keinen geeigneten Baumbestand zur Koloniebildung auf, so dass keine Schädigungstatbestände zu besorgen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Kormoran im Untersuchungsraum nur als überfliegender Zugvogel an wenigen Tagen des Jahres nachgewiesen wurde und bei der Art lediglich Brutkolonien durch Windkraftvorhaben als gefährdet gelten, sind ausgeprägte Meideeffekte auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021).

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

##### **Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### **Wahrung des Erhaltungszustandes**

**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Zugvogel nachgewiesen. Durch das Fehlen von Brutkolonien in der direkten Umgebung ist eine populationsrelevante Störung nicht vorherrschend. Der geplante Anlagenstandort WEA 2 befindet sich auf Agrarflächen, WEA 1 befindet sich innerhalb eines Laub-Nadel-Mischwaldes. Die anlagennahen Flächen erfüllen somit nicht die Habitatansprüche dieser an größere Gewässer gebundenen Vogelart (BNL Petry GmbH, 2021). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist somit auszuschließen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

**V18 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

**V18 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Schwarzstörche brüten in RLP in älteren Laub- und Mischwäldern sowohl innerhalb großflächiger, geschlossener als auch fragmentierter, kleinerer Waldgebiete. Meist handelt es sich dabei um lichte Rotbuchen- und Eichen-Altholzbestände mit überwiegend ein-, seltener zweischichtigem Altersklassenaufbau mit einem größeren Anteil an über 100-jährigen Bäumen des Typs Hallen- und Hochwald. Gelegentlich brütet die Art auch in reinen Nadelwäldern. Der Schwarzstorch weist einen hohen Anspruch hinsichtlich einer weitgehenden Meinung anthropogener Störungen auf. Darüberhinaus sind nahrungsreiche Fließgewässer im Umkreis (2 km) um den Brutplatz sowie eingestrete Kleingewässer (Fischteiche, Weiher, Tümpel, Gräben), Feucht- und Waldwiesen notwendig (Dietzen, et al., 2015).

In RLP kommt die Art derzeit überwiegend in den nördlichen, höher gelegenen Regionen vor. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft etwa im Oberen Nahebergland. Südlich davon schließt sich eine natürliche, disjunkte Verbreitungslücke an (Dietzen, et al., 2015). Nach Dietzen et al. (2015) ist eine positive Bestandsentwicklung mit einer anhaltenden Ausbreitung in den bekannten Brutgebieten, einer fortschreitenden Wiederbesiedlung vakanter Areale und einer natürlichen Verdichtung zu verzeichnen. Der aktuelle Bestand wird auf 55 – 70 Paare (2014) geschätzt (Dietzen, et al., 2015).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Im Rahmen der projektspezifischen Untersuchungen wurde der Schwarzstorch mehrmals im Bickenalbtal beobachtet. So wurden bereits am 11. Mai 2020 im Rahmen von Voruntersuchungen drei Schwarzstörche im Bickenalbtal bei der Nahrungssuche dokumentiert. Auch die weiteren Beobachtungen (bspw. am 24. August 2021) bestätigen die Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast.

Zudem wurde am 24. Juni 2021 im Rahmen weiterer Erfassungen ein toter Schwarzstorch im Gebiet gefunden. Die Fundstelle befindet sich rd. 300 m südöstlich der geplanten WEA 1 unter einem Strommast. Das Tier wurde mit abgetrennten, nicht beringten Ständern vorgefunden. Es liegt nahe, dass der Storch durch einen Blitzschlag beim Ansitz auf dem Strommast aufgrund eines Unwetters am Vortag getötet wurde (BNL Petry GmbH, 2021).

**Darlegung der Betroffenheit der Art**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen

**V18 - Schwarzstorch (Ciconia nigra)**

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Schwarzstorch gilt als kollisionsgefährdet. Er kommt als typischer Schreitjäger der gewässernahen Grünland- und Auenstrukturen hauptsächlich auf seinen Strecken- und Thermikflügen mit Windkraftanlagen in Berührung. Dabei gilt er zunächst als sehr störungsempfindlich, zeigt aber nach einer Zeit einen gewissen Gewöhnungseffekt gegenüber den Anlagen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012). Auch wenn die Anzahl an WEA verunglückter Schwarzstörche mit insgesamt 5 Schlagopfern (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) als sehr gering erscheint, belegen Studien, dass ein gewisses Kollisionsrisiko besteht und nicht vernachlässigt werden kann (Brielmann, et al., 2005; Hager & Thelen, 2018; Lieder, 2014; Lekuna & Ursúa, 2007; Röhl, 2015). Das Kollisionsrisiko durch neue Windenergieanlagen lässt sich also nie gänzlich ausschließen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich durch die Errichtung der geplanten WEA außerhalb von geeigneten Nahrungshabiten für den Schwarzstorch jedoch nicht ableiten (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassend ergeben sich auf Basis der durchgeführten Erhebungen und Datenrecherchen keine hinreichenden Hinweise auf das Vorhandensein von Brutplätzen des Schwarzstorchs innerhalb des relevanten Bezugsraumes. Die dokumentierten Aktivitäten der Art beschränkten sich auf die Nahrungssuche in geeigneten Habitaten südlich der geplanten WEA Im Rahmen des Vorhabens erfolgen zwar Eingriffe in pot. Bruthabitate (WEA 1) jedoch sind genügend Ausweichhabitata im Gebiet lokalisiert. Eine Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Schwarzstorch nicht ableiten (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Schwarzstörche gelten als besonders störungsempfindlich. Aufgrund dessen sowie durch ihre Lebensweise

### V18 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

und den großen Aktionsraum, gelten sie hinsichtlich Verlust bzw. Entwertung von Lebensräumen durch WEA als besonders gefährdet (Gröbel & Hormann, 2015; Langgemach & Dürr, 2020; Rohde, 2009). Auch laut rheinland-pfälzischem Leitfaden (Richarz, et al., 2012) zählt der Schwarzstorch zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten. Störungen in Horstnähe während der Brutzeit können bereits zur Aufgabe der Brut führen. Ergebnisse einer Untersuchung zum Flugverhalten des Schwarzstorchs in Verbindung mit mehreren bereits vorhandenen WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg (Hessen) zeigten, dass positive Bruterfolge in einem Abstand von weniger als 3.000 m zu den Windenergieanlagen möglich sind. Doch einige der vorliegenden Brutplätze sind nachweislich durch anthropogene Störungen verlassen worden (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019). Letztlich nahm der Brutbestand mit dem sukzessiven Ausbau der Windenergie im Gebiet (178 WEA) von 14-15 BP (2002) auf 5 BP (2017) ab. Busch et al. (2017) gehen in ihrer bundesweiten Analyse davon aus, dass für ca. 19 % der derzeitigen Schwarzstorch-Lebensräume ein Störpotenzial durch bestehende WEA besteht.

Die dokumentierten Aktivitäten der Art beschränkten sich auf die Nahrungssuche in geeigneten Habitate südlich der geplanten WEA. Erhebliche Störungen lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Schwarzstorch nicht ableiten. Eingriffe in Nahrungshabitate der Art erfolgen nicht (BNL Petry GmbH, 2021).

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

##### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen), erhebliche Störungen sowie ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Schwarzstorch nicht ableiten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

### V19 – Silberreiher (*Ardea alba*)

### V19 – Silberreiher (*Ardea alba*)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

### V19 – Silberreiher (*Ardea alba*)

Der Silberreiher bevorzugt als Lebensraum ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen, Altwässern, Flussmündungen und Überschwemmungsflächen. Daher brütet er überwiegend in hohem und dichtem Altschilf. Nur in seltenen Fällen wird der Brutplatz auf höheren Bäumen errichtet. Oft sind Silberreiher in der Brutzeit mit anderen Reiherarten vergesellschaftet und aufgrund ihres stillen Verhaltens nur schwer zu lokalisieren. Aufgrund des Mangels an geeigneter Literatur zur Empfindlichkeit des Silberreiher auf WEA wird anhand von Analogieschlüssen auf den Graureiher eine geringe Empfindlichkeit angenommen.

Der deutschlandweite Brutbestand des Silberreiher umfasst gem. Roter Liste der Brüvögel Deutschlands (Ryslavy, et al., 2020) lediglich 12 Brutpaare, in Rheinland-Pfalz gilt die Art lediglich als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (Dietzen, et al., 2015).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Gemäß Artdaten des Fachportals artenanalyse.net (Stand: 10. November 2021) sind keine Nachweise der Art dokumentiert, die auf eine Kolonie oder Reviere im Untersuchungsraum hinweisen. Es liegt lediglich der Nachweis eines Rastplatzes der Art, rd. 850 m südlich der geplanten WEA 2 vor. Während des gesamten Untersuchungszeitraums wurde der Silberreiher zweimalig im Untersuchungsraum beobachtet. Bereits im Mai 2020 wurde im Rahmen von Voruntersuchungen ein Silberreiher im Bickenalbtal bei der Nahrungssuche dokumentiert. Im März 2021 suchte ein Individuum südwestlich der Landstraße L 103 auf Feuchtwiesen nach Nahrung (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das artspezifische Kollisionsrisiko wird laut Richarz, et al. (2012) auf Flüge in brutplatznahen Nahrungsgebieten beschränkt. Die Bereiche der WEA kommen trotz Gewässernähe aufgrund des Wald- und Agraranteils nicht als Nahrungshabitat in Frage. Aufgrund der Verbreitung der Art und der Häufigkeit der Beobachtungen ist ein Brutgeschehen im artspezifischen Prüfbereich nicht gegeben. Zusammengefasst ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

#### V19 – Silberreiher (*Ardea alba*)

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Prüfraum sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art bekannt. Im Rahmen des Vorhabens erfolgen keine Eingriffe in potenzielle Bruthabitate der Art. Der Schädigungstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Bezug auf mögliche Störungen treten nach einiger Zeit Gewöhnungseffekte auf und auch die Nistplatzökologie deutet darauf hin, dass diese vernachlässigt werden können (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Bereiche der WEA kommen trotz Gewässernähe aufgrund des Wald- und Agraranteils nicht als Nahrungs-habitat in Frage. Aufgrund der Verbreitung der Art und der Häufigkeit der Beobachtungen ist ein Brutgesche-hen im artspezifischen Prüfbereich nicht gegeben. Zusammengefasst sind ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine Lebensraumentwertung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021), sodass auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

#### V20 – Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

#### V20 – Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

#### Bestandsdarstellung

## V20 – Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Wiesenweihe ist in Europa hauptsächlich zwischen April bis Oktober anzutreffen und verbringt als Langstreckenzieher den Winter in Afrika. Als Lebensraum benötigt diese offene bis halboffene, feuchte Niederungen, wie bspw. Feuchtwiesen und Brachen. Zunehmend treten auch baumfreie Agrarlandschaften als Lebensräume der Art in den Fokus. In Deutschland ist die Wiesenweihe überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Böden zu finden und auch degenerierende Röhrichte und Hochstauden, sowie Getreide- und Rapsäcker werden als Brutplatz genutzt. Der Nahrungserwerb erfolgt in niedrigem Suchflug und die Wiesenweihe fängt ihre Beute z. T. im Flug (Südbeck, et al., 2005; Mebs & Schmidt, 2006).

Der deutschlandweite Brutbestand der Wiesenweihe umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 470 bis 550 Paare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz weniger als fünf Paare. Dort finden Bruten im Rheinhessischen Hügelland sowie sporadisch im Nordpfälzer Bergland und in der Pfalz statt (Richarz, et al., 2012).

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen       potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021 wurde die Wiesenweihe einmalig im Untersuchungsraum ange troffen. Im März 2021 flog ein männliches Individuum gaukelnd über ein Rapsfeld, rd. 2.800 m nordöstlich der WEA 1 (BNL Petry GmbH, 2021).

### Darlegung der Betroffenheit der Art

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Wiesenweihe gilt als kollisionsgefährdet, was durch die aktuelle Schlagopferzahl von 6 (Dürr, Stand: 07. Mai 2021) bestätigt wird. Das Kollisionsrisiko ist jedoch auf Aktivitäten in größerer Höhe, wie Balz, Futterübergabe, Thermikkreisen oder Beutetransferflüge beschränkt. Mit der regelmäßigen Anwesenheit der Wiesenweihe kann aufgrund dieser Einzelbeobachtung nicht gerechnet werden, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist (BNL Petry GmbH, 2021).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

#### V20 – Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA und eine Lebensraumentwertung bzw. Störungen sind i. d. R. aufgrund von Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA und eine Lebensraumentwertung bzw. Störungen sind i. d. R. aufgrund von Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012).

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig       unzureichend       schlecht       unbekannt

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

###### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Mit der regelmäßigen Anwesenheit der Wiesenweihe kann aufgrund dieser Einzelbeobachtung nicht gerechnet werden. Auch lieferten die durchgeführten Untersuchungen und Datenrecherchen keine Hinweise über aktuelle Brutvorkommen der Art im relevanten Prüfbereich. Zusammengefasst ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen (BNL Petry GmbH, 2021), sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

## V21 – Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)

### V21 – Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen  potenziell möglich

Am WEA Standort 2 wurden die Arten Elster, Kolkraze, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Star, Wiesenschafstelze dokumentiert. Auf den dortigen Ackerflächen traten die Arten besonders während der Frühjahrs- und Herbstmonate als Durchzügler auf. Brutvorkommen von relevanten Vogelarten wurden in diesen Bereichen nicht festgestellt (BNL Petry GmbH, 2021).

#### Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Keine der angeführten Arten wird gem. Richarz et al. (2012) als windkraftsensible Art eingestuft, so dass eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszuschließen sind. Tötungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es liegen im Prüfbereich keine Hinweise auf ein Brutgeschehen vor und der Anlagenstandort WEA 2 weist keine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen auf, so dass keine Schädigungstatbestände zu

**V21 – Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)**

besorgen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der aktuellen Biotopausstattung, der aktuellen Nutzung des WEA-Standortes 2 als Nahrungshabitat und fehlenden Hinweisen auf eine besondere Bedeutung der anlagennahen Bereiche als Zugkorridore und dem Vorhandensein von Ausweichhabitaten im näheren und erweiterten Umfeld ist eine erhebliche Störung der angeführten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Störungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die anlagennahen Areale (WEA 2) werden von den Arten lediglich als Nahrungshabitate genutzt. Es liegen keine Hinweise auf ein Brutgeschehen oder das Vorhandensein geeigneter Strukturen in diesen Bereichen vor. Außerdem befinden sich genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung, das eine Verschlechterung der Erhaltungszustände im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Dem Gutachter wurden keine Informationen über mögliche Planungsalternativen übermittelt.

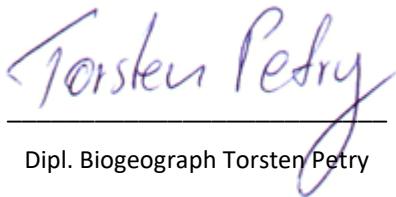
## 6 Abschließende Betrachtung

Im Hinblick auf die Artengruppen der Fledermäuse und Avifauna stützen sich die vorgenommenen Erläuterungen auf die artenschutzrechtlichen Bewertungen aus den vorliegenden Fachgutachten „Windpark Buchwald – Avifaunistisches Gutachten“ und „Windpark Galgenhübel – Gutachten Fledermäuse“ (BNL Petry GmbH, 2021; BNL Petry GmbH, 2022).

Abschließend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung des Vorhabens potenzielle Risiken vermieden bzw. gemindert und verbleibende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, so dass für das die betrachtete WEA-Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

BNL Petry GmbH

Ottweiler, den 11.11.2022



Dipl. Biogeograph Torsten Petry

## Literaturverzeichnis

Bach, L. & Rahmel, U., 2006. Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt?. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.* 26 (1), pp. 47-52.

Bernotat, D. & Dierschke, V., 2016. *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.* 3. Fassung, s.l.: s.n.

BfN, 2020. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2) - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH.

BfN, 2021. *Bundesamt für Naturschutz; Landschaftssteckbrief Zweibrücker Westrich*. [Online] Available at: <https://www.bfn.de/schutzwuerdige-landschaft/zweibruecker-westrich> [Zugriff am 05 11 2021].

BNL Petry GmbH, 2021. *Windpark Buchwald - Avifaunistisches Gutachten*, Ottweiler: s.n.

BNL Petry GmbH, 2022. *Windpark Buchwald - Gutachten Fledermäuse*, Ottweiler: s.n.

Brielmann, N., Russow, B. & Koch, H., 2005. *Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens „Windpark Steffenshagen“ mit den Erhaltungs- und Schutzz Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz - Stepenitz“ (Gebiets-Nr.: DE 2738-421) (SPA - Verträglichkeitsstudie)*. s.l.:s.n.

Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M., 2011. Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT I). In: *Umwelt und Raum*, Bd. 4. Göttingen: Cuvillier Verlag, p. 457.

Brinkmann, R. & Niermann, I., 2007. Erste Untersuchungen zum Status und zur Lebensraumnutzung der Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*) am südlichen Oberrhein (Baden-Württemberg). *Mitteilungen des badischen Landesvereins für Naturkunde. N.F.20 1*, pp. 197-209.

Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008. *Arten - Anhang IV FFH-Richtlinie*. [Online] Available at: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> [Zugriff am 22. 04. 2021].

Busch, M., Trautmann, S. & Gerlach, B., 2017. Overlap between breeding season distribution an wind farm risks: a spatial approach. *Die Vogelwelt - Beiträge zur Vogelkunde*, Band 137 2/2017, pp. 169 - 180.

Dalbeck, L., 2005. Nahrung als limitierender Faktor für den Uhu *Bubo bubo* (L.) in der Eifel?. *Ornithologischer Anzeiger*, pp. 99-112.

Dalbeck, L., Bergerhausen, W. & Krischer, O., 1998. Telemetriestudie zur Orts- und Partnertreue beim Uhu *Bubo bubo*. *Vogelwelt*, pp. 337-344.

Delattinia, Zentrum für Biodokumentation, kein Datum *Delattinia - Naturforschende Gesellschaft des Saarlandes*. [Online]

Available at: <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>  
[Zugriff am 01 September 2015].

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D., 2007. *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. s.l.:Franckh-Kosmos Verlag.

Dietzen, C. et al., 2015. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes - Ciconiiformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620.*.. Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietzen, C. et al., 2017. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198.*.. Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietzen, C. et al., 2016. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes). - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876.*.. Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietz, M., Bögelsack, K., Hörig, A. & Normann, F., 2012. *Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten*, Gonterskirchen: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Dietz, M. & Simon, M., 2003. *Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung.* , Marburg: s.n.

Dietz, M. & Simon, M., 2006a. *Artensteckbrief Große Bartfledermaus Myotis brandtii in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung*, Gießen: Hessen-Forst FENA Naturschutz.

Dürr, T. & Bach, L., 2004. Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. In: L. B. e. V., Hrsg. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7; Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit*. Bremen: s.n., pp. 253-264.

Dürr, T., Stand: 07. Mai 2021. *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg*, Brandenburg: s.n.

Ellwanger, G. et al., 2020. Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.. *BfN-Skripten 584: 419 Seiten*.

European Commission, 2010. *Guidance Document. Wind energy development and NATURA 2000*, s.l.: s.n.

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011. *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*, Potsdam: s.n.

Gärtner, S. & Norgall, T., 2008. Ein Rettungsnetz für die Wildkatze – Die Artenschutz- und Biotoptverbund-Kampagne des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). In: *Jahrbuch Naturschutz in Hessen 12*. s.l.:s.n., pp. 13-18.

Gedeon, K. et al., 2014. *Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.* Münster: s.n.

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., 2013. *Der Uhu (Bubo bubo)*. [Online] Available at: <http://www.egeeulen.de/inhalt/eulenarten/uhu.php> [Zugriff am 31 Oktober 2013].

Gessner, B., 2017. Erstnachweis einer Wochenstubenkolonie der Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe* Helversen & Heller, 2001) für Luxemburg. *Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois* 119, pp. 99 - 107.

Gröbel, B. T. & Hormann, M., 2015. *Geheimnisvolle Schwarzstörche. Das beeindruckende Leben eines scheuen Waldvogels*. Wiebelsheim: s.n.

Grünkorn, T. & Welcker, J., 2018. *Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig*, Husum: s.n.

Hager, a. & Thelen, J., 2018. *Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg*.. s.l.:s.n.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019. *Abschlussbericht - Untersuchung des Flugverhaltens von schwarzstörchen in abhängigkeit von witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Erfassungsjahr 2016. Stand: April 2018*, s.l.: s.n.

Hötker, H., 2006. *Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse*, Bergenhusen: s.n.

Hötker, H., 2008. *Birds of Prey and Wind Farms: Analysis of Problems and Possible Solutions. Documentation of an international workshop in Berlin, 21st and 22nd October 2008*. Bergenhusen: s.n.

Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2005. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen*. Endbericht Hrsg. Bonn: s.n.

Hüppop, O. et al., 2012. Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung. In: D. R. f. Vogelschutz & N. - N. Deutschland, Hrsg. *Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50 (2013)*. s.l.:s.n., pp. 23 - 84.

Hurst, J. et al., 2016a. Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens. In: B. f. Naturschutz, Hrsg. *Fledermäuse und Windkraft im Wald*. Bonn - Bad Godeberg: s.n., pp. 17-65.

Illner, H., 2012. Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*, Issue 62, pp. 83-100.

Isselbächer, T. et al., 2018. *Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (Milvus milvus) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.* Mainz, Linden, Bingen: s.n.

Juškaitis, R. & Büchner, S., 2010. *Die Haselmaus Muscardinus avellanarius*, s.l.: Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670: 182 S.

Kirk, D. M., 2013. *Der Uhu - Bubo bubo.* [Online]  
Available at: [http://eulenwelt.de/europ\\_uhu.htm](http://eulenwelt.de/europ_uhu.htm)  
[Zugriff am 31 Oktober 2013].

Knauer, R., 2013. *Die Uhus kommen zurück.* [Online]  
Available at: <http://www.tagesspiegel.de/wissen/tierschutz-die-uhus-kommen-zurueck/8205512.html>  
[Zugriff am 31 Oktober 2013].

Kreuziger, J. & Hormann, M., 2018. *Artenhilfskonzept für den Neuntöter (Lanius collurio) in Hessen. - Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland*, 54 S., s.l.: s.n.

L.A.U.B Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015. *Natura 2000 - Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-11-S) Teil A: Grundlagen. FFH 6710-301 "Zweibrücker Land"*, VSG 6710-401 "Hornbach und Seitentäler", Neustadt a. d. W.: SGD Süd.

LAG VSW, 2014. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: J. Thiele & E. Brandt, Hrsg. *Berichte zum Vogelschutz*. s.l.:s.n., pp. 15-42.

Lambrecht, H. et al., 2007. *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007.*, Hannover, Fliderstadt: s.n.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung - Steckbriefe.* [Online]

Available at: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>  
[Zugriff am 29.11.2021].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021. *Artdatenportal*. [Online]  
Available at: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>  
[Zugriff am 22.04.2021].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum *Artenschutzprojekt "Wildkatze"*. [Online]  
Available at: <https://lfp.rlp.de/de/naturschutz/artenschutz-und-projekte/artenschutzprojekte/saeugetiere/wildkatze/>  
[Zugriff am 30.11.2021].

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015. *Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis*, Mainz: s.n.

Langgemach, T. & Dürr, T., 2020. *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 7. Januar 2020*, Nennhausen / OT Buckow: Landesamt für Umwelt Brandenburg. Staatliche Vogelschutzwarte.

Lekuna, J. M. & Ursúa, C., 2007. Satellite tracking of breeding black storks *Ciconia nigra*: new incomes for spatial conservation issues.. *Biol. Cons.*, Band 120, pp. 153-160.

Lieder, K., 2014. *Windenergieprojekt Biebersdorf in Brandenburg. Ornithologisches Gutachten Funktionsraumanalyse Schwarzstorch 2014*. s.l.:s.n.

Mebs, T. & Scherzinger, W., 2008. *Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände*. 2. Auflage Hrsg. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.

Mebs, T. & Schmidt, D., 2006. *Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände*, Stuttgart: Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH.

Meschede, A., Heller, K.-G. & Leitl, R., 2002. *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten - Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern"*. Bonn - Bad Godesberg: s.n.

Metzing, D. et al., 2018. Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands.. In: *Reote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen udn Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen.* s.l.:Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hayek, G., pp. 13-358.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, 2020b. *LANIS RLP: Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalk-gebiet – 180.2 Sickinger Höhe.* [Online] Available at: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/landschaftsraum.php?lr\\_nr=180.2](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=180.2) [Zugriff am 19. 01. 2021].

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2021. *Fragen und Antworten: Welchen Flächenbedarf haben Windenergieanlagen?*. [Online] Available at: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welchen-flaechenbedarf-haben-windenergieanlagen/> [Zugriff am 29. 04. 2021].

Möckel, R. & Wiesner, T., 2007. Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 15 - Sonderheft*, pp. 1-133.

NABU Rheinland-Pfalz, 2017. *Artenschutzprojekt "Fledermäuse"* - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. [Online] Available at: [https://lfp.rlp.de/fileadmin/lfp/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Fledermaeuse/Bericht\\_Verbreitung\\_FFH-Monitoring\\_NABU.pdf](https://lfp.rlp.de/fileadmin/lfp/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Fledermaeuse/Bericht_Verbreitung_FFH-Monitoring_NABU.pdf) [Zugriff am 22. 04. 2021].

Pietsch, A. & Hormann, M., 2012. *Artgutachten für den Uhu (Bubo bubo) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.*, Frankfurt: s.n.

POLLICIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021. *ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz*. [Online]

Available at: <https://www.artenanalyse.net> [Zugriff am 22. 04. 2021].

Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021. *Säugetiere in und um Rheinland-Pfalz.* [Online]

Available at: <https://www.arteninfo.net/>  
[Zugriff am 22. 04. 2021].

Ratzbor, G., Brandt, U. & Butenschön, S., 2005. *Grundlagen für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil* -, Lehrte: Deutscher Naturschutrzind.

Richarz, K. et al., 2012. *Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz: Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete*, Mainz: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Rohde, C., 2009. Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. *Orn Rundbrief Meckl.-Vorp.*, 46(Sonderheft 2), pp. 191-204.

Röhl, S. H., 2015. *Post-fledging habitat use and dispersal behaviour of juvenile black storks (Ciconia nigra) as revealed by satellite tracking.*.. Göttingen: s.n.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S..

Ryslavý, T. et al., 2020. Rote Lister der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. *Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 57, 30 09*, pp. 13-112.

Schlund, W., 2005. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. In: Braun, M., Dieterlen, F. (Hrsg.): *Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2*. Stuttgart: Ulmer Verlag.

Simon, L. et al., 2014. *Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz*, Mainz: s.n.

Skiba, R., 2009. *Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung*. Hohenwarsleben: Die neue Brehm-Bücherei.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012. *Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (Ciconia nigra) in Hessen*, s.l.: s.n.

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021. *Wölfe in Rheinland-Pfalz.* [Online] Available at: <https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/verbreitung-recht/verbreitung/> [Zugriff am 15. 04. 2021].

Storch, G., 1978. *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. In: J. Niethammer & F. Krapp, Hrsg. *Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/I Nagetiere.* s.l.:s.n., pp. 259-280.

Stübing, S., 2011. Standortwahl entscheidend: Vögel und Windenergieanlagen im Mittelgebirge. *Der Falke - Journal für Vogelbeobachter*, Vögel und Windkraft(58), pp. 495-498.

Südbeck, P. et al., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell: s.n.

Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. In: B. f. Naturschutz, Hrsg. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.* Bonn - Bad Godesberg: s.n., pp. 159 - 230.

Traxler, A. et al., 2013. Untersuchungen zum Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen auf der Parndorfer Platte 2007 - 2009, Endbericht. Unveröff. Gutachten: 1-98. In: *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09.10.2013.* Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogeschutzwarte. Nennhausen / OT Buckow: T. Langgemach; T. Dürr (2017).

ZfB, Datenabfrage: Januar 2019. *Zusammenstellung von Nachweisen von Brut- und Rastplätzen für Wasser- und Watvögel, windkraftrelevanter Vogelarten und Fledermausarten im Saarland.* s.l.:s.n.

## Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung

Der geplante Anlagenstandort samt rotorüberstrichener Fläche befindet sich im 4. Quadrant des Messtischblatts 6709, die geplante WEA 2 hingegen im 2. Quadrant des Messtischblatts 6809. Die artspezifisch unterschiedlichen Untersuchungsräume (s. Abschnitt 3.1) umfassen jedoch Bereiche von bis zu vier unterschiedlichen Messtischblättern. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit erfolgt daher nachfolgend zunächst eine allgemeine Angabe, ob die jeweilige Art im entsprechenden Messtischblatt als vorkommend gemeldet ist. Im konservativen Ansatz wurden dabei alle Messtischblätter im 10 km-Radius um die geplanten WEA-Standorte betrachtet und daher auf die bei Froelich & Sporbeck (2011) angegebene Überprüfung angrenzender Messtischblätter auf sichere Nachweise (aTK) verzichtet. Anschließend erfolgen Angaben zur Relevanz der Art für den Wirkraum der geplanten Anlagen einschließlich rotorüberstrichener Fläche bzw. anhand der artspezifischen Empfindlichkeit bzgl. WEA (vgl.Tabelle 1, S.- 14 -). Für Vogelarten, die gem. Leitfaden (Richarz, et al., 2012) nicht als WEA-empfindlich eingestuft sind, wurde im konservativen Ansatz ein Wirkraum von 500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte betrachtet (vgl. (Ratzbor, et al., 2005; Hötker, 2006; Hötker, et al., 2005) und für alle weiteren Arten die rotorüberstrichene Fläche (80 m Radius).

WP Buchwald				Relevanz für den Wirkraum							
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25	Quelle	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Kartierung	
				sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							

<sup>33</sup> BfN-Steckbriefe (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008); ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021); Wölfe in Rheinland-Pfalz (Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021), Zentrum für Biodokumentation (ZfB, Datenabfrage: Januar 2019), Verbreitungsdaten Saarland (Delattinia, Zentrum für Biodokumentation, kein Datum)

AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische													
Säugetiere - Chiroptera													
FleM	FFH	bgA	Alpenfledermaus - <i>Hypsugo savii</i>							n			Nicht in RLP vorkommend
FleM	FFH/BAV	bgA	Bechsteinfledermaus - <i>Myotis bechsteinii</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr - <i>Plecotus auritus</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus - <i>Eptesicus serotinus</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus - <i>Myotis nattereri</i>			sN				x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Graues Langohr - <i>Plecotus austriacus</i>		pV	sN		x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus - <i>Myotis brandtii</i>	sN	pV	sN		x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Große Hufeisennase - <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>								v	n	
FleM	FFH	bgA	Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH/ BAV	bgA	Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus - <i>Myotis mystacinus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH/ BAV	bgA	Kleine Hufeisennase - <i>Rhinolophus hipposideros</i>								n		
FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler - <i>Nyctalus leisleri</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)
FleM	FFH/ BAV	bgA	Mopsfledermaus - <i>Barbastella barbastellus</i>	sN	pV					x	v	v	(v)
FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus - <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		pV		sN	x		x	v	v	(v)

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art						
				6709	6710	6809	6810	ARTEFAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle											
<i>n</i> = nicht vorhanden, <i>v</i> = vorhanden, ( <i>v</i> ) = vermutet																					
<i>sN</i> = sicherer Nachweis, <i>pV</i> = potenzielles Vorkommen, <i>aTK</i> = <i>sN</i> in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus - <i>Eptesicus nilssonii</i>		pV			x			v	n		keine Nachweise im Prüfbereich							
FleM	FFH	bgA	Nymphenfledermaus - <i>Myotis alcathoe</i>	sN			sN			x	v	v	(v)								
FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i>	sN	sN	sN		x		x	v	v	(v)								
FleM	FFH/ BAV	bgA	Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>								v	n		keine Nachweise im Prüfbereich							
FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus - <i>Myotis daubentonii</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	(v)								
FleM	FFH	bgA	Weißrandfledermaus - <i>Pipistrellus kuhlii</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, in RLP nicht nachgewiesen							
FleM	FFH	bgA	Wimperfledermaus - <i>Myotis emarginatus</i>				pV		x		v	n		Keine Nachweise im Prüfbereich							
FleM	FFH	bgA	Zweifarbfledermaus - <i>Vespertilio murinus</i>								v	n		Keine Nachweise im Prüfbereich							
FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)								
Säugetiere – sonstige Arten																					
MAM	FFH	bgA	Baumschläfer - <i>Dryomys nitedula</i>								n			keine Nachweise in RLP							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum										
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>											
								Eigene												
<b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																				
MAM	FFH	bgA	Biber - <i>Castor fiber</i>	pV	pV	pV	pV	x		n			Geeignetes Habitat fehlt							
MAM	FFH	bgA	Feldhamster - <i>Cricetus cricetus</i>		pV			x		v	n		Keine Nachweise im Wirkraum							
MAM	FFH	bgA	Haselmaus - <i>Muscardinus avellanarius</i>	pV	pV	pV	pV	x	x	v	(v)	(v)								
MAM	FFH	bgA	Luchs - <i>Lynx lynx</i>				pV	x	x	v	n		Keine Nachweise im Wirkraum							
MAM	FFH/ BAV	bgA	Europäische Wildkatze - <i>Felis silvestris</i>	pV	pV	pV	pV	x	x	v	(v)	(v)								
MAM	FFH	bgA	*Wolf - <i>Canis lupus</i>							v	n		Bisher kein Artnachweis im Untersuchungsgebiet oder angrenzenden Gebieten							
<b>Reptilien</b>																				
REP	FFH	bgA	Äskulapnatter - <i>Zamenis longissimus</i>							n			keine Nachweise in RLP							
REP	FFH	bgA	Mauereidechse - <i>Podarcis muralis</i>	pV	pV		pV	x	x	n			Geeignetes Habitat fehlt							
REP	FFH	bgA	Östliche Smaragdeidechse - <i>Lacerta viridis</i>							n			keine Nachweise in RLP							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum										
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																				
REP	FFH	bgA	Schlingnatter - <i>Coronella austriaca</i>	pV	pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt						
REP	FFH	bgA	Europäische Sumpfschildkröte – <i>Emys orbicularis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt						
REP	FFH	bgA	Würfelnatter - <i>Natrix tessellata</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt						
REP	FFH	bgA	Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt						
Amphibien																				
AMP	FFH	bgA	Alpen-Kammmolch - <i>Triturus carnifex</i>								n			keine Nachweise in RLP						
AMP	FFH	bgA	Alpensalamander - <i>Salamandra atra</i>								n			keine Nachweise in RLP						
AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte - <i>Alytes obstetricans</i>		pV		pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt						
AMP	FFH/ BAV	bgA	Gelbabechunke - <i>Bombina variegata</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	(v)	(v)							
AMP	FFH/ BAV	bgA	Kammmolch - <i>Triturus cristatus</i>	pV	pV	pV		x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt						

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Vorkommen der Art im Wirkraum sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>												
									Eigene												
<b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>																					
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische</b>																					
AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch - <i>Rana lessonae</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte - <i>Pelobates fuscus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte - <i>Bufo calamita</i>	pV	pV	pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt							
AMP	FFH	bgA	Laubfrosch - <i>Hyla arborea</i>			pV		x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt							
AMP	FFH	bgA	Moorfrosch - <i>Rana arvalis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
AMP	FFH	bgA	Rotbauchunke - <i>Bombina bombina</i>								n			keine Nachweise in RLP							
AMP	FFH	bgA	Springfrosch - <i>Rana dalmatina</i>	pV	pV	pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt							
AMP	FFH	bgA	Wechselkröte - <i>Bufo viridis</i>			pV		x			n			Geeignetes Habitat fehlt							
<b>Käfer</b>																					
COL	FFH	bgA	Alpenbock - <i>Rosalia alpina</i>								n			keine Nachweise in RLP							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle	Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt									
				6709	6710	6809	6810														
<b>Ausschlussgründe für die Art</b>																					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																					
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
COL	FFH	bgA	Breitrand - <i>Dytiscus latissimus</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
COL	FFH	bgA	Eremit - <i>Osmodesma eremita</i>							v	n		keine Artnachweise vorhanden								
COL	FFH / BAV	bgA	Helbock - <i>Cerambyx cerdo</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
COL	FFH	bgA	Scharlachkäfer - <i>Cucujus cinnaberinus</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
COL	FFH	bgA	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - <i>Graphoderus bilineatus</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
Libellen																					
ODON	FFH	bgA	Asiatische Keiljungfer - <i>Gomphus flavipes</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
ODON	FFH	bgA	Gekielte Smaragdlibelle - <i>Oxygastra curtisii</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art									
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle											
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>																					
<b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
ODON	FFH	bgA	Große Moosjungfer - <i>Leucorrhinia pectoralis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
ODON	FFH	bgA	Grüne Flussjungfer - <i>Ophiogomphus cecilia</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt							
ODON	FFH	bgA	Zierliche Moosjungfer - <i>Leucorrhinia caudalis</i>	pV					x		n			Geeignetes Habitat fehlt							
<b>Schmetterlinge</b>																					
LEPT	FFH/ BAV	bgA	Apollofalter - <i>Parnassius apollo</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
LEPT	FFH/ BAV	bgA	Schwarzer Apollofalter – <i>Parnassius mnemosyne</i>								n			keine Nachweise in RLP							
LEPT	FFH	bgA	Blauschillernder Feuerfalter - <i>Lycaena helle</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden							
LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - <i>Maculinea nausithous</i>	pV	pV		pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt							
LEPT	FFH	bgA	Eschen-Scheckenfalter - <i>Euphydryas maturna</i>								n			keine Artnachweise vorhanden							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum												
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>													
<i>n</i> = nicht vorhanden, <i>v</i> = vorhanden, ( <i>v</i> ) = vermutet																						
<i>sN</i> = sicherer Nachweis, <i>pV</i> = potenzielles Vorkommen, <i>aTK</i> = <i>sN</i> in angrenzender TK																						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																						
LEPT	FFH	bgA	Gelbringfalter - <i>Lopinga achine</i>								<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
LEPT	FFH	bgA	Großer Feuerfalter - <i>Lycaena dispar</i>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	x	x		<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt								
LEPN	FFH	bgA	Haarstrangwurzeleule - <i>Gortyna borelii lunata</i>								<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
LEPN	FFH	bgA	Heckenwollafter - <i>Eriogaster catax</i>								<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling - <i>Maculinea teleius</i>		<b>pV</b>			x			<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt								
LEPN	FFH	bgA	Nachtkerzenschwärmer - <i>Proserpinus proserpina</i>	<b>pV</b>				x			<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt								
LEPT	FFH	bgA	Quendel-Ameisenbläuling - <i>Maculinea arion</i>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	<b>pV</b>	x	x		<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt								
LEP	FFH	bgA	Wald-Wiesenvögelchen - <i>Coenonympha hero</i>					x	x		<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum													
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Vorkommen der Art im Wirkraum n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle													
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																							
Vögel																							
AVI		bgA	Amsel – <i>Turdus merula</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art									
AVI		bgA	Bachstelze – <i>Motacilla alba</i>	sN	pV		pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art									
AVI	VSR	bgA	Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden									
AVI		bgA	Baumpieper - <i>Anthus trivialis</i>	pV	pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden									
AVI	VSR	bgA	Bekassine - <i>Gallinago gallinago</i>	pV		pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden									
AVI		bgA	Bergfink - <i>Fringilla montifringilla</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden									
AVI		bgA	Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art									
Avi		bgA	Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i>	pV	pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden									

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum																						
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art																				
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt																				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																												
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																																
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																																
AVI		bgA	Braunkehlchen - <i>Saxicola rubetra</i>	sN	pV			x		x	v	v	(v)																			
AVI		bgA	Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Dohle – <i>Coloeus monedula</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		
AVI		bgA	Dorngasmücke – <i>Fringilla coelebs</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Eichelhäher – <i>Garrulus glandarius</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		
AVI	VSR/BAV	bgA	Eisvogel - <i>Alcedo atthis</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)																			
AVI		bgA	Elster – <i>Pica pica</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Erlenzeisig – <i>Carduelis spinus</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum									
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle									
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																			
AVI		bgA	Fasan – <i>Phasianus colchicus</i>		pV		pV		x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)						
AVI		bgA	Feldschwirl - <i>Locustella naevia</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Feldsperling – <i>Passer montanus</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i>	pV	pV	pV	pV		x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer - <i>Charadrius dubius</i>		pV			x			n			keine geeigneten Habitate, keine windkraftsensible Art					
AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer - <i>Actitis hypoleucos</i>			sN	pV	x		x	n	v	n	keine geeigneten Habitate, keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Gartenbaumläufer – <i>Certhia brachydactyla</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum									
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art						
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle									
<i>n</i> = nicht vorhanden, <i>v</i> = vorhanden, ( <i>v</i> ) = vermutet																			
<i>sN</i> = sicherer Nachweis, <i>pV</i> = potenzielles Vorkommen, <i>aTK</i> = <i>sN</i> in angrenzender TK																			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																			
AVI		bgA	Gartengrasmücke – <i>Sylvia borin</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	x	x	x	<i>v</i>	<i>v</i>	<i>n</i>	Keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Gartenrotschwanz – <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	<i>sN</i>		x		x	<i>v</i>	<i>v</i>	<i>n</i>	Keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Gebirgsstelze – <i>Motacilla cinerea</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>		<i>pV</i>	x	x	x	<i>v</i>	<i>v</i>	<i>n</i>	Keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Gelbspötter - <i>Hippolais icterina</i>				<i>pV</i>	x			<i>v</i>	<i>n</i>		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Gimpel – <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	x	x	x	<i>v</i>	<i>v</i>	<i>n</i>	Keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>		<i>pV</i>		<i>pV</i>	x	x		<i>v</i>	<i>n</i>		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	<i>sN</i>	<i>pV</i>	x	x	x	<i>v</i>	<i>v</i>	<i>n</i>	Keine windkraftsensible Art					
AVI	VSR/ BAV	bgA	Goldregenpfeifer – <i>Pluvialis apricaria</i>	<i>pV</i>					x		<i>n</i>			Geeignetes Habitat fehlt					
AVI	BAV	bgA	Grauammer - <i>Emberiza calandra</i>	<i>pV</i>	<i>pV</i>	<i>pV</i>	<i>pV</i>	x	x		<i>v</i>	<i>n</i>		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art						
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle											
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
AVI		bgA	Graugans - <i>Anser anser</i>	pV	pV			x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI	VSR/ BAV	bgA	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i> (Brutkolonie)	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	keine Brutkolonie im Prüfbereich, Vorkommen als Nahrungsgast							
AVI		bgA	Grauschnäpper - <i>Musciapa striata</i>	pV				x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI	VSR/BAV	bgA	Grauspecht – <i>Picus canus</i>	pV		pV	x			v	n			kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI		bgA	Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	BAV	bgA	Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	BAV	bgA	Habicht – <i>Accipiter gentilis</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI		bgA	Haubenmeise	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum										
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTEFAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene										
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																				
AVI		bgA	Hausrotschwanz – <i>Phoenicurus ochruros</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI		bgA	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI		bgA	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI		bgA	Hohltaube – <i>Columba oenas</i>	sN	pV		pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI		bgA	Kanadagans – <i>Branta canadensis</i>		pV			x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI		bgA	Kernbeißer – <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI	VSR	bgA	Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI		bgA	Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	sN	pV			x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI		bgA	Kleiber – <i>Sitta europaea</i>	sN	pV	pV	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum									
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle									
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																			
AVI		bgA	Kleinspecht - <i>Dendrocopos minor</i>		pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Kohlmeise – <i>Parus major</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art					
AVI		bgA	Kolkrabe – <i>Corvus corax</i>	sN	pV			x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art					
AVI	VSR/ BAV	bgA	Kormoran - <i>Phalacrocorax carbo</i> (Brutkolonie)	sN	pV	sN		x	x	x	v	v	n	keine Brutkolonie im Prüfbereich, Vorkommen als Zugvogel					
AVI	VSR	bgA	Kornweihe - <i>Circus cyaneus</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI	VSR	bgA	Kranich – <i>Grus grus</i>	pV	pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt					
AVI		bgA	Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i>		pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI	VSR/ BAV	bgA	Lachmöwe - <i>Larus ridibundus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt					
AVI		bgA	Mauersegler – <i>Apus apus</i>		pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt					
AVI	BAV	bgA	Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)						

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Vorkommen der Art im Wirkraum n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art						
				6709	6710	6809	6810	ARTEFAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
AVI		bgA	Mehlschwalbe – <i>Delichon urbicum</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI		bgA	Misteldrossel – <i>Turdus viscivorus</i>	pV	pV	pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI	BAV/VSR	bgA	Mittelspecht		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI		bgA	Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	VSR	bgA	Mornellregenpfeifer – <i>Charadrius morinellus</i>	pV				x			n			Geeignetes Habitat fehlt							
AVI		bgA	Nachtigall - <i>Luscinia megarhynchos</i>	sN		sN		x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	VSR	bgA	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)								
AVI		bgA	Nilgans - <i>Alopochen aegyptiaca</i>	sN	pV	sN		x	x		v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI		bgA	Orpheusspötter - <i>Hippolais polyglotta</i>		pV			x			n			Geeignetes Habitat fehlt							
AVI		bgA	Pirol – <i>Oriolus oriolus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum																						
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art																				
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt																				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																												
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																																
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																																
AVI		bgA	Rabenkrähe – <i>Corvus corone corone</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		
AVI	VSR	bgA	Raufußkauz – <i>Aegolius funeris</i>				pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		
AVI		bgA	Rebhuhn - <i>Perdix perdix</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)																			
AVI		bgA	Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		
AVI		bgA	Rohrammer - <i>Emberiza schoeniclus</i>		pV		pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt																		
AVI	VSR/ BAV	bgA	Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>		pV			x			n			Geeignetes Habitat fehlt																		
AVI		bgA	Rotdrossel - <i>Turdus iliacus</i>		pV			x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden																		
AVI		bgA	Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art																		

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum										
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle										
<b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>																				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische</b>																				
AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger - <i>Lanius senator</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI	VSR/ BAV	bgA	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)							
AVI		bgA	Saatkrähe – <i>Corvus frugilegus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger - <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		pV			x			n			Geeignetes Habitat fehlt						
AVI	BAV	bgA	Schleiereule - <i>Tyto alba</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI		bgA	Schwanzmeise – <i>Aegithalos caudatus</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden						
AVI	BAV	bgA	Schwarzkehlchen - <i>Saxicola rubicola</i>		pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art						
AVI	VSR/ BAV	bgA	Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)							

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art		
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle		n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
				sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK								Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische</b>														
AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i>	pV	pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR/ BAV	bgA	Schwarzstorch - <i>Ciconia nigra</i>			sN		x		x	v	v	(v)	kein Brutnachweis im Prüfbereich, Vorkommen als Nahrungsgast
AVI	VSR	bgA	Silberreiher – <i>Ardea alba</i>			sN	pV	x	x	x	v	v	n	keine Brutkolonie im Prüfbereich, Vorkommen als Durchzügler
AVI		bgA	Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Sommergoldhähnchen - <i>Regulus ignicapilla</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Sperber – <i>Accipiter nisus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Steinkauz - <i>Athene noctua</i>			sN	pV	x		x	v	v	(v)	
AVI		bgA	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	sN	sN	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum							
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art					
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle		n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet					
				sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK													
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische</b>																	
AVI	BAV	bgA	Stockente - <i>Anas platyrhynchos</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden			
AVI	BAV	bgA	Sumpfmeise – <i>Parus palustris</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art			
AVI		bgA	Sumpfrohrsänger - <i>Acrocephalus palustris</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden			
AVI		bgA	Tannenmeise – <i>Parus ater</i>	pV	pV	pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden			
AVI	BAV	bgA	Teichhuhn - <i>Gallinula chloropus</i>	pV	pV		pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt			
AVI		bgA	Teichrohrsänger - <i>Acrocephalus scirpaceus</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden			
AVI		bgA	Trauerschnäpper – <i>Ficedula hypoleuca</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden			
AVI	BAV	bgA	Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)				

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum									
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Ausschlussgründe für die Art							
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle									
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																			
AVI	BAV	bgA	Turteltaube - <i>Streptopelia turtur</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Türkentaube – <i>Streptopelia decaocto</i>		pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt					
AVI	VSR/ BAV	bgA	Uhu - <i>Bubo bubo</i>	sN	pV		pV	x		x	v	v	(v)						
AVI		bgA	Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Wachtel - <i>Coturnix coturnix</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI	VSR	bgA	Wachtelkönig - <i>Crex crex</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					
AVI		bgA	Waldbaumläufer – <i>Certhia familiaris</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden					

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum											
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTEFAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Quelle											
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																					
AVI	BAV	bgA	Waldkauz – <i>Strix aluco</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI		bgA	Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI	BAV	bgA	Waldoreule – <i>Asio otus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI		bgA	Wasseramsel - <i>Cinclus cinclus</i>	sN	pV		pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	BAV	bgA	Wasserralle - <i>Rallus aquaticus</i>		pV		pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt							
AVI		bgA	Waldschnepfe – <i>Scolopax rusticola</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden							
AVI	VSR/ BAV	bgA	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt							
AVI	BAV	bgA	Weidenmeise – <i>Parus montanus</i>	sN	pV	sN	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art							
AVI	VSR	bgA	Weißstorch - <i>Ciconia ciconia</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum												
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTEFAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>													
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																						
AVI	BAV	bgA	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>		pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden								
AVI	VSR	bgA	Wespenbussard – <i>Pernis apivorus</i>	pV	pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden								
AVI	VSR/ BAV	bgA	Wiedehopf - <i>Upupa epops</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden								
AVI		bgA	Wiesenpieper – <i>Anthus pratensis</i>	pV	pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden								
AVI		bgA	Wiesenschaftstelze – <i>Motacilla flava</i>	sN	pV			x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art								
AVI	VSR	bgA	Wiesenweihe - <i>Circus pygargus</i>	sN						x	v	v	(v)	kein Brutnachweis im Prüfbereich, Vorkommen als Nahrungsgast								
AVI		bgA	Wintergoldhähnchen – <i>Regulus regulus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum												
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>													
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																						
AVI		bgA	Zaunkönig – <i>Troglodytes troglodytes</i>	sN		sN		x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art								
AVI	VSR	bgA	Ziegenmelker - <i>Caprimulgus europaeus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt								
AVI	BAV	bgA	Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art								
Weichtiere																						
MOL	FFH	bgA	Gemeine Flussmuschel - <i>Unio crassus</i>	pV	pV	pV		x			n			Geeignetes Habitat fehlt								
MOL	FFH	bgA	Zierliche Tellerschnecke - <i>Anisus vorticulus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
MOL	FFH	bgA	Gebänderte Kahnschnecke - <i>Theodoxus transversalis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
Farn- und Blütenpflanzen																						
PFLA	FFH	bgA	Bayerisches Federgras - <i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets								
PFLA	FFH	bgA	Becherglocke - <i>Adenophora liliifolia</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum												
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art									
				6709	6710	6809	6810															
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																						
PFLA	FFH	bgA	Biegsames Nixenkraut - <i>Najas flexilis</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt									
PFLA	FFH	bgA	Böhmischer Enzian - <i>Gentianella bohemica</i>							n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets									
PFLA	FFH	bgA	Bodensee-Vergissmeinnicht - <i>Myosotis rehsteineri</i>							n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets									
PFLA	FFH	bgA	Braungrüner Strichfarn - <i>Asplenium adulterinum</i>							n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets									
PFLA	FFH	bgA	Dicke Trespe - <i>Bromus grossus</i>							v	n		Keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorhanden									
PFLA	FFH	bgA	Einfacher Rautenfarn - <i>Botrychium simplex</i>							n			Keine Vorkommen in RLP									
PFLA	FFH	bgA	Finger-Küchenschelle - <i>Pulsatilla patens</i>							n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets									
PFLA	FFH	bgA	Frauenschuh - <i>Cypripedium calceolus</i>							v	n		Keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorhanden									
PFLA	FFH	bgA	Große Kuhschelle - <i>Pulsatilla grandis</i>							n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets									

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum												
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>													
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																						
<i>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische</i>																						
PFLA	FFH	bgA	Herzlöffel - <i>Caldesia parnassifolia</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
PFLA	FFH	bgA	Kleefarn - <i>Marsilea quadrifolia</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
PFLA	FFH	bgA	Kriechender Sellerie - <i>Apium repens</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
PFLA	FFH	bgA	Liegendes Büchsenkraut - <i>Lindernia procumbens</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								
PFLA	FFH	bgA	Moor-Steinbrech - <i>Saxifraga hirculus</i>								n			Keine Vorkommen in RLP								
PFLA	FFH	bgA	Prächtiger Dünnfarn - <i>Trichomanes speciosum</i>	pV	pV		pV	x			v	(v)	(v)									
PFLA	FFH	bgA	Sand-Silberscharte - <i>Jurinea cyanoides</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden								

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum							
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	Ausschlussgründe für die Art						
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>		n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt				
<i>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</i>																	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische																	
PFLA	FFH	bgA	Scheidenblütgras - <i>Coleanthus subtilis</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Schierlings-Wasserfenchel - <i>Oenanthe conioides</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Schlitzblättriger Beifuß - <i>Artemisia laciniata</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Schwimmendes Froschkraut - <i>Luronium natans</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Sommer-Drehwurz - <i>Spiranthes aestivalis</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Engelwurz - <i>Angelica palustris</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Glanzkraut - <i>Liparis loeselii</i>								n		Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden				

WP Buchwald										Relevanz für den Wirkraum			
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artnname  Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle		Kartierung	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	Ausschlussgründe für die Art	
				6709	6710	6809	6810	ARTefAKT	Sonstige Quelle <sup>33</sup>				
<b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische													
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Siegwurz - <i>Gladiolus palustris</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Vorblattloses Leinblatt - <i>Thesium ebracteatum</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Wasserfalle - <i>Aldrovanda vesiculosa</i>							n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

## Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Aufgrund der Biotope an den geplanten Anlagenstandorten und im nahe Umfeld erfolgt in Abschnitt 5.3 lediglich eine Betrachtung der Gruppen „Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)“ und „Vogelarten der Wälder“.

<b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer</b>
Bachstelze, Flussuferläufer, Gebirgsstelze, Wasseramsel
<b>Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen</b>
Wiesenschafstelze
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>
Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star, Sumpfmeise, Zaunkönig
<b>Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)</b>
Elster, Kolkrabe, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Star, Wiesenschafstelze
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder</b>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartengramücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hohltanne, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlung, Grünanlagen, Parkanlagen</b>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zipzalp
<b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten</b>
<b>Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau betrachtet)</b>